



Klimarisikoanalysen: Herausforderungen in der Praxis

Eine Analyse des ESRS-Reportings zum Klimawandel



Center for Accounting Research
der Universität Graz

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)



Inhalt

1.	Management Summary	3
2.	Grundlagen der Studie	8
	2.1. Fragestellung	9
	2.2. Klimarisikoanalyse	10
	2.3. Stichprobe	13
	2.4. Methodik	16
3.	Deskriptive Ergebnisse	18
	DR i. Z. m. ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	19
	DR E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz	20
	DR i. Z. m. ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	21

	DR i. Z. m. ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	22
	DR E1-2 Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	23
	DR E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien	25
	DR E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	26
	DR E1-5 Energieverbrauch und Energiemix	27
	DR E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	28
	DR E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Zertifikate	28
	DR E1-8 Interne CO ₂ -Bepreisung	30
	DR E1-9 Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	31

4.	Auswertung der Ergebnisse	32
	4.1. Quervergleich von Angaben	33
	4.2. Differenzierung nach Unternehmenskategorisierungen	37
	4.3. Vergleich mit den GRI-Standards	39
	4.4. Vergleich mit dem finalen Entwurf der amended ESRS 2025	42
	4.5. ESRS VSME Standards	46
	Anhänge	51
	Anhang A: Erläuterung des Scoringmodells	52
	Anhang B: Einschübe	59
	Impressum	66



1. Management Summary



Management Summary

Mit Geschäftsjahren beginnend in 2024 haben sich die Grundlagen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union (EU) massiv geändert. Die nach Umsetzung der CSRD in nationales Recht betroffenen Unternehmen müssen Nachhaltigkeitserklärungen nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erstellen.

Ein Kernthema der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Berichterstattung zum Klimawandel. Der Standard ESRS E1, Klimawandel, enthält dazu umfangreiche Angabepflichten für die berichtenden Unternehmen in aktuell rund 200 Datenpunkten. Diese umfassen Details zu einer Risikoanalyse mit der Angabe und Bewertung klimabezogener Auswirkungen, zu Risiken und Chancen, zur Entwicklung einer Strategie und eines Geschäftsmodells zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Maßnahmen zum Klimaschutz und dafür bereitgestellte Ressourcen. Diese Angaben erfordern eine detaillierte Erfassung von dafür notwendigen Daten, wie insbesondere Energieverbrauch und Treibhausgas-Emissionen sowohl der eigenen Geschäftstätigkeiten als auch über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Viele der detaillierten Vorgaben für die Berichterstattung zum Klimawandel stellen große Herausforderungen für Unternehmen dar. Diese umfassen Managementkapazität, geschultes Personal, Know-how sowie die Umsetzung in entsprechende interne Prozesse und die Anpassung der IT-Landschaft. Ziel dieser Studie ist es, einen Einblick zu gewinnen, welche unternehmensinternen Prozesse besonders schwierig oder kritisch sind. Diese Prozesse kosten nicht nur Zeit, sondern erfordern auch entsprechende Ressourcen.

Ziel der Studie

Da das Bestehen und die Funktionsweise interner Prozesse nicht direkt beobachtbar sind, untersucht diese Studie Inhalt und Qualität der Berichterstattung zu den einzelnen Angabepflichten zum Klimawandel. Die zugrundeliegende Hypothese lautet: Wenn ein Unternehmen konkrete und substantielle Angaben zu den einzelnen Angabepflichten veröffentlicht, verfügt es offenbar über die dafür notwendigen internen Prozesse. Wenn ein Unternehmen nur wenig informativ oder gar nichts berichtet, hat es vermutlich noch nicht hinreichend gute interne Prozesse implementiert.

Stichprobe

Seit 2025 liegen nun die ersten verpflichtend aufgestellten ESRS-Nachhaltigkeitsberichte in der EU vor. Angesichts des Ziels, bei der Auswahl der Stichprobe ein repräsentatives Spektrum an Wirtschaftsaktivitäten abzudecken, werden für die Analyse vier Branchen – Erdöl und Erdgas, Bergbau, Hoch- und Tiefbau sowie Einzelhandel – ausgewählt. Diese sind laut Definition in den ESRS allesamt als klimaintensiv einzustufen. Nach systematischen Bereinigungen der veröffentlichten Berichte verbleiben für die Analyse insgesamt 74 Unternehmen mit Sitz in der EU mit vollständigen ESRS-Nachhaltigkeitsberichten in englischer Sprache.

Kernaussagen

- ▶ Treibhausgas-Emissionen werden weitgehend vollständig berichtet, wobei Scope-3-THG-Emissionen vielfach Schätzungen beinhalten.
- ▶ Angaben zu Übergangsplänen, Auswirkungen, Zielen, Strategien und Mitteln werden eher wenig informativ berichtet. Dies deutet auf Schwierigkeiten der unternehmensinternen Festlegung und Implementierung hin.

Tabelle 1: Gesamtergebnisse

Bereich	Angabepflicht		Anteil Angaben	Score
Governance	E1 GOV-3	Anreizsysteme	65 %	3,19
Strategie	E1-1	Übergangsplan	49 %	3,03
	E1 SBM-3	Strategie	77 %	3,26
Management	E1 IRO-1	Auswirkungen	80 %	2,42
	E1-2	Konzepte	81 %	3,30
	E1-3	Maßnahmen	99 %	3,05
		Mittel	59 %	2,39
Kennzahlen	E1-4	Ziele	85 %	2,30
	E1-5	Energieverbrauch	100 %	4,00
		Intensitäten	86 %	3,51
	E1-6	THG-Emissionen	100 %	3,51
		Intensitäten	93 %	3,88
	E1-7	Entnahme und Zertifikate	26 %	3,05
	E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung	27 %	3,20
	E1-9	Finanzielle Effekte	1 %	1,00

► Angaben über erwartete finanzielle Auswirkungen von Klimarisiken und Chancen werden praktisch nicht gemacht – für sie gibt es eine Phase-In-Regelung, die faktisch alle Unternehmen in Anspruch genommen haben.

Ergebnisse im Detail

Tabelle 1 enthält für alle Angabepflichten in ESRS E1 zwei Größen. Eine Größe ist der Anteil der Unternehmen, die Angaben zu der jeweiligen Angabepflicht machen – dieser Anteil reicht von 100 % bis nur 1 % (ein Unternehmen). Die zweite Größe ist ein subjektiver Score für die Qualität der jeweiligen Angaben. Dieser Score wurde mittels eines detaillierten dahinterliegenden Bewertungsschemas über die Datenpunkte einer Angabepflicht beurteilt (siehe Anhang). Der Score beträgt 4 (vollumfänglich), 3 (weitgehend), 2 (teilweise) oder 1 (oberflächlich). Der Durchschnitts-Score für eine bestimmte Angabepflicht variiert daher ebenfalls zwischen 4 und 1. Die Werte sind in der Tabelle farbig unterlegt.

Zwei Sub-Angabepflichten werden von allen Unternehmen in der Stichprobe gemacht. Dies ist einmal der Energieverbrauch

(E1-5), wofür die Angaben auch vollumfänglich gemacht werden (Score 4,00). Die andere ist die Sub-Angabepflicht zu Treibhausgas (THG)-Emissionen (E1-6). Hier ist der Score etwas geringer, was vermutlich auf die hohe Zahl an dazu zu berichtenden Datenpunkten zurückzuführen ist (z. B. die Aufschlüsselung nach Ländern und Segmenten, die separate Angabe biogener THG-Emissionen, Anteil der Primärdaten an Scope-3-THG-Emissionen). Generell scheint die Erfassung von

THG-Emissionen für die betrachteten Unternehmen im Durchschnitt jedoch kein großes Problem darzustellen.

Umgekehrt gibt es Angabepflichten, die nur von einer Minderheit der Unternehmen gemacht werden. Dazu gehören die Entnahme oder Verringerung von Treibhausgasen, die über CO₂-Zertifikate finanziert wird (E1-7), und die Anwendung interner CO₂-Bepreisungssysteme (E1-8). Dies

liegt zum großen Teil daran, dass die Unternehmen solche Instrumente nicht haben, wobei dies z. B. bei E1-8 explizit offengelegt werden muss. Wenn jedoch eine inhaltliche Angabe erfolgt, ist der qualitative Score sehr hoch.

Ein besonderer Fall sind Angaben über die erwarteten finanziellen Auswirkungen der Klimarisiken und Chancen (E1-9). Diese Angaben werden nur von einem einzigen Unternehmen gemacht, und dessen Angaben sind nur oberflächlich. Das alles weist auf große Herausforderungen bei der Ermittlung von entsprechenden Finanzdaten hin. Dies wird auch in den ESRS anerkannt: E1-9 enthält eine Phase-In-Regelung, wonach diese Angaben im ersten Jahr (und auch in zwei weiteren Jahren) nicht gemacht werden müssen.

Ein weiterer großer Bereich, zu dem vergleichsweise weniger bzw. weniger informativ berichtet wird, sind Ziele (E1-4), Auswirkungen (E1 IRO-1), Strategien (E1 SBM-3), Übergangspläne (E1-1) sowie Mittel (E1-3). Insgesamt zeigt sich hier ein gemischtes Bild. 23 % der Unternehmen geben keine Information über Szenarioanalysen und

Resilienzanalysen. Auffallend ist, dass viele Unternehmen zwar grundsätzlich über Auswirkungen und Ziele berichten, die Qualität der Angaben jedoch niedrig ist. Beispielsweise sind Angaben wenig konkret oder enthalten keine Informationen über Zeithorizonte. Auch die Angabe der finanziellen Mittel für Klimakonzepte wird von vielen Unternehmen nicht oder nur wenig informativ berichtet. Je größer die Unternehmen sind, desto eher und mehr berichten sie diesbezüglich.

Ein Großteil der Unternehmen berichtet über Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel. Allerdings ist die Qualität zum Teil gering, weil viele, vor allem kleinere, Unternehmen nicht angeben, ob und welche Szenarien sie verwenden, ob diese mit den gesamtwirtschaftlichen Klimazielen im Einklang stehen oder ob die Ziele wissenschaftlich fundiert sind. Dieser Bereich ist daher auch in der Praxis als schwierig einzustufen.

Über die Einbeziehung klimabezogener Anreizsysteme der Leitungs- und Aufsichtsorgane wird eher von großen

Unternehmen berichtet. Wenn berichtet wird, ist die Qualität hoch.

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass es im Bereich Management und Strategie in der Praxis schwierige Themen gibt. Die Datenerfassung von klimabezogenen Kennzahlen ist das eine, die Entwicklung einer Zielsetzung und einer Strategie das andere. Dies zeigt sich insbesondere auch in der Nichtangabe erwarteter finanzieller Auswirkungen von Klimarisiken und Chancen.

Das Fehlen oder eine geringe Berichterstattung bestimmter Angabepflichten kann mehrere Gründe haben. Ein Grund kann sein, dass bestimmte Angaben als nicht wesentlich eingestuft werden und deshalb nicht gemacht werden müssen. Ein anderer Grund kann sein, dass Instrumente oder Daten für bestimmte Angaben im Unternehmen nicht vorhanden sind, z. B. bei Angaben zur Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen (E1-7). Für bestimmte Angabepflichten verlangen die ESRS jedoch eine explizite Angabe, wenn etwas nicht vorliegt, wie z. B. ein Übergangsplan (E1-1) oder Konzepte für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (E1-2).¹

Ergebnisse nach Unternehmensgröße, Branche und Berichtserfahrung

In einem nächsten Schritt der Analyse werden Ergebnisse für bestimmte Kategorisierungen der Unternehmen vorgestellt. Diese Kategorien umfassen die Branche (die vier Branchen in der Stichprobe), die Unternehmensgröße (vier Größenklassen gemessen an der Beschäftigtenzahl) und die Erfahrung mit Nachhaltigkeitsstandards (Anwendung von Standards im Nachhaltigkeitsbericht 2023).

Der Branchenvergleich zeigt, dass Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas tendenziell mehr Angaben machen als Unternehmen in den anderen drei untersuchten Branchen Bergbau, Hoch- und Tiefbau sowie Einzelhandel. Ein Grund kann stärkeres öffentliches Interesse an diesen Unternehmen sein, das Druck auf eine umfassende Berichterstattung aufbaut.

Große Unternehmen berichten mehr Informationen als kleinere Unternehmen. Große Unternehmen haben typischerweise mehr Geschäftsfelder und sind in mehr Ländern tätig, ihre Geschäftstätigkeit hat tendenziell stärkere Auswirkungen

auf die Umwelt und speziell auf das Klima als kleinere Unternehmen, und sie haben mehr Stakeholder und damit mehr Informationsbedarf. Sie haben vielfach mehr Know-how und Erfahrung in der Klimaberichterstattung aufgebaut, und sie können mehr in betriebliche Prozesse und IT-Systeme investieren.

Erfahrung mit Nachhaltigkeitsberichten kann auch durch das Veröffentlichen von Nachhaltigkeitsberichten vor der Anwendung der ESRS bestehen, vor allem wenn andere Standards, zumeist die GRI-Standards, angewandt wurden. Damit sind die Angabepflichten nach ESRS vielfach nicht mehr neu, sondern können durch zum Teil geringe Adaption bestehender Berichtsprozesse und Berichtssysteme implementiert werden.

Weniger Angabepflichten nach GRI und amended ESRS

Die GRI-Standards zum Klimawandel enthalten in manchen Bereichen weniger Angabepflichten als ESRS E1. Sie verlangen keine Angaben zum Übergangsplan, zu Resilienz- und Szenarioanalysen, zu den Managementprozessen und zu CO₂-Bepreisungssystemen. Diese Bereiche sind auch

diejenigen, die von den Unternehmen eher weniger berichtet werden.

Zuletzt werden noch die Angabepflichten im finalen Entwurf des amended ESRS E1 (November 2025) mit denen im derzeit in Kraft befindlichen ESRS E1 verglichen. Eine Reduktion der Angabepflichten würde hier indizieren, dass die erwarteten Kosten der Erstellung der Information deren Nutzen im Durchschnitt übersteigen. Es zeigt sich, dass die Angabepflichten nach dem amended ESRS E1 kaum materielle Erleichterungen aufweisen. Insofern lassen sich die Ergebnisse dieser Studie grundsätzlich auch auf die künftigen Erfordernisse nach den amended ESRS übertragen.



2. Grundlagen der Studie



2.1. Fragestellung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung für die davon betroffenen Unternehmen in der Europäischen Union (EU) wurde ab dem Geschäftsjahr 2024 mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) 2022 massiv inhaltlich erweitert und standardisiert. Die CSRD verlangt die Aufstellung von Nachhaltigkeitserklärungen nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Diese wurden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ausgearbeitet und als Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission im Juli 2023 in europäisches Recht übernommen.

Seit 2025 liegen die ersten verpflichtenden ESRS-Nachhaltigkeitsberichte nun vor. Sie ersetzen die bisherigen deutlich geringeren Berichtspflichten in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem nichtfinanziellen Bericht nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) aus 2014. Diese Studie analysiert die Berichterstattung zum Klimawandel in den ESRS-Nachhaltigkeitsberichten in ausgewählten Branchen, die bis Mitte 2025 veröffentlicht wurden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen ergriff die Europäische Kommission Initiativen zur Minderung des

Bürokratieaufwands von Unternehmen (Omnibus-Regelungen). Unter anderem wurde EFRAG mit der Überarbeitung der ESRS zur Vereinfachung der Berichterstattung beauftragt. Entwürfe der amended ESRS wurden im Juli 2025 zur Kommentierung veröffentlicht. Der finale Entwurf der EFRAG zu den amended ESRS (November 2025) wurde Anfang Dezember 2025 an die Europäische Kommission übermittelt. Das Ziel ist es, dass diese Standards in 2026 beschlossen werden und voraussichtlich für Geschäftsjahre ab 2027 anzuwenden sind. Gemäß diesem Zeitplan werden aber die vollen ESRS für Nachhaltigkeitsberichte in 2025 und 2026 weiter anzuwenden sein.² Obwohl die Reduktion gegenüber den bisherigen Berichtserfordernissen signifikant ist, hat dies materiell wenig Auswirkungen auf die Anforderungen in ESRS zum Klimawandel.

Die Berichterstattung zum Klimawandel ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Klimaberichterstattung ist inhaltlich am weitesten entwickelt. Sie ist in einem eigenen Standard, ESRS E1, im Detail geregelt. Länger als die ESRS gibt es internationale Berichtstandards, wie insbesondere die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) und die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial

Disclosures (TCFD), die von vielen Unternehmen freiwillig im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung angewandt wurden.

Der Standard ESRS E1, Klimawandel, enthält umfangreiche Angabepflichten zu den Auswirkungen des Klimawandels auf ein Unternehmen. Konkret enthält ESRS E1 70 Ziffern mit Vorgaben sowie 81 Anwendungsanforderungen (Application Guidance). Diese umfassen 187 verpflichtende Datenpunkte.³ Die EFRAG Implementation Guidance 3 (IG3) nennt sogar 217 einzelne Datenpunkte. Der konkrete Umfang der Angabepflichten hängt von dem Ergebnis einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse ab (siehe ESRS 1), wobei bestimmte Angabepflichten in ESRS 2 unabhängig von einer Wesentlichkeitsanalyse gelten.

Viele der detaillierten Vorgaben für die Berichterstattung zum Klimawandel bedeuten große Herausforderungen für Unternehmen, die eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS aufstellen. Diese erfordern Spezialwissen für die Konzeption, Datengewinnung und Implementierung von Prozessen. Ziel dieser Studie ist es, einen Einblick zu gewinnen, welche der unternehmensinternen Schritte einer Klimarisikoprüfung für die Unternehmen in der Praxis schwierig sind.

2.2. Klimarisikoanalyse

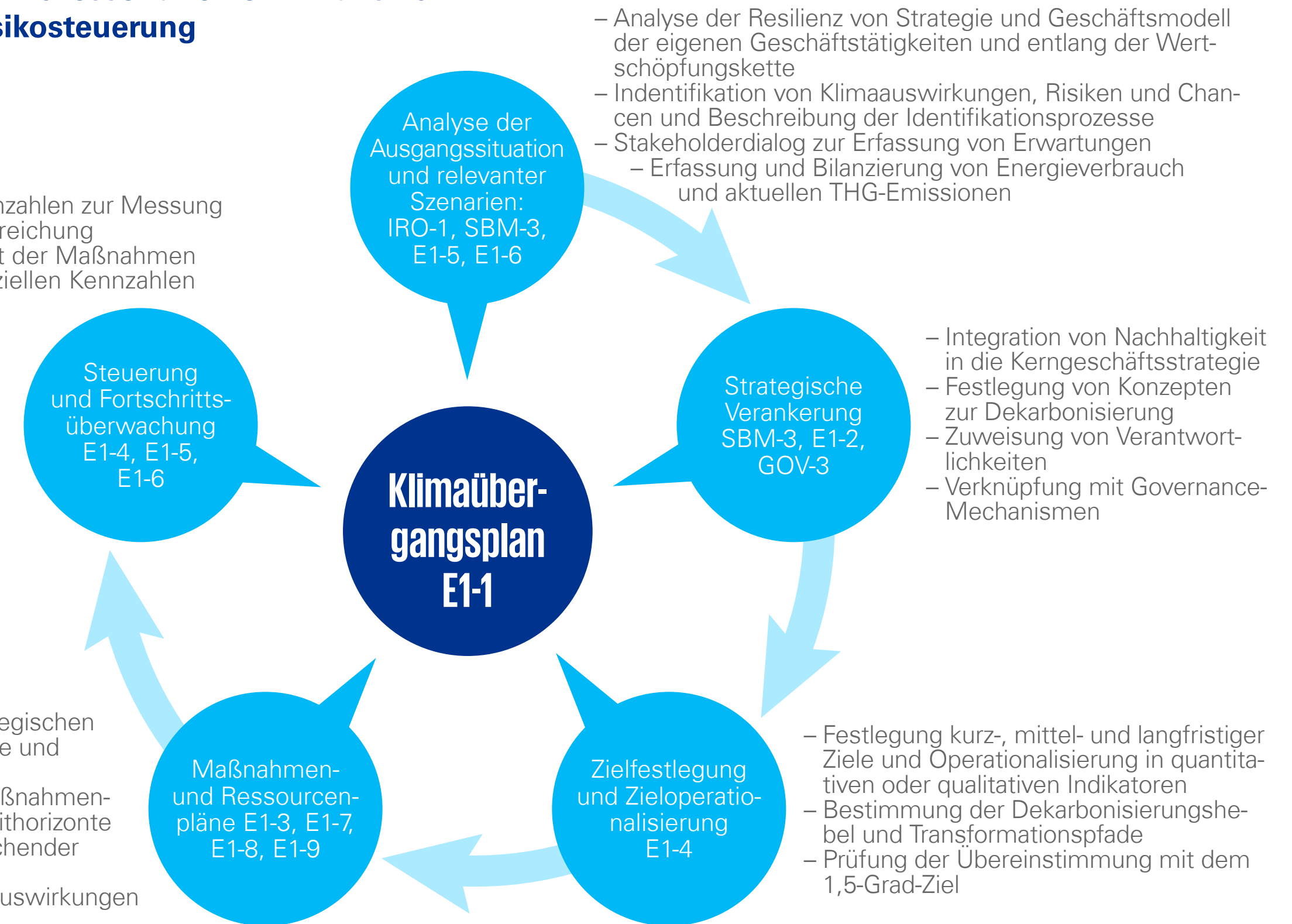
Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS ist ein zentraler Baustein des Green Deal der EU auf dem Weg zu einer nachhaltigeren und ressourceneffizienten Wirtschaft. Die CSRD ist nicht nur eine Transparenzrichtlinie, welche den Stakeholdern entscheidungsnützliche Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten liefern soll, sondern verfolgt auch das Ziel einer Verhaltensbeeinflussung von Unternehmen: Eine verbesserte Transparenz und dadurch erhöhte Vergleichbarkeit der Unternehmen sollen den Druck seitens wichtiger Stakeholdergruppen – wie Investoren, Kreditinstituten, Kunden, Lieferanten, (aktuellen oder potenziellen) Mitarbeitenden oder der breiten Öffentlichkeit – auf Unternehmen erhöhen, unternehmerische Entscheidungen in Richtung eines verantwortungsvollen Wirtschaftens umzusetzen. Mit der Verankerung von Nachhaltigkeit in der Geschäftsstrategie sollen Unternehmen also auf Erwartungen der Stakeholder reagieren und damit zugleich ihre Resilienz gegenüber möglichen künftigen Herausforderungen verschiedener Szenarien sichern (ESRS 2 SBM-3).

Für die Entwicklung einer solchen Geschäftsstrategie bedarf es einer detaillierten Klimarisikoanalyse mit einer Ana-

Abbildung 1: Interne Prozesse für eine Klimarisikoanalyse und Klimarisikosteuerung

- Definition geeigneter Kennzahlen zur Messung des Fortschritts der Zielerreichung
- Bewertung der Effektivität der Maßnahmen
- Integration der nichtfinanziellen Kennzahlen in Prozesse und Berichtssysteme

- Herunterbrechen der strategischen Ziele auf Funktionsbereiche und Wertschöpfungsebenen
- Entwicklung konkreter Maßnahmenpläne für die jeweiligen Zeithorizonte
- Implementierung entsprechender Managementsysteme
- Bestimmung finanzieller Auswirkungen



lyse des Geschäftsmodells sowie eines intensiven Dialogs mit relevanten Stakeholdern über alle Stufen des Wertschöpfungsprozesses zur Identifikation der wesentlichen nichtfinanziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS 2 IRO-1). In weiterer Folge müssen Konzepte (Policies) dafür entwickelt werden, wie die Unternehmensstrategie bzw. das Geschäftsmodell angepasst werden müssen, um die Klimaziele zu erreichen. Abbildung 1 fasst die Prozesse für eine Klimarisikoanalyse und -steuerung schematisch zusammen.

Für die einzelnen Standorte, Aktivitäten oder Teile der Lieferketten, welche physischen oder transitorischen Risiken ausgesetzt sind, müssen Strategien und Transformationspläne zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung und Energieeffizienz entwickelt werden, die dann nach ESRS E1-2 zu berichten sind. Dazu gehören Konzepte, welche direkt zu Klimaschutz und Klimaanpassung beitragen, wie z. B. die Vermeidung oder Reduktion von Treibhausgas (THG)-Emissionen, die Transformation zu erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Materialeffizienz oder Prozessinnovationen, wie auch Konzepte, wel-

che indirekt dazu beitragen, wie z. B. Schulungs- oder Sicherheitsmaßnahmen. Ein wichtiger Aspekt für die erfolgreiche Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie ist die Zuordnung von Verantwortlichkeiten im Unternehmen und insbesondere das Commitment der obersten, für die Umsetzung des Konzepts verantwortlichen Führungsebene. Vor allem in großen Unternehmen werden dabei häufig auch finanzielle Anreize gesetzt, indem klimabezogene Nachhaltigkeitsgrößen in Zielvereinbarungen integriert und Entlohnungsbestandteile an die Erreichung nachhaltiger Performancegrößen geknüpft werden (ESRS 2 GOV-3).

Der nächste Schritt für die Steuerung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist die Formulierung von Klimazielen, welche konkretisieren, was, wann und in welchem Ausmaß erreicht werden soll. Für die eigene Geschäftstätigkeit und die Wertschöpfungskette müssen lang-, mittel- und kurzfristige Ziele definiert und jeweils Bezugsjahr, Bezugswert, Zielniveau und Meilensteine bestimmt werden (ESRS E1-4). Diese Ziele werden in Form von geeigneten quantitativen oder qualitativen

Indikatoren operationalisiert, um die Zielerreichung zu messen. Werden keine spezifischen Zielgrößen konkretisiert, müssen dennoch die Effektivität von Konzepten und Maßnahmen sowie Fortschritte verfolgt werden können. Zur Beurteilung, ob die THG-Emissionsreduktionsziele in Übereinstimmung mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzübereinkommens sind, können anerkannte wissenschaftsbasierte Reduktionspfade (Science-based Targets, SBT) herangezogen werden. Das Unternehmen muss seine wichtigsten Dekarbonisierungshebel und deren Beitrag zur THG-Emissionsreduktion erfassen.

Aufgabe der operativen Steuerung ist dann das Herunterbrechen der strategischen Ziele auf alle betroffenen Funktionsbereiche und Wertschöpfungsstufen sowie die Entwicklung konkreter Handlungspläne zur Anpassung von Strukturen und Prozessen, begleitet von einer Abschätzung der dafür erforderlichen Ressourcen (E1-3). Hierbei ist eine Konkretisierung von Zeithorizonten, Bereichskennzahlen und Verantwortlichkeiten wesentlich für eine effektive Verfolgung der gesetzten Ziele.



Erst die konsequente Umsetzung all dieser Schritte ermöglicht schließlich das Aufstellen eines Klimaübergangsplans (E1-1), welcher eine Art klimabezogenes Gesamtbild darstellt und die Ziele, Emissionsreduktionspfade, Maßnahmen und Ressourcen darlegt, welche die Kompatibilität des Geschäftsmodells mit den drei übergeordneten Klimazielen (Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels, Klimaneutralität bis 2050) gewährleisten sollen.

Bei der Operationalisierung können verschiedene Managementsysteme helfen, wie das Umweltmanagementsystem EMAS oder jenes nach ISO 14001, das Energiemanagementsystem nach ISO 50001 (zur Unterstützung der Transparenz hinsichtlich Energieeinsatz und -verbrauch) (E1-5) oder die Norm ISO 14040, welche die Grundprinzipien und Rahmenbedingungen einer Ökobilanz beschreibt. Das Greenhouse Gas (GHG) Protocol kann bei der systematischen Erfassung und Bilanzierung von THG-Emissionen helfen – THG-Emissionen verschiedener Verbrauchsfaktoren müssen im Unternehmen gemessen, berechnet oder geschätzt werden und können mittels standardisierter Emissionsfaktoren in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden (E1-6). Für

Treibhausgasen, welche nicht weiter reduziert werden können, können Projekte zur Entnahme oder Speicherung von Treibhausgasen über CO₂-Zertifikate initiiert werden, welche ebenfalls offengelegt werden müssen (E1-7). Die Implementierung einer internen CO₂-Bepreisung ist eine weitere Möglichkeit, intern wirtschaftliche Anreize zur Emissionsreduktion zu setzen – die Internalisierung von Emissionskosten kann die Suche nach klimafreundlichen Technologien und Wegen zur Vermeidung CO₂-intensiver Prozesse im Unternehmen unterstützen (E1-8).

Da das Bestehen und die Funktionsweise der unternehmensinternen Prozesse nicht direkt beobachtbar sind, werden in der vorliegenden empirischen Studie der Inhalt und die Qualität der Berichterstattung zu den einzelnen Angabepflichten in Nachhaltigkeitsberichten untersucht.

Die zugrundeliegende Hypothese lautet: Wenn ein Unternehmen konkrete und substanzielle Angaben zu den einzelnen Angabepflichten veröffentlicht, hat es offenbar die dafür notwendigen internen Prozesse implementiert. Wenn es nur wenig informativ oder gar nicht berichtet, hat es ver-

mutlich noch nicht hinreichend gute interne Prozesse implementiert, die Ziele, Risiken und Chancen, Strategien und entsprechende Kennzahlen zur Messung umfassen. Die Befassung mit diesem Thema erfordert Managementkapazität, geschultes Personal und Know-how sowie die Umsetzung in entsprechende interne Prozesse und IT-Landschaft. Dies kostet nicht nur Zeit, sondern erfordert auch entsprechende Mittel.⁴



2.3. Stichprobe

Die Studie analysiert im Detail den Inhalt und die Qualität der Angaben zum Klimawandel in den Nachhaltigkeitsberichten ausgewählter EU-27-Unternehmen der Geschäftsjahre, die ab 1.1.2024 erstmalig nach ESRS aufgestellt wurden. Basis sind die veröffentlichten ESRS-Nachhaltigkeitsberichte 2024 von Unternehmen in bestimmten Branchen mit Sitz in einem der EU-27-Mitgliedstaaten.

Zu beachten ist dabei, dass die CSRD in mehreren Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Österreich, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden war, womit diese Verpflichtung für Unternehmen in diesen Staaten noch nicht entstand.⁵ Dennoch wurden von mehreren Unternehmen die ESRS freiwillig bereits für ihre Nachhaltigkeitsberichte 2024 verwendet. Dies ist möglich, weil die bisher geltenden Regelungen für eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen Bericht erheblich weniger detaillierte Angabepflichten zu Nachhaltigkeitsaspekten enthalten. Bei der Auswertung wird darauf geachtet, ob diese Berichte verpflichtend oder (noch) freiwillig sind.

Die Stichprobe umfasst die Nachhaltigkeitsberichte für das Geschäftsjahr 2024 von 74 ausgewählten Unternehmen mit Sitz in einem EU-27-Mitgliedstaat, die bereits in den Anwendungsbereich der NFRD fielen und somit zur ersten Gruppe der nach der CSRD berichtspflichtigen Unternehmen gehören. Diese Unternehmen mussten bereits für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den ESRS erstellen. Dies galt jedoch nur für Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten, die zu diesem Zeitpunkt die CSRD in nationales Recht umgesetzt hatten. Nicht umgesetzt war die CSRD zum 31.12.2024 in Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Spanien und Zypern. Unternehmen mit Sitz in diesen Mitgliedstaaten werden jedoch dann berücksichtigt, wenn sie (freiwillig) einen ESRS-konformen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichten.

Bei der Auswahl der Stichprobe wurde darauf geachtet, ein repräsentatives Spektrum an Wirtschaftsaktivitäten abzudecken. Basierend auf dem europäischen Wirtschaftsaktivitäten-Klassifikationssystem NACE wurden alle Unternehmen mit Sitz in einem EU-27-Mitgliedstaat

aus den folgenden Branchen (Sparten gemäß NACE) ausgewählt:

- 06 **Gewinnung von Erdöl und Erdgas**
- 07 **Erzbergbau**
- 08 **Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau**
- 09 **Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden**
- 41 **Hochbau**
- 42 **Tiefbau**
- 47 **Einzelhandel**

Diese ausgewählten Branchen sind laut Definition in den ESRS als klimaintensiv einzustufen.⁶ Allerdings gibt es Unterschiede in der Intensität. EFRAG hat in Vorarbeiten für sektorspezifische ESRS nach Priorität unterschieden. Deren Erarbeitung ist gemäß dem Maßnahmenpaket Omnibus I der Europäischen Kommission zur Reduktion des Bürokratieaufwands der Unternehmen nicht mehr vorgesehen.⁷ Die ausgewählten Branchen in dieser Studie fallen in high-priority Sparten (NACE-Codes 06, 07, 08 und 09) und in non-priority Sparten (NACE-Codes 41, 42 und 47).⁸

Tabelle 2: Stichprobenzusammensetzung

Land	NACE 06		NACE 07		NACE 08		NACE 09		NACE 41		NACE 42		NACE 47		Gesamt	
	Basis	final	Basis	final	Basis	final	Basis	final	Basis	final	Basis	final	Basis	final	Basis	final
Frankreich	1	1	1	0	2	1	6	2	4	2	5	1	25	4	44	11
Finnland	0	0	0	0	0	0	2	1	5	3	1	1	7	4	15	9
Polen	0	0	1	0	1	0	0	0	18	4	14	4	25	1	59	9
Niederlande*	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2	2	1	4	2	9	6
Spanien	2	1	0	0	1	0	1	0	5	3	3	1	3	1	15	6
Deutschland*	2	0	1	0	1	1	1	0	4	0	2	1	15	3	26	5
Italien	1	1	0	0	0	0	1	1	2	0	3	1	14	2	21	5
Belgien	0	0	2	1	1	0	1	0	3	1	1	1	2	1	10	4
Österreich*	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	3	2	0	0	5	4
Portugal*	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2	0	2	2	5	3
Dänemark	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	1	3	0	8	2
Estland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	1	3	2
Irland	2	0	3	0	2	1	6	0	1	1	0	0	2	0	16	2
Luxemburg*	0	0	1	0	0	0	2	1	0	0	0	0	6	1	9	2
Griechenland	1	1	0	0	1	0	1	0	3	0	1	0	4	0	11	1
Rumänien	2	1	1	0	3	0	6	0	8	0	5	0	10	0	35	1
Schweden	2	0	5	0	1	0	8	0	13	0	3	0	32	1	64	1
Ungarn	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	2	1
Bulgarien	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	4	0	0	0	7	0
Kroatien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	0
Lettland	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Litauen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Malta	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0
Slowakei	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	1	0	4	0
Slowenien	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	2	0
Tschechien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Zypern*	0	0	2	0	0	0	4	0	0	0	1	0	4	0	11	0
Summe	17	6	17	1	14	3	44	8	75	18	55	15	166	23	388	74

Tabelle 2 gibt die unbereinigte Stichprobe von 388 Unternehmen sowie die nach Bereinigung verbleibenden Unternehmen in der finalen Stichprobe an.⁹ Diese Unternehmen sind auf die EU-27-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich verteilt. Die Reihenfolge der Nennung der Staaten erfolgt nach der Anzahl der Unternehmen in der Stichprobe.

Von der Analyse ausgeschlossen wurden jene Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsberichte bis zum Stichtag 30. Juni 2025 nicht auf der Website der Unternehmen veröffentlicht oder die nicht in englischer Sprache verfügbar waren. Ebenso ausgeschlossen wurden jene Unternehmen, in deren Nachhaltigkeitsberichten nicht explizit angeführt wurde, dass dieser ESRS-konform ist (etwa wenn angegeben wurde, dass der Nachhaltigkeitsbericht „in Anlehnung an ESRS“ oder „inspiriert von ESRS“ erstellt wurde). Die finale Stichprobe enthält 74 Unternehmen. Darin sind keine Unternehmen aus Bulgarien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Zypern enthalten. Am häufigsten vertreten in der finalen Stichprobe sind französische Unternehmen mit elf Unternehmen gefolgt von jeweils neun Unternehmen aus Finnland und Polen.

* Länder, in denen die CSRD zum 31.12.2024 noch nicht umgesetzt war

Tabelle 3: Branchen

Branche	NACE-Codes	Anzahl Unternehmen	Prozent der Stichprobe
Erdöl und Erdgas	06	6	8 %
Bergbau	07–09	12	16 %
Hoch- und Tiefbau	41–42	33	45 %
Einzelhandel	47	23	31 %
Summe		74	100 %

Die verbleibenden 45 Unternehmen teilen sich auf 15 Länder auf, wobei jeweils zwischen einem und sechs Unternehmen ihren Sitz im jeweiligen Land haben. Auffallend ist, dass von den 35 rumänischen und 64 schwedischen Unternehmen lediglich jeweils ein Unternehmen in der finalen Stichprobe enthalten ist, obwohl diese Länder die CSRD zeitgerecht umgesetzt haben.

65 der Nachhaltigkeitsberichte wurden von Wirtschaftsprüfern einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit unterzogen,¹⁰ bei den restlichen neun Unternehmen gibt es keinen Hin-

weis auf eine Prüfung. Die Berichte dieser neun Unternehmen weisen im Vergleich zu den geprüften Berichten i. d. R. auch wesentliche Lücken in der Berichterstattung auf.

Nach den Bereinigungen verbleiben insgesamt 74 Unternehmen in vier (zusammengefassten) Branchen. Diese bilden die Stichprobe für die Untersuchung. Die sieben NACE-Sparten in der finalen Stichprobe werden in vier Branchen zusammengefasst (Tabelle 3).

Für die Unternehmen in der endgültigen Stichprobe werden

Tabelle 4: Größenklassen

Unternehmensgröße	Vollzeitäquivalente	Anzahl Unternehmen	Prozent der Stichprobe
Klein	500–1.999	19	26 %
Mittel	2.000–9.999	20	27 %
Groß	10.000–29.999	18	24 %
Sehr groß	ab 30.000	17	23 %
Summe		74	100 %

weitere Merkmale erfasst. Ein Merkmal ist die Unternehmensgröße anhand der Beschäftigtenzahlen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) laut Geschäftsbericht 2024. Sie wird für die Studie in vier Größenklassen von „klein“ bis „sehr groß“ eingestuft (Tabelle 4).¹¹

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal der untersuchten Unternehmen wurde erhoben, ob die Unternehmen bereits vor Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS schon Erfahrung mit Nachhaltigkeitsberichten nach anderen internationalen Standards aufwiesen.

2.4. Methodik

Tabelle 5: Früher angewandte andere Standards

Anwendung anderer Standards in 2023	Anzahl Unternehmen	Prozent der Stichprobe
Ja	62	84 %
Nein	12	16 %
Summe	74	100 %

Konkret werden dafür die Standards der Global Reporting Initiative (GRI), die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und auch Teilbereiche aus den Entwürfen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Set 1 (z. B. nur die Wesentlichkeitsanalyse) herangezogen. Von den 74 Unternehmen berichteten 84 % im Geschäftsjahr 2023 nach solchen Standards (Tabelle 5), 50 davon nach GRI. Bei diesen Unternehmen ist davon auszugehen, dass sie bereits mehr interne Prozesse für die Aufstellung haben und deshalb mehr und besser berichten können.

Nicht weiter betrachtet werden mögliche länderspezifische Besonderheiten aufgrund der geringen Fallzahlen in einzelnen Sitzländern der Unternehmen.



Für den Abgleich der Nachhaltigkeitsberichte mit den gesetzlichen Anforderungen wurde – der Struktur von ESRS E1 folgend – die gesamte klimabezogene Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS E1 zunächst in zwölf Angabepflichten (Disclosure Requirements, DRs) unterteilt (DR ESRS E1-1 bis 1-9, DR GOV-3 i. V. m. ESRS 2, DR SBM-3 i. V. m. ESRS 2 sowie DR IRO-1 i. V. m. ESRS 2). Jede Angabepflicht besteht aus Bestimmungen in Paragraphen und entsprechenden Anwendungsanforderungen (Application Requirements, ARs). Sowohl die Bestimmungen in Paragraphen als auch die dazugehörigen Anwendungsanforderungen setzen sich aus einem oder mehreren Datenpunkten (Datapoints, DPs) zusammen, welche die granularste Ebene der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS darstellen. Die Disaggregation auf Datenpunktebene erfolgte basierend auf der EFRAG Implementation Guidance (IG) 3 – List of ESRS Datapoints.

Anschließend wurde eine für den Abgleich geeignete Grundstruktur auf Datenpunktebene erstellt. Dabei wurden, wenn als sinnvoll erachtet, einzelne Datenpunkte zu sogenannten Datenpunktbereichen aggregiert, etwa wenn die

Angabe eines oder mehrerer Datenpunkte Rückschlüsse auf andere Datenpunkte zulässt und diese somit redundant wären. Zusätzlich erfolgte eine manuelle Auswahl bedingter und alternativer Datenpunkte, die nur dann in die Grundstruktur aufgenommen wurden, wenn sie Rückschlüsse auf das Vorhandensein interner Prozesse ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass die Angaben in ESRS E1 unter einem Wesentlichkeitsvorbehalt zu tätigen sind. Ausgenommen davon sind Angaben betreffend DR E1-IRO-1, die auch bei Unwesentlichkeit offenzulegen sind, sowie einzelne Datenpunkte, die aufgrund von Bestimmungen in anderen EU-Rechtsakten immer verpflichtend zu berichten sind. Als Besonderheit von ESRS E1 müssen Unternehmen, die das Thema Klimawandel als nicht wesentlich bewerten, diese Tatsache explizit angeben. Kein Unternehmen in der Stichprobe machte eine derartige Angabe.

Der tatsächliche Abgleich der Nachhaltigkeitsberichte mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgte anschließend für jedes Unternehmen basierend auf der erstellten Grundstruktur mit den dahinterliegenden als relevant definierten Datenpunkten und Datenpunktbereichen. Für jeden rele-

vanten Datenpunkt bzw. Datenpunktbereich wurde manuell erhoben, ob dieser im Nachhaltigkeitsbericht des jeweiligen Unternehmens vorhanden, teilweise vorhanden oder nicht vorhanden war. Um einen Rückschluss von der Offenlegung der relevanten Datenpunkte bzw. Datenpunktbereiche auf das Vorhandensein interner Prozesse ziehen zu können, wurden die Datenpunkte und Datenpunktbereiche anschließend entweder auf Ebene der Angabepflichten aggregiert bewertet. Wenn als notwendig erachtet (z. B., wenn eine Angabepflicht mehrere – separat zu betrachtende – Teilbereiche umfasst, etwa wie E1-3 Maßnahmen und Mittel), erfolgte die Bewertung aggregiert auf Ebene von Sub-Angabepflichten. Als grundlegendes Bewertungsschema kann eine (Sub-)Angabepflicht entweder nicht behandelt werden oder – sofern sie behandelt wird – als vollumfänglich, weitgehend, oberflächlich oder teilweise erfüllt eingestuft werden.¹² Eine Grundannahme für die Auswertung ist, dass bei den Unternehmen in der Stichprobe alle drei Unterthemen (Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz und Energie, siehe ESRS 1 AR 16) in ESRS E1 wesentlich und deshalb berichtspflichtig sind.

Die Durchschnittsbildung über die vier Branchen erfolgt über die ungewichteten Scores der einzelnen Unternehmen. Das führt wegen der unterschiedlichen Zahl der Unternehmen in den jeweiligen Branchen dazu, dass Branchen mit mehr Unternehmungen für den Gesamtscore stärker ins Gewicht fallen. Mögliche Branchenbesonderheiten werden nur bei Betrachtung der Branchendurchschnitte offenkundig. Diese werden deshalb vielfach gesondert angegeben. Ähnliches gilt auch für andere Schichtungen, z. B. nach Unternehmensgröße.

Die Scores der Angaben beruhen auf einer (inter-)subjektiven Beurteilung des Informationsgehalts der Angaben der jeweiligen Unternehmen, nicht nur auf einer formalen Beurteilung des Entsprechens mit den jeweiligen ESRS.¹³

3. Deskriptive Ergebnisse



Abbildung 2: DR GOV-3 – Klimabezogene Vergütung

Offenlegung des Vorhandenseins klimabezogener Vergütungsbestandteile und des Erfüllungsgrades der Anforderungen nach DR GOV-3 bei Vorhandensein

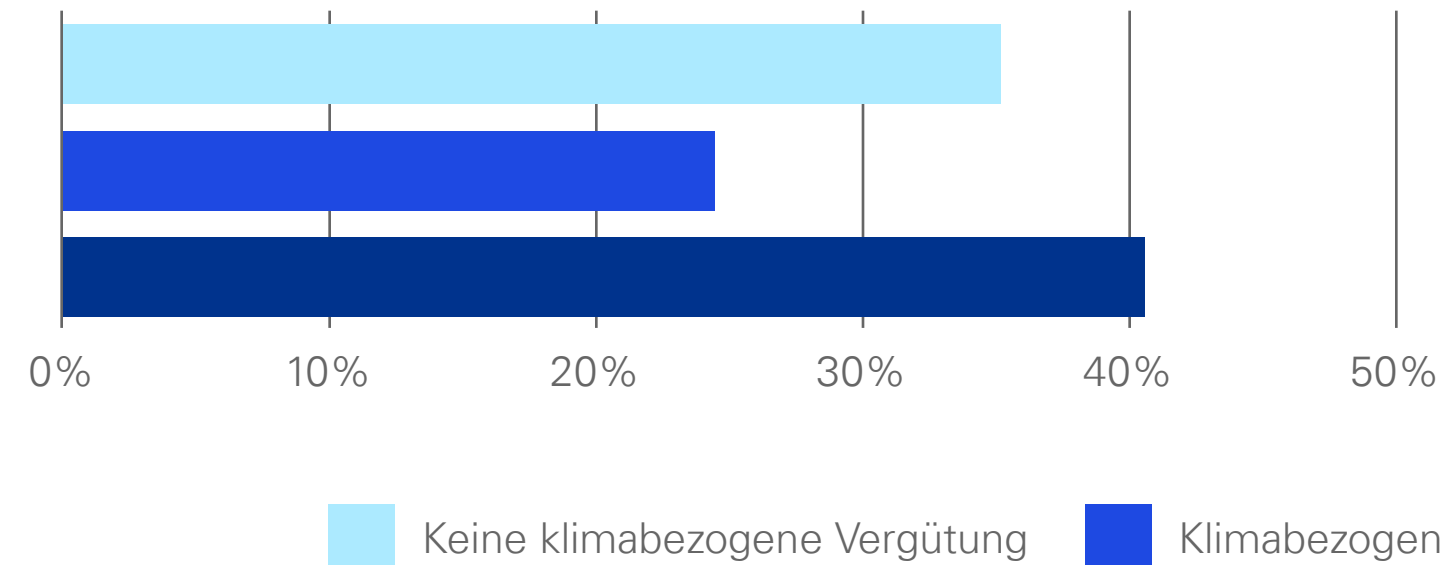
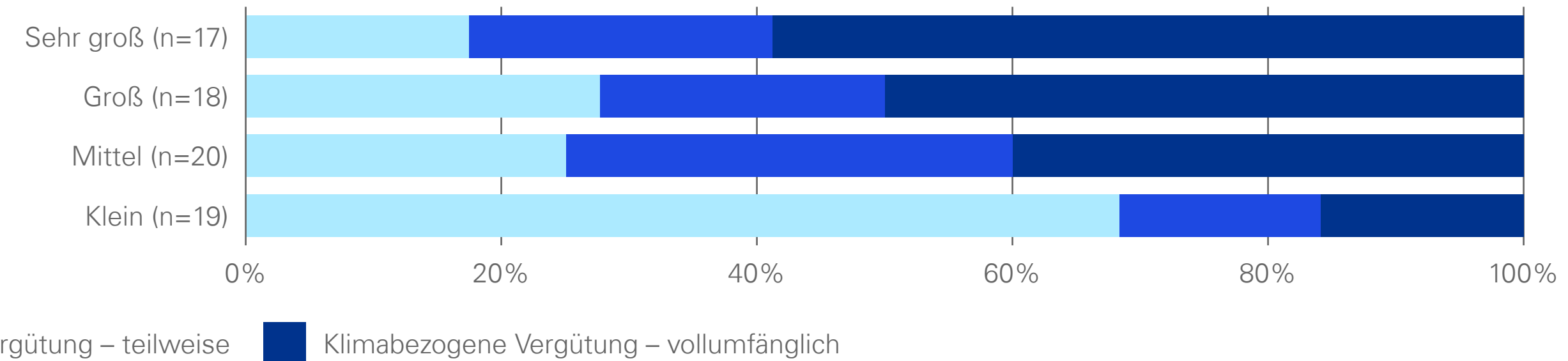


Abbildung 3: DR GOV-3 – Klimabezogene Vergütungsbestandteile nach Unternehmensgröße

Offenlegung des Vorhandenseins klimabezogener Vergütungsbestandteile und Erfüllungsgrad der Anforderungen nach DR GOV-3 bei Vorhandensein aufgeteilt nach Unternehmensgröße



DR i. Z. m. ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Auf Ebene der Angabepflicht GOV-3 wird in der Bewertung unterschieden, ob (i) ein Unternehmen klimabezogene Vergütungsbestandteile in der variablen Vergütung von Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorganen einsetzt oder nicht und (ii), wenn ja, ob alle geforderten Datenpunkte (z. B. wie die konkrete Einbindung erfolgt, ob Emissionsreduktionsziele verwendet werden bzw. welche klimabezogenen Erwägungen dahinterstehen) berichtet werden.

Abbildung 2 zeigt, dass 35 % der 74 Unternehmen in der Stichprobe berichten, keine klimabezogenen Vergütungsbestandteile in der variablen Vergütung von Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorganen zu haben. Manche dieser Unternehmen geben an, künftig klimabezogene Vergütungs-

bestandteile zu integrieren, während andere angeben, die Notwendigkeit einer solchen Einbindung laufend zu evaluieren. 65 % berichten über solche Vergütungsbestandteile: 37 % dieser Unternehmen geben zwar an, klimabezogene Vergütungsbestandteile in der variablen Vergütung von Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorganen zu verwenden, nennen aber nicht den Prozentsatz der klimabezogenen Vergütung, oder es fehlt die Erläuterung der dahinterstehenden klimabezogenen Erwägungen. 63 % davon behandeln die Angabepflicht vollumfänglich inklusive der Offenlegung der exakten Prozentsätze und klimabezogenen Erwägungen.

In Bezug auf die Branchenzugehörigkeit der Unternehmen in der Stichprobe laut NACE-Zuordnung zeigt sich folgendes Bild: Bei den Unternehmen in den Branchen Bergbau, Erdöl und Erdgas sowie Einzelhandel wird häufiger über die Einbindung

klimabezogener Vergütungsbestandteile in einem höheren Ausmaß berichtet. Während in der gesamten Stichprobe 35 % der Unternehmen nicht über klimabezogene Vergütungsbestandteile in der variablen Vergütung von Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorganen berichten, berichten alle Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas über ein derartiges Vergütungssystem. Im Bergbau beläuft sich der Anteil ohne diese Angaben auf 33 %, im Einzelhandel auf 30 %. Im Hoch- und Tiefbau werden dagegen von 48 % der Unternehmen keine klimabezogenen Vergütungsbestandteile offengelegt.

Hinsichtlich der Einteilung der Unternehmen nach Unternehmensgröße, gemessen anhand der Beschäftigtenzahl, zeigt Abbildung 3, dass sehr große Unternehmen viel häufiger (82 %) klimabezogene Vergütungsbestandteile in der variablen Vergütung von Aufsichts-, Leitungs- und Verwal-

tungsorganen offenlegen, während nur 32 % der kleinen Unternehmen darüber berichten.

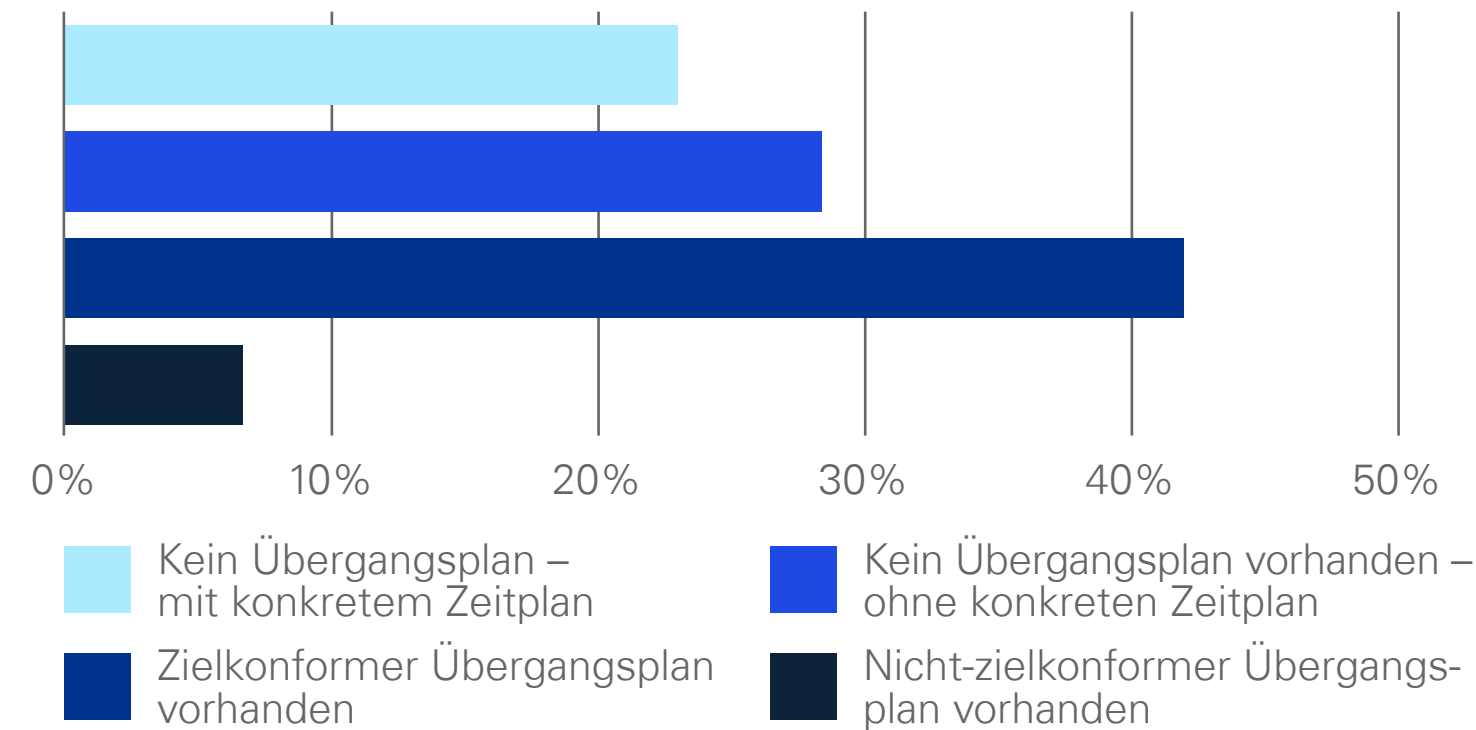
Ebenso zeigt sich, dass Unternehmen, die bereits 2023 einen anderen Standard zur Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte verwendeten, tendenziell häufiger über klimabezogene Vergütungsbestandteile in der variablen Vergütung von Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorganen berichten (66 %) als Unternehmen ohne frühere Verwendung eines anderen Standards (58 %).

DR E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

Gemäß DR E1-1 haben Unternehmen ihren Übergangsplan¹⁴ für den Klimaschutz anzugeben. So sollen Unternehmen die Ziele, Maßnahmen und Ressourcen offenlegen, die zur Dekarbonisierung des Unternehmens vorgesehen sind. Bei der Bewertung der Erfüllung der Angabepflicht E1-1 wird unterschieden, ob (i) ein Unternehmen einen Übergangsplan hat oder nicht, (ii) wenn ein Übergangsplan vorhanden ist, ob dieser im Einklang mit drei definierten Zielen – (1) dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, (2) der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C

Abbildung 4: DR E1-1 – Übergangsplan

Auswertung des Vorhandenseins eines Übergangsplans nach DR E1-1



im globalen Mittel (Pariser Klimaschutzabkommen) und (3) dem Erreichen der Klimaneutralität bis 2050 – ist und, (iii) wenn kein Übergangsplan vorhanden ist, ob ein konkreter Zeitpunkt angegeben ist, bis wann ein Übergangsplan verabschiedet werden soll.

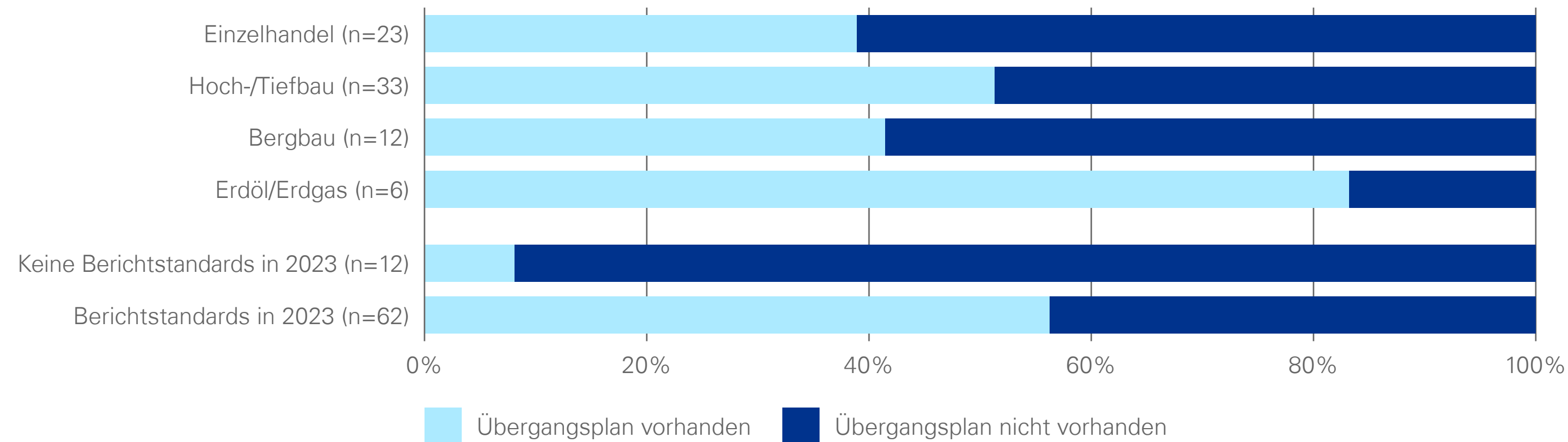
51 % der Unternehmen in der Stichprobe legen keinen Übergangsplan zum Klimaschutz offen (Abbildung 4, erste beiden Balken). Von diesen Unternehmen geben 45 % einen konkreten Zeitpunkt an, bis zu dem ein entsprechender Übergangsplan umgesetzt werden soll, 8 % verweisen auf eine Zeitspanne oder machen Angaben wie „in den nächsten Jahren“. 47 % der Unternehmen ohne Übergangsplan machen keine zeitlichen Angaben.

Abbildung 4 zeigt auch, dass von den 49 % der Unternehmen, die einen Übergangsplan veröffentlichen, 86 % auch die Konformität mit allen drei definierten Zielen bestätigen. Von diesen erfüllen lediglich 19 % die Angabepflicht vollumfänglich, 81 % hingegen nicht vollumfänglich – in Abstufungen von weitgehend über teilweise bis hin zu oberflächlich. Positiv hervorzuheben ist, dass jene Unternehmen mit Übergangsplan zum Klimaschutz den Großteil der Datenpunkte erfüllen und alle Unternehmen darüber berichten, wie dieser in die Geschäftsstrategie eingebettet bzw. inwieweit dieser daran ausgerichtet ist. 61 % der Unternehmen mit Zielkonformität machen hingegen keine Angaben zur Quantifizierung und Erklärung der erforderlichen Finanzierung und Investitionen zur Umsetzung ihres Übergangsplans zum Klimaschutz.¹⁵

Hinsichtlich der Branchenzuordnung (Abbildung 5) ist ersichtlich, dass Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas deutlich häufiger einen Übergangsplan offenlegen (83 %) als der Durchschnitt (49 %), und die Branche Hoch- und Tiefbau ungefähr im Durchschnitt liegt (52 %), wobei ein Drittel bzw. ein Zehntel dieser Unternehmen keine Konfor-

Abbildung 5: DR E1-1 – Übergangsplan nach Branche und Berichtstandards

Auswertung des Vorhandenseins eines Übergangsplans nach DR E1-1 aufgeteilt nach Branche und Berichtstandards



mität mit allen drei Zielen bestätigen. Die Branchen Bergbau und Einzelhandel hingegen legen seltener einen Klimaschutzplan offen (42 % bzw. 39 %).

Bei der Unterscheidung der Unternehmen danach, ob bereits 2023 ein anderer Standard verwendet wurde oder nicht, zeigt sich eine klare Zweiteilung (Abbildung 5): Nur 8 % der Unternehmen, die keinen anderen Standard verwendeten, legten einen Übergangsplan offen. Bei Verwendung eines Standards sind es 56 %.

Die Offenlegung eines Übergangsplans hängt auch mit der Unternehmensgröße zusammen: Während nur 26 % der

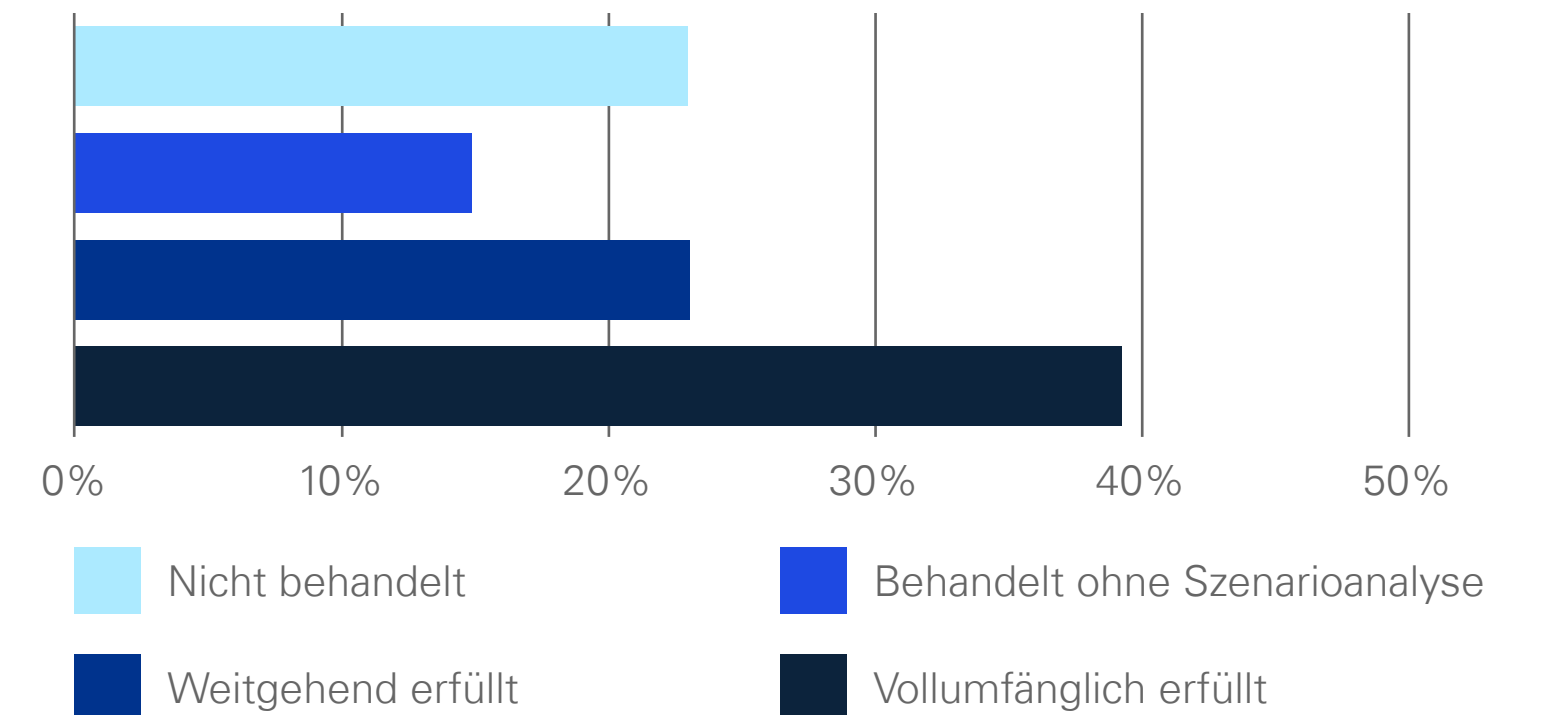
kleinen Unternehmen einen Übergangsplan berichten, sind es bei den mittleren Unternehmen 40 %, bei den großen 61 % und bei den sehr großen sogar 70 %.

DR i. Z. m. ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

In DR SBM-3 wird verlangt, dass Unternehmen für jedes wesentlich identifizierte Klimarisiko angeben, ob es sich um ein physisches oder um ein Übergangsrisiko handelt. Basierend darauf soll mit Hilfe einer Resilienzanalyse, für welche verschiedene Szenarien herangezogen werden können, dargelegt werden, wie resilient die Unternehmensstrate-

Abbildung 6: DR SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Erfüllungsgrad der Anforderungen nach DR SBM-3 zu Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

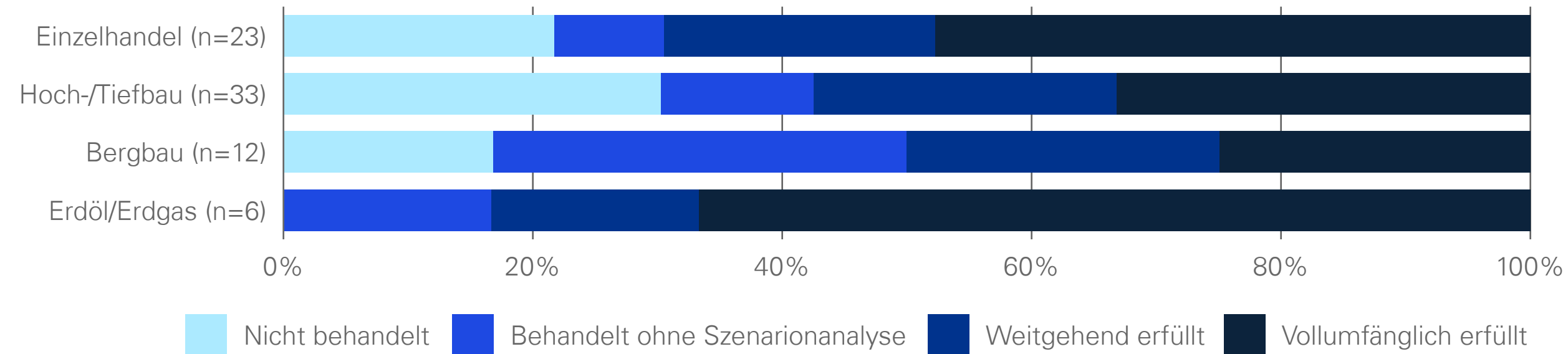


gie und das Geschäftsmodell gegenüber dem Klimawandel sind. In der Bewertung dieser Angabepflicht wurde explizit berücksichtigt, ob Unternehmen dafür sowohl eine Szenario- als auch eine Resilienzanalyse durchführen.

Abbildung 6 zeigt, dass 23 % der Unternehmen keine Informationen darüber offenlegen, ob eine Resilienzanalyse inklusive einer damit einhergehenden Szenarioanalyse durchgeführt wurde. Sie legen auch nicht offen, wie resilient die Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell gegenüber dem Klimawandel sind. Weitere 15 % berichten zwar, eine Resilienzanalyse durchgeführt zu haben, sie geben jedoch nicht an, ob sie dabei auch eine Szenarioanalyse ver-

Abbildung 7: DR SBM-3 – IRO im Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell nach Branche

Auswertung des Erfüllungsgrades der Anforderungen nach DR SBM-3 zu Risiken, Chancen und Auswirkungen im Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell aufgeteilt nach Branche



wendet haben. 39 % erfüllen die Angabepflicht vollumfänglich, 23 % weitgehend.¹⁶

Die Branchenzugehörigkeit spielt eine wesentliche Rolle (Abbildung 7). Alle Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas berichten, dass sie eine Resilienzanalyse inklusive einer damit einhergehenden Szenarioanalyse durchgeführt haben. Unternehmen in der Branche Bergbau (83 %) und Einzelhandel (82 %) berichten häufiger darüber als der Durchschnitt (77 %), im Hoch- und Tiefbau hingegen nur 70 %.

Hinsichtlich der Größe der Unternehmen ist eine Tendenz erkennbar: Kleine Unternehmen berichten seltener über die Durchführung einer Resilienzanalyse inklusive einer damit einhergehenden Szenarioanalyse (58 %), mittlere

Unternehmen bewegen sich mit 75 % im Durchschnitt, während große und sehr große dies häufiger machen (89 % bzw. 88 %).

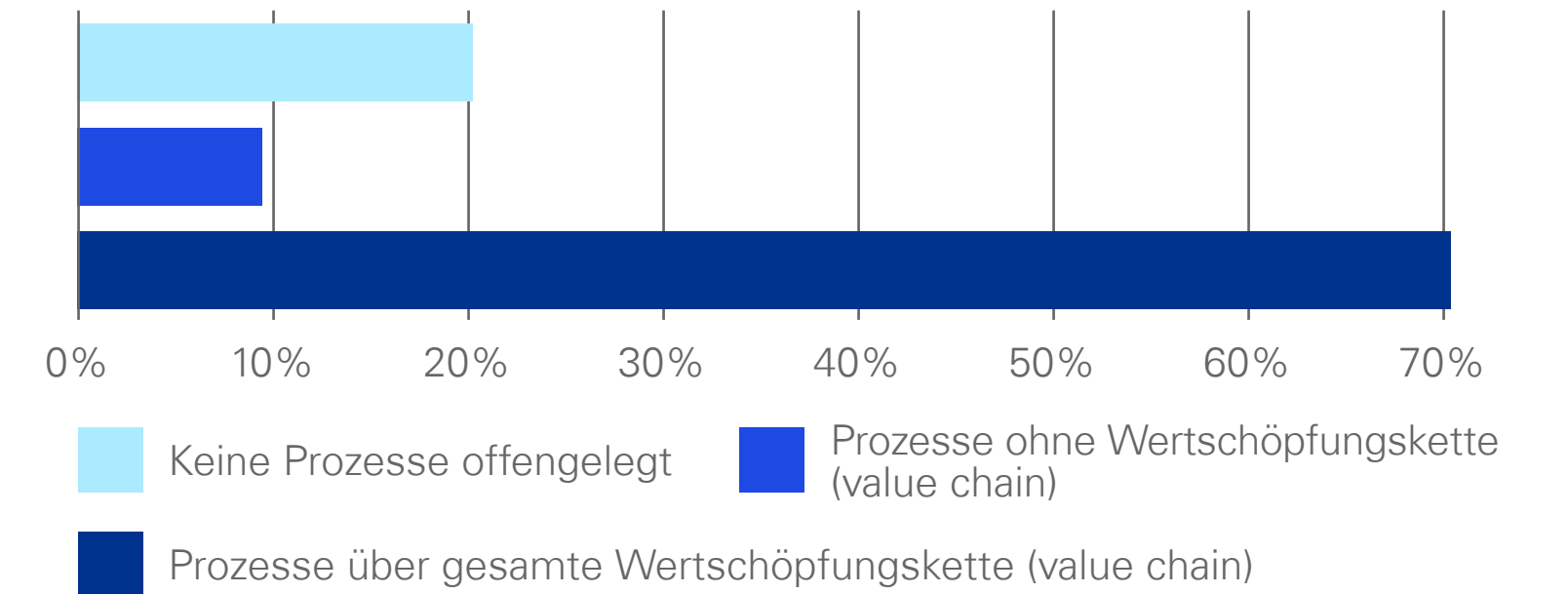
Die Erfüllung dieser Angabepflicht hängt nicht systematisch damit zusammen, ob ein Unternehmen bereits 2023 nach einem anderen Standard berichtete.

DR i. Z. m. ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

In DR IRO-1 wird gefordert, dass Unternehmen die Prozesse offenlegen, anhand derer wesentliche klimabezogene Auswirkungen sowie klimabedingte Chancen und Risiken identifiziert werden. In der Bewertung dieser Angabepflicht wurde eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob die-

Abbildung 8: DR IRO-1 – Prozesse zur Ermittlung und Bewertung klimabezogener IRO

Ausmaß der Offenlegung der Prozesse zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen nach DR IRO-1



se Prozesse die gesamte Wertschöpfungskette oder nur die eigene Geschäftstätigkeit betreffen.

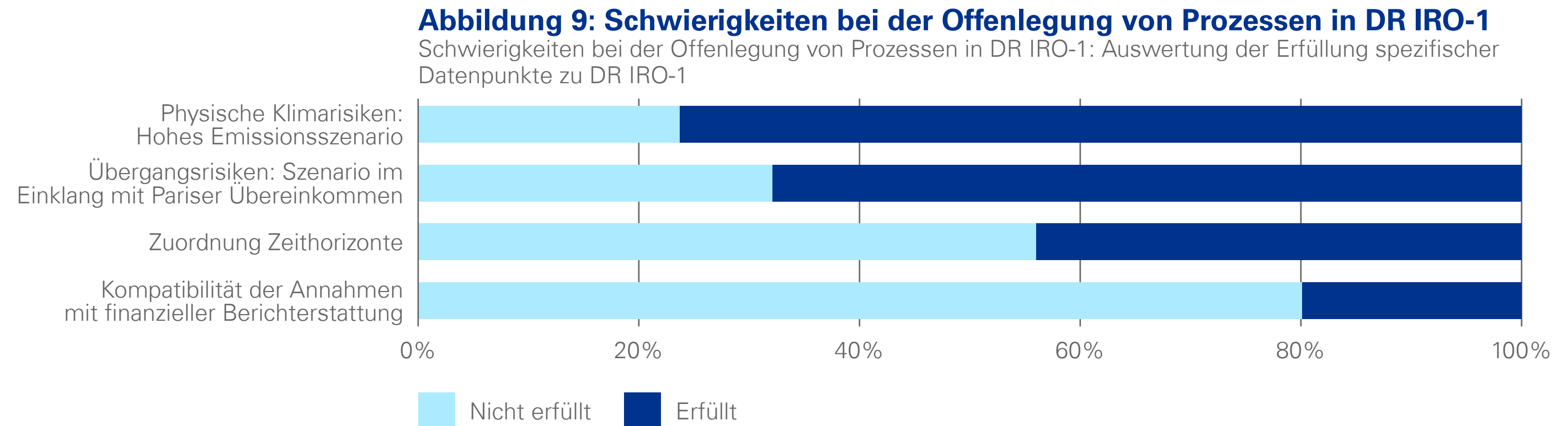
Wie Abbildung 8 zeigt, berichten 20 % der Unternehmen nicht über Prozesse, anhand derer wesentliche klimabezogene Auswirkungen sowie klimabedingte Chancen und Risiken identifiziert werden. Weitere 10 % berichten, dass die offengelegten Prozesse lediglich die eigene Geschäftstätigkeit und nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken. Die verbleibenden 70 % legen in der Angabepflicht Prozesse offen, welche die gesamte Wertschöpfungskette abdecken. Allerdings berichtet lediglich eines dieser Unternehmen die insgesamt 16 Datenpunkte vollumfänglich, die übrigen Unternehmen – mit den Abstufungen weitgehend, teilweise und oberflächlich.



Bei den 80 % der Unternehmen, die Teilbereiche der Angabepflicht erfüllen – entweder für die eigene Geschäftstätigkeit oder die gesamte Wertschöpfungskette –, zeigen sich Schwierigkeiten bei verschiedenen Datenpunkten, veranschaulicht in Abbildung 9: 24 % legen nicht offen, ob klimabedingte physische Risiken basierend auf einem Klimaszenario mit hohen Emissionen ermittelt wurden. 32 % machen keine Angaben, ob zur Ermittlung von klimabedingten Übergangsrisiken zumindest ein Klimaszenario im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen und dem damit verbundenen 1,5-Grad-Ziel ist. Die Erfüllung dieser beiden Angaben hängt zusammen, sie sind meist beide erfüllt oder beide nicht erfüllt.

56 % der Unternehmen, die die Angabepflicht behandeln, machen keine Angaben über die Zuordnung der definierten Zeithorizonte zur Definition physischer klimabedingter Risiken auf die erwartete Lebensdauer der Vermögenswerte, auf die strategischen Planungshorizonte und auf die Kapitalallokation.

80 % dieser Unternehmen machen keine Angabe, inwieweit die verwendeten Klimaszenarien kompatibel mit den



klimabezogenen Annahmen in der finanziellen Berichterstattung sind. Von jenen 20% an Unternehmen, die diese Angabe machen, ist ein Drittel aus der Branche Erdöl und Erdgas und zwei Drittel aus dem Hoch- und Tiefbau.

Unternehmen in den Branchen Erdöl und Erdgas sowie Einzelhandel berichten häufiger über die Prozesse als der Durchschnitt (100 % bzw. 91 % im Vergleich zu 80 %). Unternehmen in der Branche Hoch- und Tiefbau legen weniger häufig Prozesse offen (70 %).

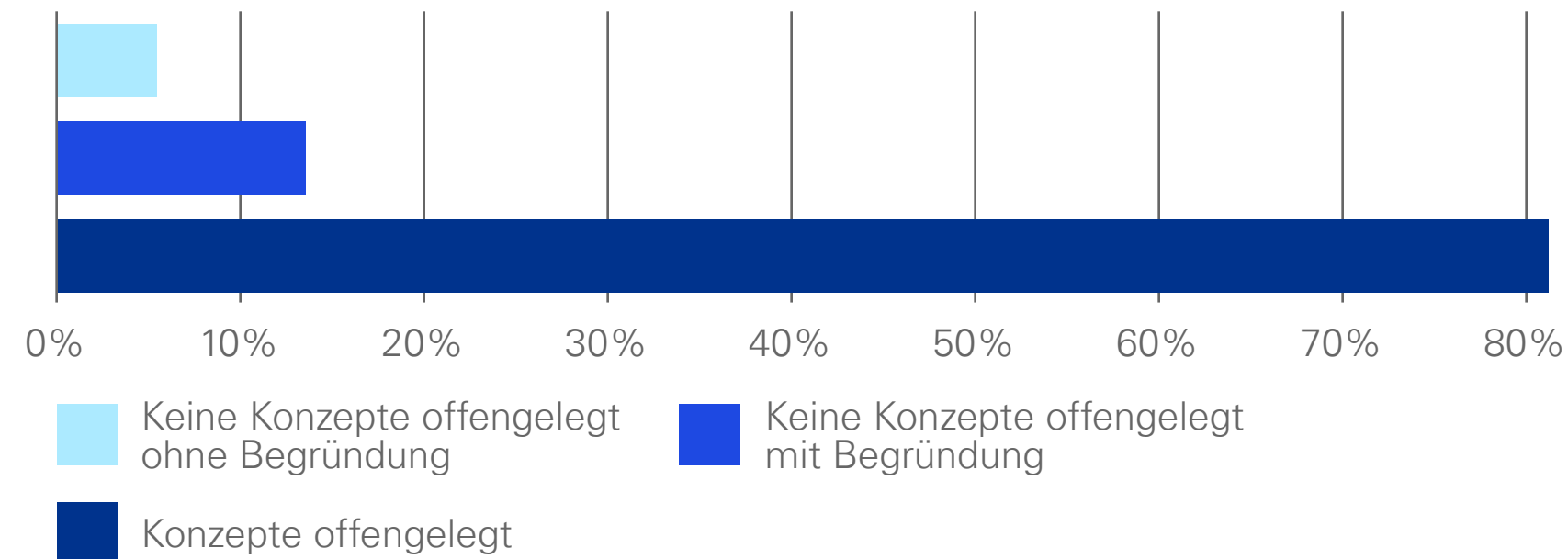
Bei der Unternehmensgröße zeigt sich eine klare Tendenz zwischen kleinen und sehr großen Unternehmen. Während nur 63 % der kleinen Unternehmen Prozesse offenlegen, sind es 94 % der sehr großen Unternehmen. Große und mittlere Unternehmen liegen mit 78 % bzw. 85 % dazwischen.

Keine klare Tendenz zeigt sich in Bezug auf die Einteilung der Unternehmen, je nachdem, ob bereits 2023 auf Basis eines anderen Standards berichtet wurde oder nicht (81 % bzw. 75 %).

DR E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
DR E1-2 erfordert die Offenlegung von Konzepten zur Steuerung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel. In der Bewertung wird zunächst unterschieden, ob ein Unternehmen angibt, solche Konzepte zu haben oder nicht zu haben. Wenn keine Konzepte vorhanden sind, muss ein Unternehmen Gründe dafür angeben und kann freiwillig einen Zeitrahmen zur Umsetzung dieser angeben. Sind Konzepte vorhanden, wird in der Bewertung unterschieden, ob Standards und Initiativen Drit-

Abbildung 10: DR E1-2 – Klimabezogene Konzepte

DR E1-2: Offenlegung der klimabezogenen Konzepte



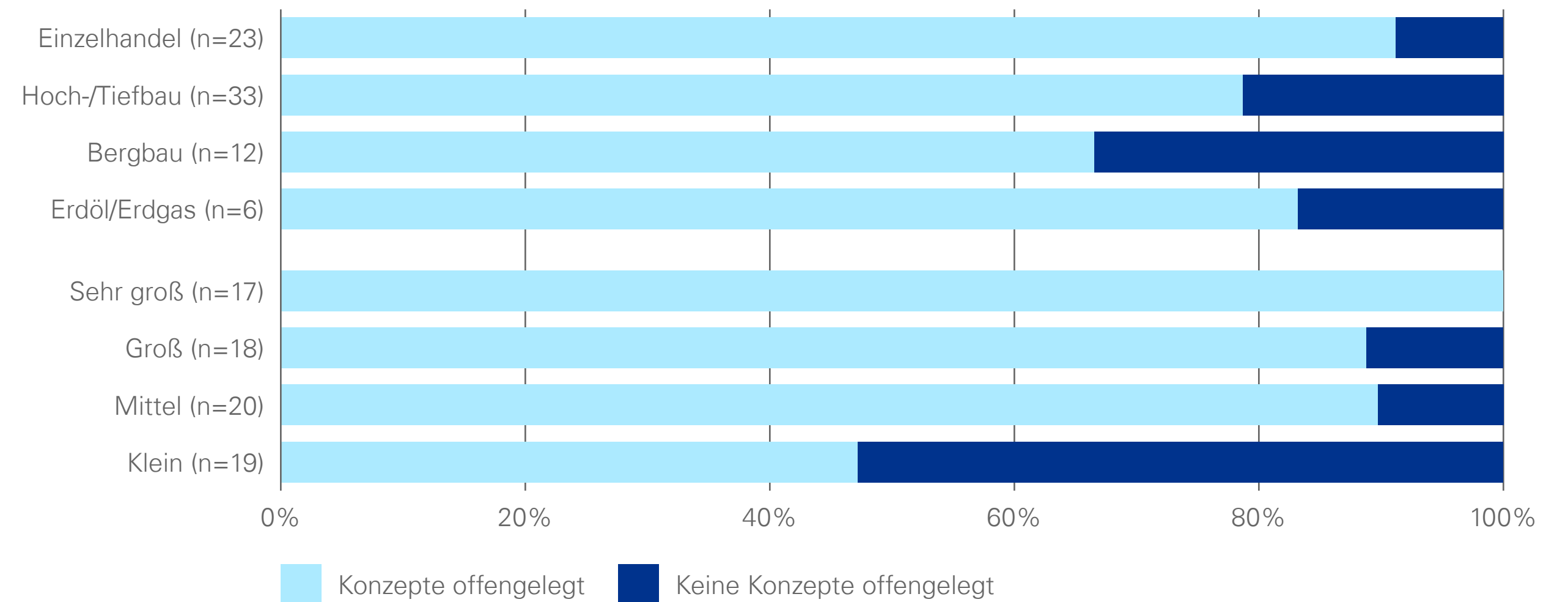
ter und Interessen von Schlüssel-Stakeholdern in der Umsetzung berücksichtigt werden.

19 % der 74 Unternehmen in der Stichprobe legen keine Konzepte zur Steuerung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel offen (Abbildung 10). Von diesen Unternehmen nennen nur 29 %, wie gefordert, Gründe für die fehlende Umsetzung von Konzepten, und nur ein Unternehmen gibt freiwillig einen Zeitrahmen für die Umsetzung an (bis zum Jahr 2025). Von den 71 %, die keine Gründe zur fehlenden Umsetzung angeben, legen 30 % freiwillig einen Zeitrahmen offen (Umsetzung bis zum Jahr 2025). Die restlichen 70 % geben weder Gründe noch Zeitrahmen an.

Von den 81 % der Unternehmen, die Konzepte offenlegen, erfüllt die Hälfte die Angabepflicht vollumfänglich, die an-

Abbildung 11: DR E1-2 – Klimabezogene Konzepte nach Branche und Unternehmensgröße

Offenlegung der klimabezogenen Konzepte nach DR E1-2 aufgeteilt nach Branche und Unternehmensgröße



dere Hälfte in Abstufungen von weitgehend, teilweise oder oberflächlich. 45 % dieser Unternehmen mit Konzepten berichten darüber, dass Standards und Initiativen Dritter sowie Interessen von Schlüssel-Stakeholdern in der Umsetzung der Konzepte berücksichtigt werden. Auffällig ist, dass 22 % der Unternehmen mit Konzepten nicht die höchste Leitungsebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist, angeben.

In Bezug auf die Branchenzugehörigkeit (Abbildung 11) zeigt sich, dass Unternehmen in der Branche Einzelhan-

del häufiger Konzepte offenlegen als der Durchschnitt (91 % zu 81 %), während Unternehmen im Bergbau dies seltener machen (66 %). Die Branchen Hoch- und Tiefbau bzw. Erdöl und Erdgas liegen mit 83 % bzw. 79 % knapp über bzw. unter dem Durchschnitt. Über die Einbindung von Standards und Initiativen Dritter sowie Interessen von Schlüssel-Stakeholdern in der Umsetzung der Konzepte wird von 48 % der Unternehmen im Einzelhandel berichtet, im Bergbau nur von 8 %. Der Durchschnitt liegt bei 36 %.

Hinsichtlich der Größe der Unternehmen (Abbildung 11) ist klar erkennbar, dass kleine Unternehmen seltener Konzepte offenlegen (47 %), während sich der Anteil bei mittleren und großen Unternehmen auf 10 % bzw. 11 % beläuft. Alle sehr großen Unternehmen in der Stichprobe berichten, Konzepte zu haben. Über die Einbindung von Standards und Initiativen Dritter sowie Interessen von Schlüssel-Stakeholdern in der Umsetzung der Konzepte wird von kleinen Unternehmen mit 15 % selten berichtet.

Eine Einteilung nach früherer Anwendung eines anderen Standards im Jahr 2023 zeigt keine klare Tendenz. 82 % der Unternehmen mit einem anderen Standard und 75 % der Unternehmen ohne anderen Standard legen ein Konzept offen. Allerdings berichten Unternehmen ohne anderen Standard mit 25 % seltener darüber, Standards und Initiativen Dritter sowie Interessen von Schlüssel-Stakeholdern in der Umsetzung der Konzepte einzubinden.

DR E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

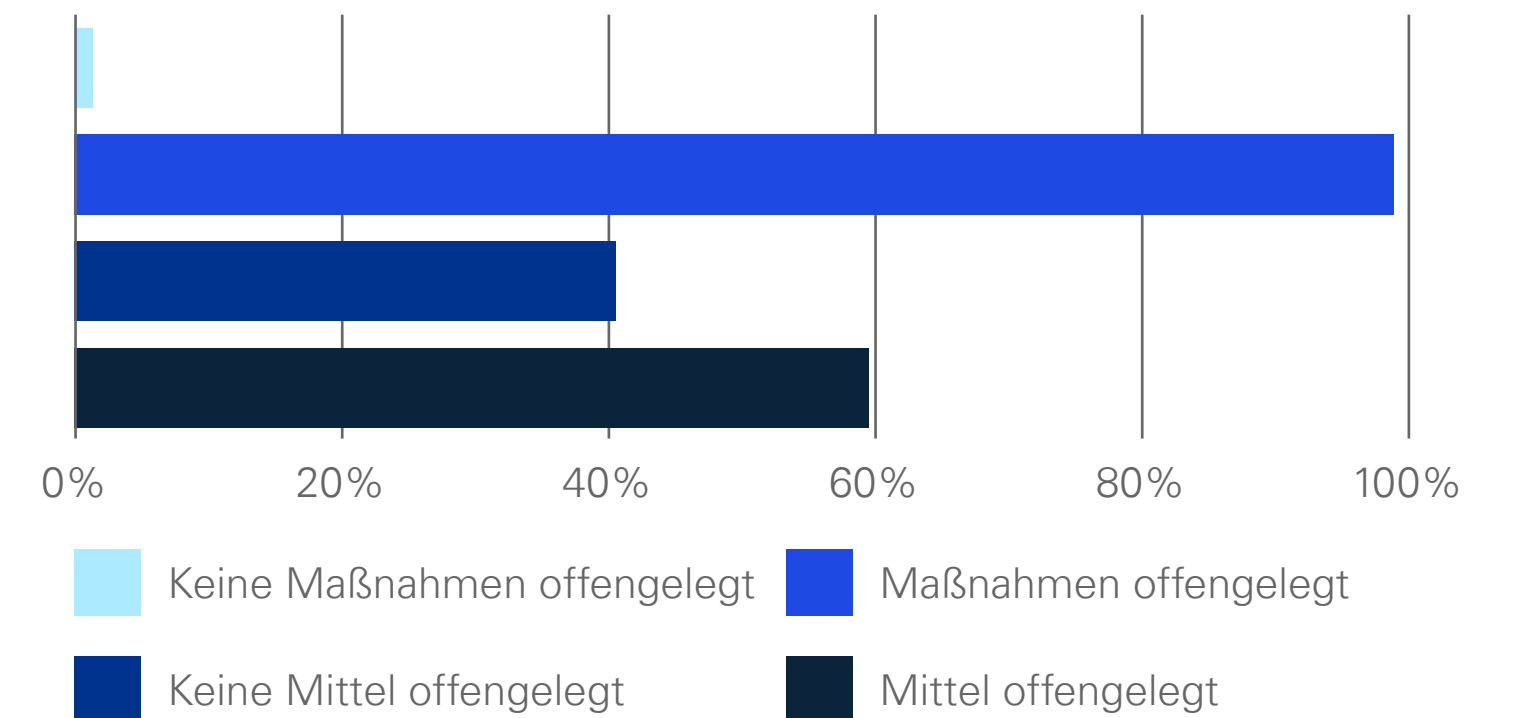
In DR E1-3 wird die Offenlegung von Klimaschutzmaß-

nahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie auch die Offenlegung von finanziellen Mitteln und Ressourcen zur Implementierung der Konzepte gefordert. Die Angabepflicht wurde aufgrund der Heterogenität von Maßnahmen und Mitteln bei der Bewertung in zwei Sub-Angabepflichten aufgeteilt. In Bezug auf Maßnahmen wird unterschieden, ob ein Unternehmen angibt, Maßnahmen zu ergreifen und geplant zu haben. Wenn dies nicht der Fall ist, muss ein Unternehmen Gründe dafür angeben und kann freiwillig einen Zeitrahmen zur Umsetzung angeben.

Abbildung 12 zeigt, dass lediglich eines der 74 Unternehmen der Stichprobe angibt, keine Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen oder derartige Maßnahmen geplant zu haben. Dieses Unternehmen legt, wie gefordert, Gründe dafür offen, warum keine Maßnahmen geplant sind (der Einfluss des Unternehmens auf Klimawandel ist begrenzt). 31 Unternehmen erfüllen die Angabepflicht vollumfänglich, bei 22 Unternehmen fehlt eine Angabe über den Zeithorizont, innerhalb dessen die Maßnahmen ab-

Abbildung 12: DR E1-3 – Maßnahmen und Mittel

Auswertung der Offenlegung klimabezogener Maßnahmen und Mittel nach DR E1-3



geschlossen werden sollen. 14 Unternehmen legen freiwillig Informationen über die Art der Anpassungslösung offen, das heißt, ob Anpassungslösungen naturbasiert, ingenieurtechnisch oder technologisch sind.

Die Angaben über für die Umsetzung zugewiesene Mittel weichen stark davon ab. Wie Abbildung 12 veranschaulicht, machen 41 % der Unternehmen gar keine Angabe darüber, welche Mittel und Ressourcen zugewiesen werden, um die Konzepte und Maßnahmen zu implementieren, nur 7 % erfüllen die Sub-Angabepflicht vollumfänglich. Von jenen Unternehmen, die über Maßnahmen berichten und einen zeitlichen Horizont zu deren Umsetzung angeben, legen nur zwei Drittel auch die Mittel offen. Auffällig

ist, dass die geforderte Zuordnung der für die Umsetzung aktueller und künftiger Maßnahmen notwendigen CapEx- und OpEx-Beträge zu den entsprechenden Posten und Erläuterungen im Abschluss nur von 15 % der Unternehmen offengelegt wird; 42 % erläutern nicht, inwieweit ihre Handlungsfähigkeit hinsichtlich der geplanten Maßnahmen von der Verfügbarkeit und Allokation entsprechender Ressourcen abhängt.

Bezüglich der Branchenzugehörigkeit der Unternehmen zeigt sich, dass alle Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas über die Mittel und Ressourcen zur Umsetzung der Konzepte berichten. Auch Unternehmen im Bergbau machen das mit 75 % deutlich häufiger als der Durchschnitt mit 59 %. Die Branchen Einzelhandel und Hoch- und Tiefbau liegen mit 52 % bzw. 51 % darunter.

In Bezug auf die Unternehmensgröße zeigt sich ein klarer Unterschied zwischen kleinen und sehr großen Unternehmen. Während lediglich 42 % der kleinen Unternehmen über die Mittel und Ressourcen zur Umsetzung der Konzepte berichten, sind es 71 % der sehr großen Unterneh-

men. Auffällig ist zudem, dass 75 % der mittleren Unternehmen – und somit überdurchschnittlich häufig – darüber berichten, während das nur 50 % der großen Unternehmen machen.

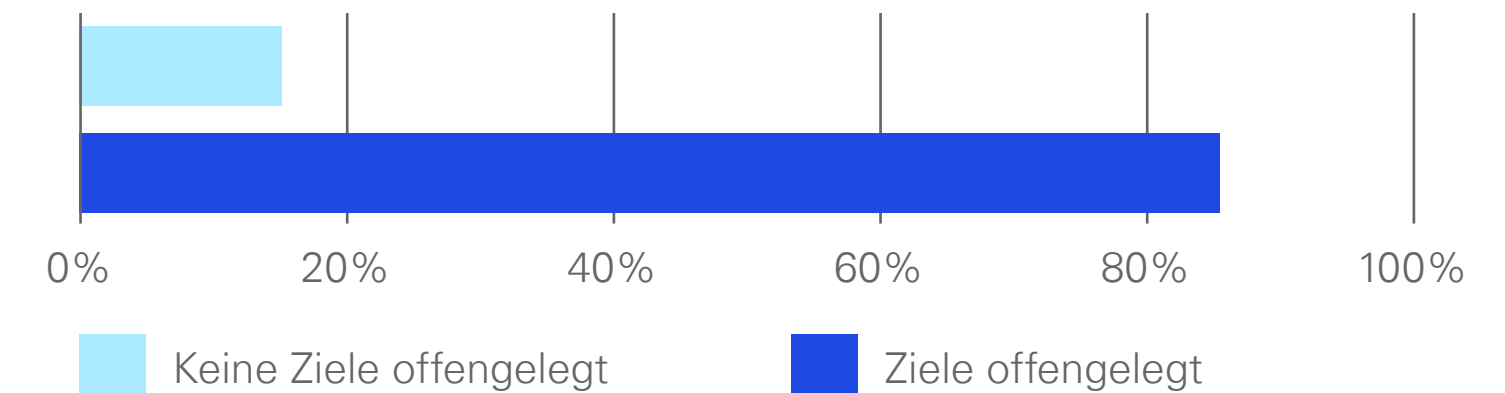
Eine Einteilung nach früherer Anwendung eines anderen Standards im Jahr 2023 zeigt eine klare Tendenz: 63 % der Unternehmen, die im Jahr 2023 nach einem Standard berichteten, legen Mittel und Ressourcen zur Umsetzung der Konzepte offen, während das nur 42 % jener Unternehmen machen, die 2023 nach keinem anderen Standard berichteten.

DR E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

In DR E1-4 wird die Offenlegung von Zielen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel mit vielen Detailangaben zu THG-Emissionszielen verlangt. In der Bewertung wird eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob ein Unternehmen angibt, solche Ziele zu haben oder nicht. Sind keine Ziele vorhanden, muss ein Unternehmen erläutern, ob und gegebenenfalls wie es dennoch die Effektivität von Konzepten und

Abbildung 13: DR E1-4 – Ziele

Offenlegung klimabezogener Ziele nach DR E1-4



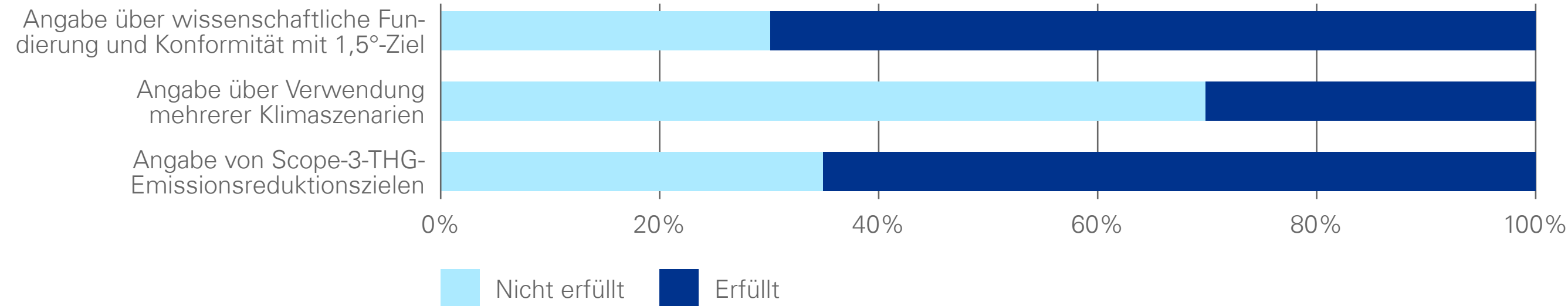
Maßnahmen in Bezug auf die wichtigsten Auswirkungen, Risiken und Chancen inklusive des dahinterliegenden Prozesses verfolgt sowie die Fortschritte bewertet. Von den 15 % an Unternehmen (Abbildung 13), die keine Ziele angeben, tut dies lediglich eines, zwei weitere erläutern dies zumindest teilweise.

Eine freiwillige Angabe des Zeitrahmens zur künftigen Implementierung von Zielen bzw. die Angabe von Gründen für die fehlende Implementierung von Zielen wird von 36 % bzw. 27 % der Unternehmen ohne Ziele gemacht.

Wie in Abbildung 13 ersichtlich, legen 85 % der Unternehmen offen, Emissionsreduktionsziele festgelegt zu haben. Allerdings wird die Angabepflicht lediglich von einem Unternehmen vollumfänglich erfüllt. Wie Abbildung 14 zeigt, werden bei den übrigen Unternehmen unterschiedliche Datenpunkte nicht behandelt: 30 % dieser Unternehmen geben nicht an, ob ihre Ziele wissenschaftlich fundiert sind und im Einklang

Abbildung 14: Erfüllung spezifischer Datenpunkte zu DR E1-4

Auswertung der Erfüllung spezifischer Datenpunkte zu DR E1-4



mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C; 70 % geben nicht an, ob und wie mehrere Klimaszenarien, darunter zumindest ein Szenario unter Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C, berücksichtigt wurden; 35 % Unternehmen legen keine Scope-3-THG-Emissionsreduktionsziele offen.

In Bezug auf die Branchenzugehörigkeit der Unternehmen ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede beim Anteil an Unternehmen, die Ziele offenlegen. Der Prozentsatz für alle vier Branchen liegt in der Nähe des Durchschnitts von 85 %.

Demgegenüber besteht eine klare Tendenz hinsichtlich der Unternehmensgröße: Alle großen und sehr großen Unternehmen berichten über Ziele, während das nur 58 % der kleinen Unternehmen sowie 85 % der mittleren Unternehmen machen.

Eine klare Tendenz zeichnet sich auch in Bezug auf die Anwendung eines anderen Standards im Jahr 2023 ab. 89 %

der Unternehmen, die auch im Jahr 2023 nach einem solchen Standard berichteten, legen Ziele offen, während das nur 67 % jener Unternehmen machen, die im Jahr 2023 nach keinem Standard berichteten.

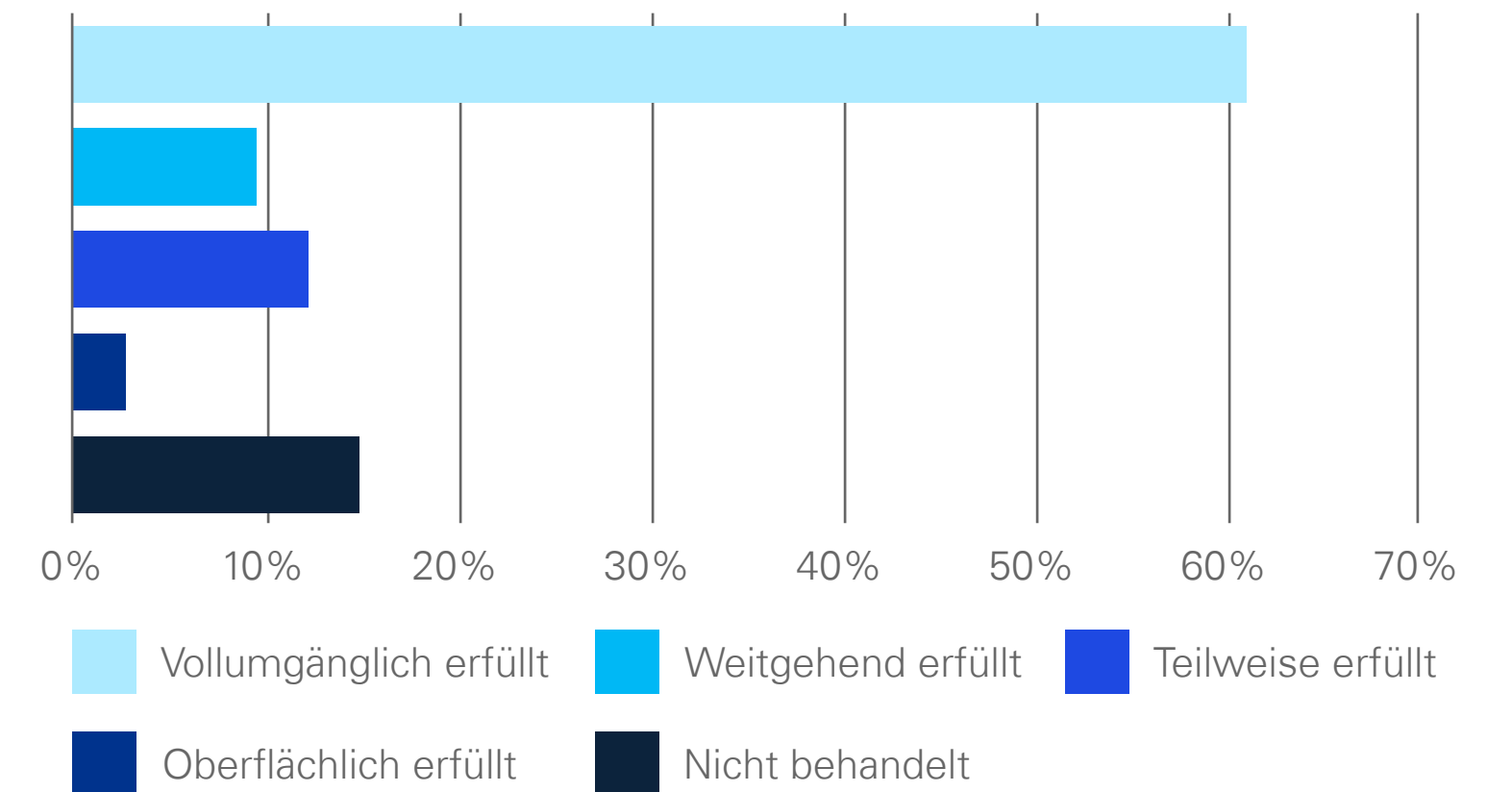
DR E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

DR E1-5 verlangt die Offenlegung von Informationen zu Energieverbrauch, Energiemix und Intensitätswerten des Unternehmens. Die Angabepflicht wird in zwei Sub-Angabepflichten unterteilt – eine zu Energieverbrauch und Energiemix sowie eine zu Intensitätswerten. Diese Angaben sind nur für Tätigkeiten in klimaintensiven Branchen zu tätigen, wobei alle Unternehmen in der Stichprobe laut NACE-Zuordnung zu den klimaintensiven Branchen zu zählen sind.

Alle Unternehmen in der Stichprobe erfüllen die Sub-Angabepflicht Energieverbrauch und Energiemix vollumfänglich. Abbildung 15 zeigt, dass 61 % auch die Sub-Angabepflicht Intensitätswerte vollumfänglich erfüllen. Letztere

Abbildung 15: DR E1-5 – Energieintensitäten

Erfüllungsgrad der Anforderungen zur Sub-Angabepflicht Energieintensitäten nach DR E1-5

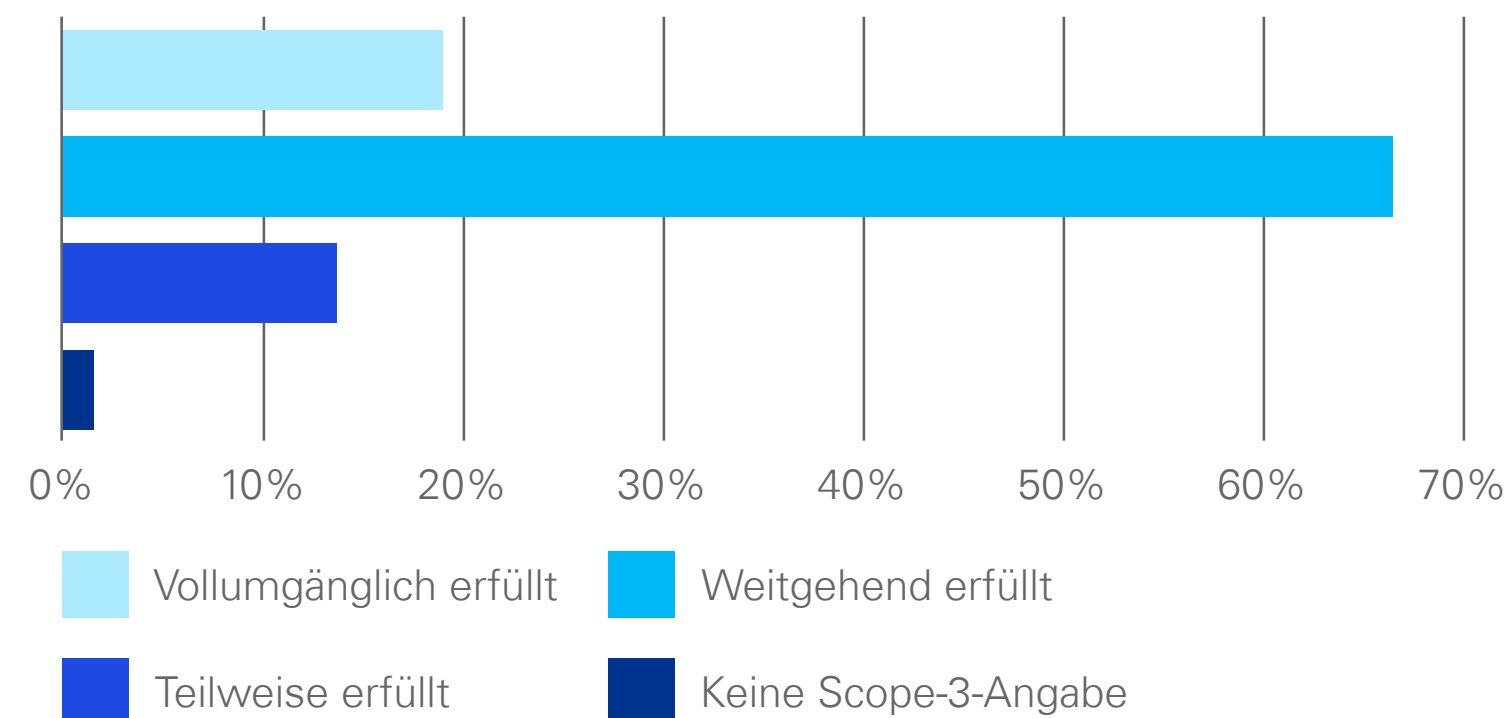


wird jedoch von 14 % der Unternehmen gar nicht behandelt, ein weiteres gibt an, keine Unternehmensaktivitäten in klimaintensiven Branchen zu haben. Die übrigen behandeln die Sub-Angabepflicht in Abstufungen von weitgehend bis teilweise.

In Bezug auf die Sub-Angabepflicht Intensitätswerte zeigt sich keine klare Tendenz bei Unterteilung der Stichprobe nach Branchenzugehörigkeit und Unternehmensgröße. Hingegen legen Unternehmen, die bereits im Jahr 2023 nach einem anderen Standard berichteten, Intensitätswerte mit 92 % häufiger offen als jene Unternehmen, die im Jahr 2023 nach keinem anderen Standard berichteten, die das nur zu 62 % machen.

Abbildung 16: DR E1-6 – THG-Emissionen

Erfüllungsgrad der Anforderungen zur Sub-Angabepflicht THG-Bruttoemissionen nach DR E1-6



DR E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

DR E1-6 verlangt die Angabe von THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie der THG-Gesamtemissionen und der THG-Intensitäten. Weiters erfolgt eine gesonderte Analyse des relativen Anteils von Primärdaten an den gesamten Scope-3-THG-Emissionen.¹⁷

Wie Abbildung 16 zeigt, wird die Sub-Angabepflicht THG-Bruttoemissionen von allen Unternehmen in der Stichprobe zumindest teilweise erfüllt, wobei ein Unternehmen keine Angaben zu Scope-3-THG-Emissionen macht. Dies ist ein Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden, welches hier die Phase-In-Regelung für das erste Jahr nutzt. 19 %

der Unternehmen berichten diese Sub-Angabepflicht vollumfänglich, die anderen erfüllen sie weitgehend bzw. teilweise. Auffällig ist dabei, dass 57 % keine Angabe machen, wie viel Prozent ihrer offengelegten Scope-3-THG-Emissionen auf Primärdaten basieren. 7 % geben explizit an, dass 0 % aus Primärdaten stammen. Der Anteil der Primärdaten der verbleibenden 36 % bewegt sich in einer großen Bandbreite von 0,004 % bis hin zu 100 %, bei 14 % der Unternehmen liegt der Anteil der Primärdaten über 50 %. Auch bei den Angaben zu biogenen Scope-3-Emissionen erfüllen 61 % die Angaben nicht, weitere 3 % Unternehmen nur teilweise.

Die Sub-Angabepflicht THG-Intensitäten wird von 81 % der Unternehmen vollumfänglich berichtet, während 7 % Unternehmen keine Angaben dazu machen. Ein Unternehmen legt THG-Intensitäten nur für Scope 1 und 2, jedoch ohne Berücksichtigung von Scope-3-THG-Emissionen offen.

In Bezug auf eine branchenbezogene Unterteilung der Stichprobe zeigt sich, dass die Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas sowie im Einzelhandel mit 50 % bzw. 48 % tendenziell häufiger den Anteil der Primärdaten für die Sco-

pe-3-THG-Emissionen, der 0 % übersteigt, offenlegen. Nur 16 % der Unternehmen im Bergbau legen den Anteil der Primärdaten offen, während sich die Offenlegung im Hoch- und Tiefbau um den Durchschnitt bewegt.

Hinsichtlich einer Einteilung der Unternehmen nach Größe zeigt sich, dass kleine Unternehmen seltener offenlegen, auf Primärdaten zurückzugreifen (21 %), während große Unternehmen das häufiger machen (56 %). Mittlere und sehr große Unternehmen bewegen sich mit jeweils 35 % im Durchschnitt.

Unternehmen, die bereits im Jahr 2023 nach einem anderen Standard berichteten, verwenden zu 29 % Primärdaten, Unternehmen, die im Jahr 2023 nach keinem anderen Standard berichteten, nur zu 25 %.

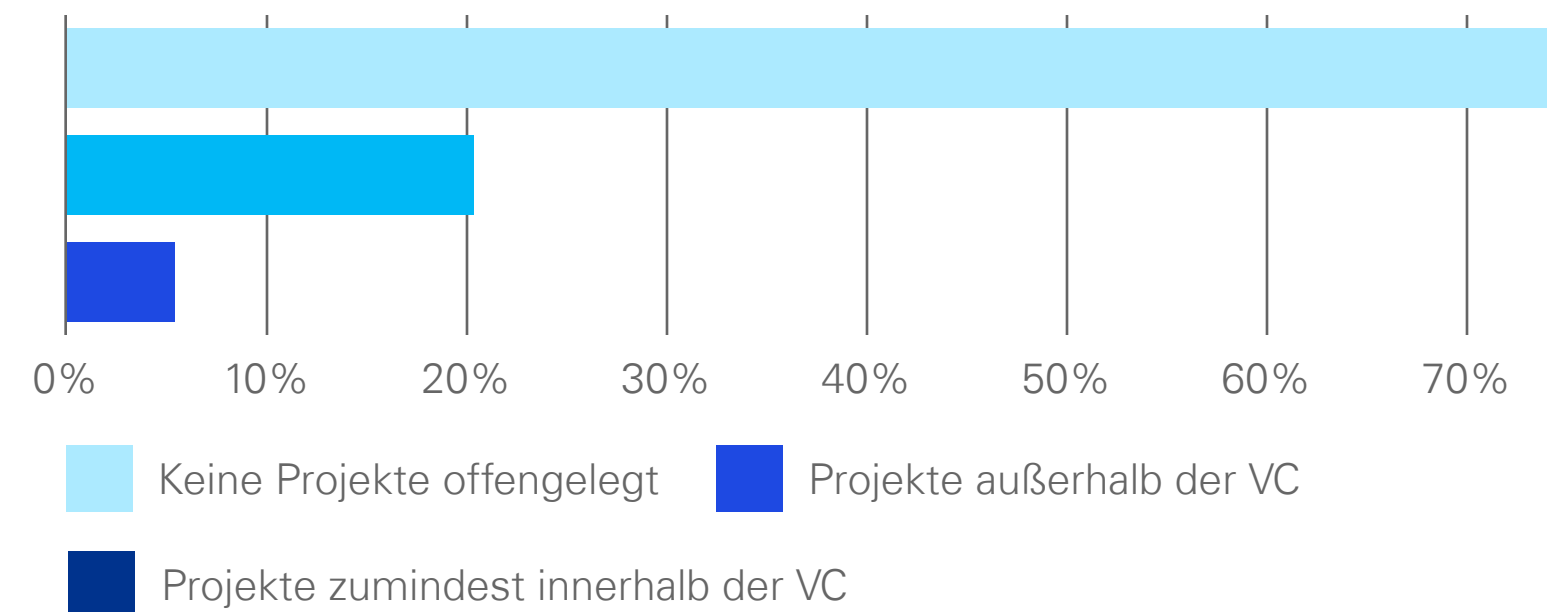
DR E1-7 – Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate

DR E1-7 verlangt die Angabe von Informationen zur Entnahme und Speicherung von THG-Emissionen im Rahmen von



Abbildung 17: DR E1-7 – Entnahme- und Speicherungsprojekte

Offenlegung des Vorhandenseins und Umfangs von Entnahme- und Speicherungsprojekten nach DR E1-7



Projekten innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette und von durch CO₂-Zertifikate finanzierten Projekten außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette. In der Bewertung wird zwischen Projekten innerhalb und außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette unterschieden. Hat ein Unternehmen keine Entnahmeprojekte, sind keine weiteren Angaben erforderlich. Des Weiteren wird danach unterschieden, ob ein Unternehmen bei Offenlegung eines Netto-Null-Ziels im Rahmen der Angabepflicht E1-4 darüber berichtet hat, wie verbleibende THG-Emissionen über Entnahme- und Speicherungsprojekte neutralisiert werden sollen.

Wie Abbildung 17 zeigt, berichten 74 % der Unternehmen in der Stichprobe nicht über Projekte zur Entnahme und Speicherung von THG-Emissionen. 20 % berichten über derartige Projekte ausschließlich außerhalb der eigenen Wertschöpfungs-

fungskette, lediglich 5 % der Unternehmen geben an, solche Projekte innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette zu haben. Der Erfüllungsgrad der Angabepflicht variiert dabei von oberflächlich über teilweise, weitgehend bis hin zu vollumfänglich, letzteres trifft auf 11 % der Unternehmen zu.

Bei Offenlegung eines Netto-Null-Ziels im Rahmen der Angabepflicht E1-4 erfüllen nur 14 % der Unternehmen die geforderten Angaben zum Weg der Neutralisierung vollumfänglich. Diese sind alle den Branchen Hoch- und Tiefbau sowie Erdöl und Erdgas zuzuordnen. 85 % machen keine dahingehende Angabe. Ein Unternehmen erfüllt die Datenpunkte teilweise.

Hinsichtlich einer Branchenzugehörigkeit der Unternehmen zeigt sich, dass Unternehmen im Einzelhandel und Bergbau mit 13 % bzw. 17 % seltener über Entnahme- und Speicherungsprojekte berichten als der Durchschnitt (28 %). Demgegenüber stehen Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas, in welcher 67 % der Unternehmen Entnahme- und Speicherungsprojekte offenlegen. Die Branche Hoch- und Tiefbau liegt mit 30 % im Durchschnitt.

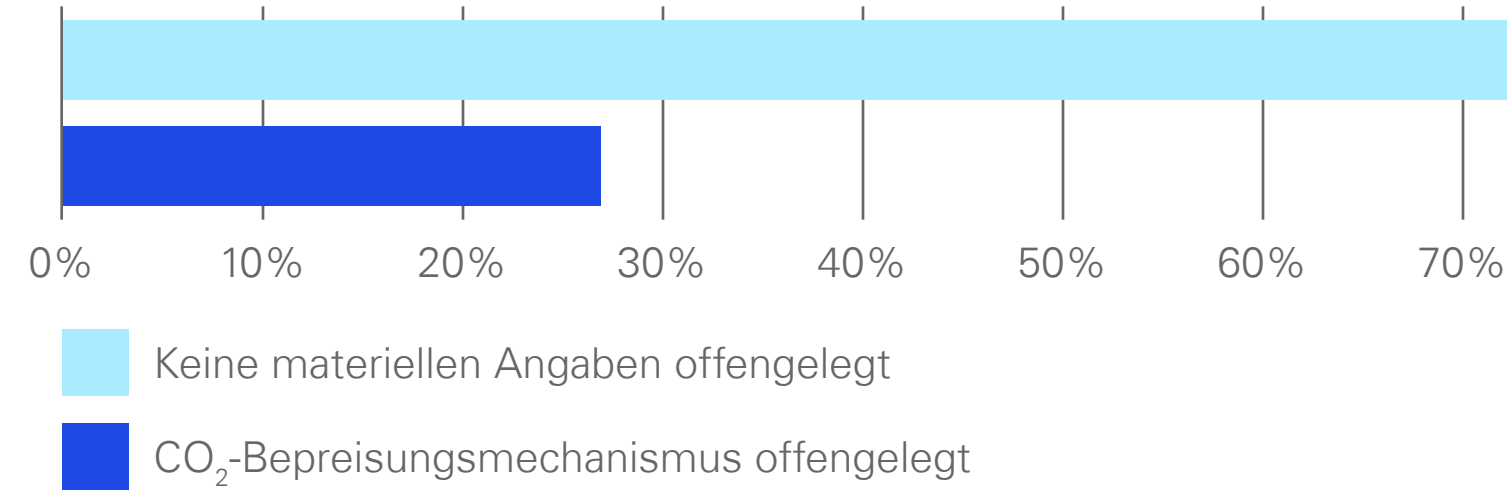
In Bezug auf die Kategorisierung der Unternehmen nach Größe gibt es eine klare Tendenz: Während lediglich 5 % der kleinen Unternehmen derartige Projekte offenlegen, sind es 10 % der mittleren, 33 % der großen und 59 % der sehr großen Unternehmen.

Ebenso zeigt sich, dass Unternehmen, die 2023 einen anderen Standard verwendeten, mit 27 % tendenziell häufiger über Entnahme- und Speicherungsprojekte berichten als jene Unternehmen, die keinen Standard verwendeten, von denen lediglich 17 % derartige Projekte offenlegen.

Diese Ergebnisse stimmen weitgehend überein mit denen zur Offenlegung darüber, wie verbleibende THG-Emissionen über Entnahme- und Speicherungsprojekte bei Angabe eines Netto-Null-Ziels neutralisiert werden sollen. Unternehmen in der Branche Einzelhandel berichten mit 15 % und im Bergbau mit 0 % seltener derartige Informationen. Im Gegensatz dazu berichten 67 % der Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas. Die Unternehmen im Hoch- und Tiefbau berichten mit 18 % im Durchschnitt.

Abbildung 18: DR E1-8 – CO₂-Bepreisungssysteme

Offenlegung von Angaben zu internen CO₂-Bepreisungssystemen nach DR E1-8



Größere Unternehmen berichten häufiger darüber, wie verbleibende THG-Emissionen über Entnahme- und Speicherungsprojekte bei Angabe eines Netto-Null-Ziels neutralisiert werden sollen. Konkret berichtet kein kleines Unternehmen darüber, 5 % der mittleren, 17 % der großen und 41 % der sehr großen Unternehmen.

Unternehmen, die unter Anwendung eines anderen Standards im Jahr 2023 berichteten, berichten häufiger darüber, wie verbleibende THG-Emissionen über Entnahme- und Speicherungsprojekte bei Angabe eines Netto-Null-Ziels neutralisiert werden sollen. Während 16 % der Unternehmen bei Verwendung eines anderen Standards im Jahr 2023 darüber berichten, sind es lediglich 8 % der Unternehmen, die keinen Standard verwendeten.

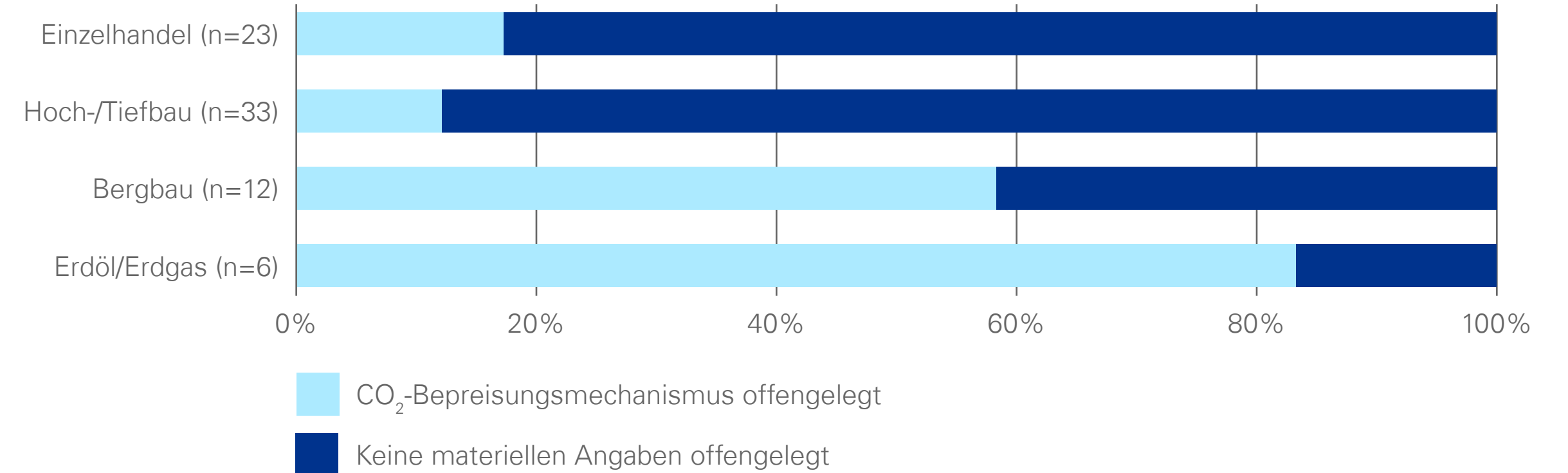
DR E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung

DR E1-8 verlangt, dass Unternehmen angeben, ob sie interne CO₂-Bepreisungssysteme verwenden und, wenn ja, wie diese Anreize für die Umsetzung von Klimakzepten und Klimazielen schaffen.

15 % der Unternehmen in der Stichprobe machen keine Angaben über das (Nicht-)Vorhandensein interner CO₂-Bepreisungssysteme, 58 % geben explizit an, dass kein solcher Mechanismus vorhanden ist. Von den 27 % der Unternehmen mit CO₂-Bepreisungssystemen erfüllen 45 % die Angabepflicht vollumfänglich (Abbildung 18).

Abbildung 19: DR E1-8 – CO₂-Bepreisungssysteme nach Branche

Offenlegung von Angaben zu internen CO₂-Bepreisungssystemen nach DR E1-8 aufgeteilt nach Branche



Hinsichtlich der Branchenzugehörigkeit zeigt Abbildung 19, dass Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas mit 83 % sowie jene im Bergbau mit 58 % häufiger über das Vorhandensein interner CO₂-Bepreisungssysteme berichten als der Durchschnitt, der bei 27 % liegt. Demgegenüber stehen Unternehmen im Einzelhandel sowie im Hoch- und Tiefbau, die lediglich zu 17 % bzw. 12 % derartige Angaben machen.

Größere Unternehmen berichten häufiger über das Vorhandensein interner CO₂-Bepreisungssysteme als kleinere. Während nur 11 % der kleinen Unternehmen derartige Angaben machen, sind es 15 % der mittleren sowie 56 % der großen und 41 % sehr großen Unternehmen.

Von den Unternehmen, die 2023 einen anderen Standard verwendeten, machen 32 % Angaben über die Verwendung eines CO₂-Bepreisungssystems. Keines der Unternehmen, das keinen anderen Standard verwendete, macht diese Angaben.

DR E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

E1-9 verlangt detaillierte Angaben der erwarteten finanziellen Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie klimabezogener Chancen. Infolge einer Phase-In-Regelung müssen Unternehmen im ersten Jahr diese Angabepflicht insgesamt nicht erfüllen. Und in den ersten drei Jahren genügen qualitative Angaben, wenn die Ermittlung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.¹⁸

Bis auf eines wenden alle Unternehmen die Phase-In-Regelung an und machen im ersten Jahr der Berichterstattungspflicht nach ESRS keine Angaben zu dieser Angabepflicht.¹⁹



4. Auswertung der Ergebnisse



4.1. Quervergleich von Angaben

Für einen qualitativen Quervergleich zwischen den (Sub-)Angabepflichten nach ESRS werden zwei Bewertungsdimensionen herangezogen: erstens der Anteil der Unternehmen, welche einer (Sub-)Angabepflicht grundsätzlich nachkommen, und zweitens die Qualität der Berichterstattung, wenn über eine (Sub-)Angabepflicht berichtet wird. Die Qualität der Angaben wird durch ein Scoringmodell mit vier Ausprägungen kategorisiert:

- vollumfänglich 4 Punkte
- weitgehend 3 Punkte
- teilweise 2 Punkte
- oberflächlich 1 Punkt

Der ermittelte Durchschnittswert über die Angaben wird dann für jedes Unternehmen zu folgender Kategorisierung aggregiert:²⁰

- hoch Score 3–4
- mittel Score 2–2,99
- niedrig Score 1–1,99

Tabelle 6 gibt einen Überblick über beide Bewertungsdimensionen für alle (Sub-)Angabepflichten. Die Werte sind

Tabelle 6: Gesamtergebnisse

Bereich	Angabepflicht		Anteil Angaben	Score
Governance	E1 GOV-3	Anreizsysteme	65 %	3,19
Strategie	E1-1	Übergangsplan	49 %	3,03
	E1 SBM-3	Strategie	77 %	3,26
Management	E1 IRO-1	Auswirkungen	80 %	2,42
	E1-2	Konzepte	81 %	3,30
	E1-3	Maßnahmen	99 %	3,05
		Mittel	59 %	2,39
Kennzahlen	E1-4	Ziele	85 %	2,30
	E1-5	Energieverbrauch	100 %	4,00
		Intensitäten	86 %	3,51
	E1-6	THG-Emissionen	100 %	3,51
		Intensitäten	93 %	3,88
	E1-7	Entnahme und Zertifikate	26 %	3,05
	E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung	27 %	3,20
	E1-9	Finanzielle Effekte	1 %	1,00

farbig unterlegt. Pink zeigt (Sub-)Angabepflichten an, die wenig zufriedenstellend gemacht werden, Blau diejenigen, die sehr gut gemacht werden, und Grau die dazwischen liegenden Angabepflichten.

Die Angabepflicht E1-9 zu erwarteten finanziellen Effekten von Klimarisiken und Klimachancen wird am wenigsten oft erfüllt; alle bis auf ein Unternehmen nehmen eine dafür vorgesehene Phase-In-Regelung in Anspruch. Die Angabepflicht E1-7 wird zwar nur von 26 % der Unternehmen in der Stichprobe behandelt, von diesen aber mit einer als hoch einzustufenden Qualität von 3,05. Diese Ergebnisse erlauben den Rückschluss, dass Entnahme- und Speicherungsprojekte in vielen Unternehmen noch nicht geplant und umgesetzt sind, wenn sie aber umgesetzt werden, dann darüber sehr wohl detailliert berichtet wird.

Die Auswertungen zu Angabepflicht E1-8 zeigen ähnliche Ergebnisse wie jene zu E1-7: Eine Offenlegung von Informationen zu internen CO₂-Bepreisungssystemen findet man zwar nur bei 27 % der Unternehmen, die Qualität dieser Offenlegung ist mit einem Score von 3,20 aber als hoch

einzustufen. Das zeigt, dass anscheinend zwar wenige Unternehmen ein CO₂-Bepreisungssystem anwenden, aber wenn sie dies tun, darüber auch detailliert berichten.

In Bezug auf Angabepflicht E1-1 zeigen die Auswertungen, dass 51 % der Unternehmen keinen Übergangsplan offenlegen, obwohl dieser ein zentraler Bestandteil des Standards E1 Klimawandel ist. Der Klimaübergangsplan soll abbilden, inwiefern Strategie und Geschäftsmodell eines Unternehmens mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens und der Klimaneutralität bis spätestens 2050 vereinbar sind und welche Maßnahmen auf dem Weg dahin getroffen werden. Die hierbei geforderten Angaben zur Untermauerung der Emissionspfade betreffen operative und strategische Dekarbonisierungshebel, Informationen über aktuell gebundene THG-Emissionen sowie erforderliche finanzielle Mittel für die aktuelle und künftige Umsetzung.

Jene 14 % der Unternehmen, welche vollumfänglich über einen solchen Übergangsplan berichten, haben sich offenbar detailliert mit ihrer THG-Emissionsbilanz, ihrem Energieverbrauch, kurz- und langfristigen Klimazielen und nötigen

Maßnahmen, sowie der Integration dieser Ziele und Maßnahmen in die Unternehmensstrategie auseinandergesetzt und dementsprechende Prozesse etabliert. Dies zeigt sich sowohl im erreichten hohen Score von 3,03 als auch in der Korrelation mit anderen Berichtspflichten: 90 % dieser Unternehmen erfüllen auch die Angaben zu Konzepten und jeweils 80 % die Angaben zu Maßnahmen und THG-Bruttoemissionen vollumfänglich, sonst weitgehend. Diese Unternehmen berichten alle zumindest teilweise über die zugewiesenen Mittel (80 % weitgehend oder vollumfänglich). Für mehr als die Hälfte der Unternehmen stellt der umfassende Übergangsplan aber offenbar noch eine Herausforderung dar.

Die Sub-Angabepflicht E1-3 Mittel wird nur von 59 % der Unternehmen behandelt und auch die Qualität der Offenlegung ist mit einem durchschnittlichen Score von 2,39 nur als mittel einzustufen. Das lässt den Rückschluss zu, dass sowohl die Zuweisung von Mitteln zu Maßnahmen als auch die Angabe der hierzu erforderlichen Datenpunkte Unternehmen vor Schwierigkeiten stellen. Diese Schwierigkeiten bei der Konkretisierung finanzieller Zuordnungen ziehen sich



durch den gesamten Standard E1. Bei Angabepflicht E1-9 haben alle bis auf ein Unternehmen der Stichprobe die Phase-In-Regelung genutzt, und auch beim Übergangsplan in E1-1 sind die Datenpunkte Investitionen und Finanzmittel diejenigen, welche am seltensten berichtet werden: Von den sechs Unternehmen, welche die Mittel vollumfänglich oder weitgehend berichten, haben wiederum fünf die Angaben zum Übergangsplan vollumfänglich erfüllt.

Die Erfüllung der Angabepflicht E1-GOV-3 zeigt ein anderes Bild. 65 % der Unternehmen integrieren klimabezogene Vergütungsbestandteile in die variable Vergütung von Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorganen und die Angaben dazu erreichen mit 3,28 einen hohen Score. Dabei ist allerdings anzumerken, dass eine Nicht-Einbindung von klimabezogenen Vergütungsbestandteilen per se nicht als negativ zu bewerten sein muss, sondern durchaus rational sein kann. Vielfach beruhen solche Vergütungsbestandteile mehr auf einer Erwartungshaltung von Investoren oder gesellschaftlichen Gruppen als auf einer Optimierung der Anreizfunktion: Wenn ein Unternehmen dies umsetzt, müssen nicht nur Art und

Gewichtung der klimabezogenen Vergütungsmaße berichtet werden, sondern muss auch nachvollziehbar dargestellt werden, an welche Bedingungen die Performancemaße geknüpft sind. Diesbezügliche Angaben fehlen jedoch bei 14 der 48 Unternehmen.

Angaben gemäß E1-SBM-3 zu Risiken und Resilienz des Geschäftsmodells werden von 77 % der Unternehmen gemacht. Deren Qualität ist mit einem Score von 3,26 hoch, da Unternehmen überwiegend berichten, dass sie sowohl Resilienz- als auch Szenarioanalysen durchgeführt haben.

Die Ergebnisse in Bezug auf Angabepflicht E1-IRO-1 zur Ermittlung und Bewertung klimabezogener Auswirkungen sind unterschiedlich. Während ein vergleichbarer Anteil (20 %) an Unternehmen keine Prozesse offenlegt, ist die Qualität bei Offenlegung mit einem Score von 2,42 nur als mittel zu bewerten. Das ist insofern interessant, als die beiden Angabepflichten in einem engen Zusammenhang zueinander stehen, da Angabepflicht E1-IRO-1 die Offenlegung der Prozesse (z. B. welche Klimaszenarien, welche

Teile der Wertschöpfungskette und welche Zeithorizonte betrachtet wurden) zur Identifikation und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen verlangt, die dann als Basis zur Durchführung der Resilienzanalyse inklusive damit einhergehender Szenarioanalyse dienen und gemäß E1-SBM-3 offengelegt werden müssen. Unternehmen müssen die wesentlichen identifizierten IROs kategorisieren und angeben, wo in der Wertschöpfungskette sie auftreten und wie sich die IROs auf Strategie und Geschäftsmodell auswirken. Die Anforderungen von SBM-3 sind damit auch Basis für die Aufstellung eines Übergangsplans. Unternehmen, welche diese Berichtspflichten nicht oder nur oberflächlich erfüllen, berichten deshalb meist auch keinen Übergangsplan. Trotz dieser inhaltlichen Verbindung zu SBM-3 werden die Datenpunkte von IRO-1 etwas schlechter erfüllt. Es gibt nur ein Unternehmen, das alle nicht-bedingten Datenpunkte offenlegt. Praktische Schwierigkeiten liegen vor allem in der Konkretisierung von Zeithorizonten und deren Integration in die Strategie sowie in der Offenlegung des Zusammenhangs zwischen angenommenen Klimaszenarien und entsprechenden klimabezogenen Annahmen im Finanzbericht.



Die Angabepflicht E1-2 zu Konzepten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen 81 % der Unternehmen und die Qualität der Offenlegung ist mit einem Score von 3,30 als hoch zu bewerten. Überraschend ist hier, dass 13 Unternehmen, welche Konzepte berichten, nicht die oberste, für die Umsetzung verantwortliche Ebene benennen – eine Angabe, welche zentral für jegliche Zielerreichung scheint. 12 % dieser Unternehmen legen sehr wohl einen Übergangsplan offen, und 20 % dieser Unternehmen berichten über klimabezogene Kriterien in ihren Vergütungssystemen.

In Bezug auf Angabepflicht E1-4 geben 85 % der Unternehmen Ziele an, allerdings ist die Qualität der Offenlegung von Zielen mit einem Score von 2,3 nur mittel und damit über alle (Sub-)Angabepflichten hinweg mit Ausnahme von E1-9 am schlechtesten. Erwartungsgemäß haben jene 15 %, welche keine Ziele nach E1-4 berichten, keinen Übergangsplan, ein Drittel dieser Unternehmen gibt aber in GOV-3 an, klimabezogene Vergütungsbestandteile zu verwenden. Dies könnte daran liegen, dass solche Performancemaße schon längere Zeit verwendet werden. Zum geringen Score von 2,30 jener

Unternehmen, welche zu Zielen berichten, kann auch beitragen, dass E1-4 eine recht große Anzahl nicht bedingter Datenpunkte aufweist. Beispielsweise wird der Datenpunkt E1-4_24 von vielen Unternehmen nicht erfüllt, welcher darauf Bezug nimmt, ob und wie eine Vielzahl von Klimaszenarien berücksichtigt wurden, wovon mindestens eines mit einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5° C vereinbar sein soll. Fast die Hälfte der Unternehmen, die hierüber nicht berichtet haben, haben jedoch in SBM-3_03 gemeinsam mit IRO-1_08 Angaben zu ihren in die Resilienzanalyse einfließenden Szenarien gemacht, während einige Unternehmen, welche in IRO-1 die Vereinbarkeit mit dem 1,5-Grad-Ziel angegeben haben, dies nicht in E1-4 getan haben. Solche und andere Inkonsistenzen können teilweise mit der Neuartigkeit und Unübersichtlichkeit einer solchen Vielzahl an unterschiedlichen, sich teils aber überschneidenden Datenpunkten erklärt werden.

Die Sub-Angabepflichten in E1-5 über Energieintensität und in E1-6 über Treibhausgasintensität zeigen ein ähnliches Bild: Die meisten Unternehmen (86 % bzw. 93 %) machen diese Angaben, und deren Qualität ist mit einem Score von

3,51 bzw. 3,88 als hoch einzustufen. Überraschend ist dabei, dass die Intensitäten zu THG-Emissionen häufiger und mit einer höheren Qualität berichtet werden als die Intensitäten zu Energie, die vermutlich leichter ermittelt werden können.

Die Sub-Angabepflicht E1-3 zu Maßnahmen bei Klimakonzepten wird von allen außer einem Unternehmen erfüllt, die Qualität der Berichterstattung ist dabei mit einem Score von 3,05 als hoch einzustufen.

Hinsichtlich der Sub-Angabepflichten E1-6 THG-Emissionen und E1-5 Energieverbrauch und Energiemix ist auffällig, dass alle Unternehmen die beiden Sub-Angabepflichten erfüllen. Die Sub-Angabepflicht zu den THG-Emissionen ist mit einem Score von 3,5 als hoch zu beurteilen und zeigt eine hohe Übereinstimmung zur jeweiligen Qualität bei den Maßnahmen. Allerdings ist die Datenqualität der Scope-3-Emissionen unklar, weil diese oft nur geschätzt werden können. Die Sub-Angabepflichten E1-5 Energieverbrauch und Energiemix legen sogar alle Unternehmen vollumfänglich offen (Score 4,00).

4.2. Differenzierung nach Unternehmenskategorisierungen

Im Folgenden werden Besonderheiten der Ergebnisse aufgrund der erfassten Unternehmenskategorien dargestellt. Die Unternehmenskategorien umfassen die Branche, die Unternehmensgröße und die Erfahrung mit Nachhaltigkeitsberichten.

Branchenvergleich

Der Branchenvergleich zeigt, dass Unternehmen in der Branche Erdöl und Erdgas tendenziell mehr (Sub-)Angabepflichten materiell behandeln als Unternehmen in den anderen drei untersuchten Branchen – Bergbau, Hoch-/Tiefbau sowie Einzelhandel. Ein Grund dafür könnte ein stärkeres öffentliches Interesse, z. B. Stakeholderdruck, im Vergleich mit Unternehmen in anderen Branchen sein. Vielfach haben diese bereits mehr Know-how und Erfahrung in der Klimaberichterstattung aufgebaut. Inter-

essant ist dabei aber auch, dass Unternehmen aus der Branche Erdöl und Erdgas nicht wesentlich häufiger darüber berichten, ihre Scope-3-Emissionen anhand von Primärdaten zu ermitteln als das die untersuchten Unternehmen im Durchschnitt machen.

Größenvergleich

Die Auswertungen nach Größenklasse der Unternehmen zeigen, dass große und sehr große Unternehmen im Vergleich zu kleinen und mittleren Unternehmen öfter und mehr (Sub-)Angabepflichten behandeln und die Angaben eine höhere Qualität aufweisen. Größere Unternehmen haben stärkere Auswirkungen auf die Umwelt und speziell auf das Klima als kleinere Unternehmen, und sie haben auch mehr Stakeholder und damit mehr Informationsbedarf. Des Weiteren können sie mehr Know-how und

Erfahrung in der Klimaberichterstattung aufbauen, und sie investieren mehr in betriebliche IT-Systeme. Dieser Größeneffekt spiegelt sich auch im verpflichtenden Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS wider, der von der Unternehmensgröße abhängt.

Eine mögliche Korrelation zwischen Zugehörigkeit zu den Branchen und Unternehmensgröße ist eher nicht wahrscheinlich. In der Branche Erdöl und Erdgas fallen vier der sechs Unternehmen (67 %) in die Kategorie groß oder sehr groß. In der Branche Bergbau sind fünf der zwölf Unternehmen groß bzw. sehr groß (42 %), im Einzelhandel elf der 23 Unternehmen (48 %) und im Hoch- und Tiefbau 15 der 33 Unternehmen (45 %).

Erfahrung mit anderen Standards

Eine schon vor Anwendung der ESRS erfolgte Nachhaltigkeitsberichterstattung nach anderen Standards, wie insbesondere den GRI-Standards, sollte sich positiv auf die Erfüllung der einzelnen (Sub-)Angabepflichten auswirken. Ein Grund ist, dass bereits Erfahrung mit detaillierten Nachhaltigkeitsberichten aufgebaut wurde und die Berichtssysteme und -prozesse entsprechend vorhanden sind. Diese können dann leichter an die Anforderungen der ESRS angepasst werden. Interessanterweise zeigt sich, dass die Erfahrung mit der Anwendung anderer Standards meist nur geringen Erklärungsgrad hat. Die Angaben zu (Sub-)Angabepflichten werden kaum wesentlich öfter oder qualitativ besser gemacht, wenn ein Unternehmen im Jahr 2023 nach anderen Standards berichtete. Ein möglicher Grund besteht in einer hohen positiven Korrelation mit der Unternehmensgröße. So erstellten 31 der 35 großen und sehr großen Unternehmen in der Stichprobe im Jahr 2023 ihren Nachhaltigkeitsbericht auf Basis eines anderen Standards. Dadurch hat die Erfahrung mit der Anwendung anderer Standards im Durchschnitt wenig Einfluss.

Ein Vergleich der Herkunftsländer der untersuchten Unternehmen ist aufgrund der unterschiedlichen Größe der Subsamples nur eingeschränkt möglich. Auch hier zeigt sich ein Größeneffekt – Länder, in denen mehr Unternehmen den Kategorien „groß“ und „sehr groß“ angehören, behandeln (Sub-)Angabepflichten tendenziell häufiger. Ähnliches gilt für Unternehmen aus Ländern, welche die CSRD noch nicht umgesetzt haben. Der Grund hierfür ist, dass Unternehmen, die freiwillig einen Bericht nach ESRS erstellen, sich damit positiv positionieren wollen.



4.3. Vergleich mit den GRI-Standards

Da zwei Drittel der Unternehmen in der Stichprobe angeben, für ihren Nachhaltigkeitsbericht 2023 die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) – allein oder in Kombination mit anderen Standards – herangezogen zu haben (teilweise ergänzt um eine Wesentlichkeitsanalyse nach den damaligen Entwürfen von ESRS Set 1), könnte ein inhaltlicher Vergleich der geforderten Angaben zur Erklärung der erzielten Scores der behandelten Angabepflichten beitragen. Jene GRI-Standards, die Unternehmen zur Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte für das Jahr 2023 zur Verfügung standen, enthalten weniger Angabepflichten als ESRS Set 1 (7): Ebenfalls vorgesehen sind Angaben zu klimabezogener Vergütung (GOV-3), Konzepten (E1-2), Maßnahmen und Mitteln (E1-3), Zielen (E1-4), Energie- und Energiemix (E1-5), THG-Emissionen und Intensitäten (E1-6), Entnahme- und Speicherungsprojekten (E1-7) sowie zu finanziellen Effekten (E1-9). Nicht zu berichten sind ein Übergangsplan (E1-1) und CO₂-Bepreisungssysteme (E1-8). Des Weiteren wird keine Offenlegung von Resilienz- und Szenarioanalyse verlangt, sondern nur die Darstellung und Zuordnung der Risiken zu physischen und Übergangsrisiken (SBM-3). Zudem wird keine Beschreibung der Prozesse zu IRO-1 gefordert.²¹

Tabelle 7: Gegenüberstellung ESRS Set 1 und GRI Standards

ESRS Set 1			GRI-Standards
Bereich	Angabepflicht		
Governance	E1 GOV-3	Anreizsysteme	GRI 2
Strategie	E1-1	Übergangsplan	
	E1 SBM-3	Strategie	GRI 201
Management	E1 IRO-1	Auswirkungen	
	E1-2	Konzepte	GRI 2, GRI 3, GRI 101
	E1-3	Maßnahmen	GRI 3, GRI 305
		Mittel	GRI 3
Kennzahlen	E1-4	Ziele	GRI 3, GRI 303, GRI 305
	E1-5	Energieverbrauch	GRI 302
		Intensitäten	GRI 302
	E1-6	THG-Emissionen	GRI 305
		Intensitäten	GRI 305
	E1-7	Entnahme und Zertifikate	GRI 305
	E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung	
	E1-9	Finanzielle Effekte	GRI 201

Trotz nicht unwesentlicher inhaltlicher Überschneidungen kann keine eindeutige Beziehung zwischen den erzielten Scores bei Behandlung von (Sub-)Angabepflichten und den nach GRI-Standards geforderten Angaben hergestellt werden. Dies kann unterschiedliche Gründe haben.

Wie in GOV-3 gefordert, muss ein Unternehmen auch nach GRI-Standards beschreiben, wie die Vergütungspolitik für Führungskräfte und oberste Kontrollorgane mit seinen Nachhaltigkeitszielen verknüpft ist. 73 % der Unternehmen, welche hierzu Angaben machen, orientierten 2023 ihren Nachhaltigkeitsbericht an GRI-Standards. Unter diesen ist auch der Anteil an Unternehmen, welche hierzu vollumfänglich berichten, etwas höher. Bei Angabepflicht E1-7 über Entnahme- und Speicherungsprojekte von CO₂ zeigt sich, dass von den 26 % an Unternehmen, die Angaben dazu machen, 68 % im Jahr 2023 ihre Nachhaltigkeitsberichte basierend auf den GRI-Standards erstellten, die ebenfalls Angaben zu Entnahme- und Speicherungsprojekten vorsehen: Auch unter GRI-Standards müssen die Unternehmen bei der Offenlegung ihrer THG-Emissionsziele angeben, ob und in welcher Art und welchem Ausmaß diese durch

Offsets erreicht werden sollen. Der Anteil an Unternehmen, welche die Angabepflicht weitgehend oder vollumfänglich erfüllen, liegt jedoch unabhängig von ihrer Erfahrung mit GRI-Standards bei etwa 20 %. Eine ähnliche Bewertung wie für E1-7 ergibt sich in der Stichprobe auch für die CO₂-Bepreisung gemäß E1-8, sowohl hinsichtlich des Anteils der Unternehmen, die dazu Angaben machen, als auch im erreichten Score dieser Unternehmen. Hier gab es im Jahr 2023 jedoch keine entsprechende Berichtspflicht nach GRI-Standards. Bei diesen drei Angabepflichten handelt es sich um Informationen über dahinterliegende freiwillige und sorgfältig zu planende Steuerungsinstrumente. Sofern diese von Unternehmen implementiert wurden, ist ihr von einer früheren Berichterstattung nach GRI-Standards unabhängiger hoher Score nicht überraschend.

Anders verhält es sich bei Angabepflichten, welche die Kernelemente einer nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmenspolitik beschreiben sollen, wie jene zu Strategien, Zielen, Konzepten und Maßnahmen. Doch auch hier hat der Einfluss der Erfahrung mit GRI-Standards keinen eindeutigen Erklärungsgehalt:

Relativ umfangreiche Angabepflichten zu Konzepten unter GRI-Standards, sowie detaillierte Berichtserfordernisse zu Maßnahmen zur Verhinderung, Abschwächung oder Bewältigung möglicher negativer Auswirkungen korrespondieren mit guten Scores bei Angabepflicht E1-2 und Sub-Angabepflicht E1-3 Maßnahmen; beim Übergangsplan nach Angabepflicht E1-1, der im Wesentlichen eine umfassende Abbildung substanzieller Bestandteile einer Nachhaltigkeitsstrategie ist, und als solcher in den GRI-Standards nicht gefordert wird, sowie bei der von den GRI-Standards nicht geforderten Beschreibung von Prozessen könnte die mangelnde Erfahrung der Unternehmen durchaus ein Grund für die schlechtere Offenlegung der Angabepflichten E1-1 und IRO-1 sein: Während IRO-1 zwar von 80 % der Unternehmen behandelt wird, ist die Berichtsqualität nur mit mittel einzustufen. Der Übergangsplan nach E1-1 wird nur von 49 % behandelt, wobei sich ein deutlicher Unterschied zeigt: Von jenen Unternehmen, welche 2023 nach GRI-Standards berichteten, behandeln 56 % die Angabepflicht zumindest oberflächlich, gegenüber 33 % der Unternehmen ohne GRI-Standards. Betrachtet man jene zwölf Unternehmen, welche 2023 gar keinen Standard verwendeten, legt



nur ein einziges einen Übergangsplan offen. Auch bei erstmaliger Erstellung eines Übergangsplans kann hier Erfahrung mit einer detaillierteren Berichterstattung zumindest einzelner Elemente eine Rolle spielen.

Wenig Kohärenz gibt es hingegen bei Angaben zu finanziellen Konsequenzen: Die Anforderungen zur Beschreibung der zugewiesenen Mittel sind in den GRI-Standards zwar deutlich geringer als nach Sub-Angabepflicht E1-3 Mittel, aber auch hier wird die Angabe einer Budgetallokation zur Umsetzung von Maßnahmen gefordert; und analog zu Angabepflicht E1-9 sehen auch die GRI-Standards eine Offenlegung der finanziellen Auswirkungen von Risiken oder Chancen vor bzw. fordern zumindest eine Angabe über die Entwicklung entsprechender Berechnungssysteme. Dennoch haben bis auf ein Unternehmen alle die Phase-In-Regelung zu Angabepflicht E1-9 genutzt.

Analog zu Angabepflicht SBM-3 erfordern auch die GRI-Standards eine Beschreibung von Risiken und Chancen sowie deren Einordnung als physisch oder transitorisch. Risiko- und Szenarioanalysen müssen jedoch nicht berichtet

werden – dennoch berichten Unternehmen überwiegend beide Instrumente, sodass hier trotz geringer Erfahrung ein hoher Score erreicht wird. Umgekehrt ist der Zusammenhang bei den Zielen: Zwar behandeln 88 % der Unternehmen, welche 2023 nach GRI-Standards berichteten, die Angabepflicht zu den klimarelevanten Zielen, wobei der Anteil unter den Unternehmen, die nicht nach GRI-Standards berichteten, mit 79 % kaum geringer ist. Allerdings wird in der untersuchten Stichprobe die Qualität der Angaben über alle (Sub-)Angabepflichten hinweg am zweit-schlechtesten bewertet, obwohl nach GRI-Standards detaillierte Angaben zu Zielen zu machen sind: Auch diese fordern Informationen zur wissenschaftlichen Fundierung, zu Zeithorizonten oder zur Methodik der Zielbildung – Datenpunkte, deren unvollständige Angabe zum geringen Score bei Angabepflicht E1-4 beiträgt. Die Qualität der Angaben ist nur geringfügig höher, wenn im Jahr 2023 nach GRI-Standards berichtet wurde.

Die Sub-Angabepflichten zu Energieverbrauch und -intensität (beide E1-5) sowie THG-Emissionen (E1-6), zu welchen auch die GRI-Standards Angaben vorsehen, werden un-

abhängig von einer vorangehenden Berichtserfahrung von einem sehr hohen Anteil der Unternehmen (86–100 %) und mit sehr hoher Qualität (3,51–4) berichtet. Dass mehr als die Hälfte der Unternehmen keine Angabe macht, wie viel Prozent ihrer offengelegten Scope-3-THG-Emissionen auf Primärdaten basieren, kann möglicherweise mit der fehlenden Angabepflicht nach GRI-Standards zu tun haben. Der Anteil der darüber berichtenden Unternehmen unterscheidet sich in Bezug auf eine vorangegangene Anwendung der GRI-Standards nur geringfügig und liegt bei etwa 40 %.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die im Juni 2025 veröffentlichten GRI-Standards 102 und 103 eine engere Angleichung mit den Berichterstattungserfordernissen von ESRS Set 1 vorsehen. Beispielsweise wird nun die Offenlegung eines Übergangsplans gefordert.

4.4. Vergleich mit dem finalen Entwurf der amended ESRS 2025

Im Laufe des Jahres 2025 wurden die ESRS Set 1 durch EFRAG einer umfassenden Überarbeitung unterzogen – dies in Erfüllung des politischen Wunsches nach einer signifikanten Reduktion der Angabepflichten.²² Der finale Entwurf der amended ESRS von EFRAG vom November 2025 wurde Anfang Dezember 2025 an die Europäische Kommission übermittelt. Er sieht in Bezug auf E1 Klimawandel viele Detailänderungen, aber eher wenige substantielle Änderungen vor.

Tabelle 8 zeigt die vorgeschlagenen Änderungen im Überblick. Darin sind die Farbrunterlegungen dieselben wie in Tabelle 6 mit den Gesamtergebnissen. Nicht farblich unterlegte (Sub-)Angabepflichten sind unverändert.

Grundsätzlich zeigt sich ein heterogenes Bild. Es werden sowohl Datenpunkte, die Unternehmen selten offenlegen,

als auch solche, die mehrheitlich berichtet werden, reduziert oder etwas vereinfacht.

Bei Angabepflicht E1-1 wird die Angabe darüber, ob ein Unternehmen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die delegierten Verordnungen zur Anpassung an bzw. zur Eindämmung des Klimawandels gemäß der Taxonomie-Verordnung fallen, alle Ziele oder Pläne erläutert, von den verpflichtenden Inhalten des Standards in freiwillige Umsetzungsleitlinien (Non-Mandatory Implementation Guidance, NMIG) verschoben. Zudem entfällt die Angabe, ob ein Unternehmen von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist oder nicht. In der Stichprobe berichteten 19 % bzw. 89 % jener Unternehmen, die einen Übergangsplan offenlegen, die genannten Angaben. Hat ein Unternehmen keinen Übergangsplan, muss dies angegeben

werden; zusätzlich muss künftig angegeben werden, bis wann es erwartet, einen Übergangsplan einzuführen. Bei konkreten finanziellen Angaben gibt es Erleichterungen im Hinblick darauf, dass die Angabe von finanziellen Ressourcen, die der Umsetzung des Übergangsplanes zugewiesen sind, nun auf signifikante finanzielle Ressourcen eingeschränkt ist. Zudem kann die offengelegte Information nun auf die genehmigten und angekündigten Schlüsselmaßnahmen, Schlüsselmaßnahmenpläne und die geplanten finanziellen Ressourcen zur Umsetzung dieser eingeschränkt werden. Allerdings sind in der Berichtsperiode investierte CapEx-Beträge in Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit Öl, Kohle oder Gas nicht länger auf signifikante Beträge eingeschränkt. Insgesamt kommt es zu gewissen Anpassungen und zum Teil zu Erleichterungen.

Tabelle 8: Änderungen durch die amended ESRS (November 2025)

ESRS Set 1		Amended ESRS Entwurf	Erleichterungen	Anteil Offenlegung	
				Gesamt	Bei Angabe von (Sub-)DR
DR GOV-3		In ESRS 2			
DR E1-1		DR E1-1	Keine Angabe über Ausnahme von EU-Referenzwerten	59 %	92 %
DR SBM-3		DR E1-2			
DR IRO-1		DR E1-3	Keine Angabe über Zusammenhang der Zeithorizonte mit erwarteter Lebensdauer der Vermögenswerte, strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen	35 %	56 %
			Keine zwingende Verwendung von Klimaszenarien	16 %	20 %
DR E1-2		DR E1-4			
DR E1-3	Maßnahmen	DR E1-5			
	Mittel	DR E1-5	Keine Angabe über Zuordnung von für Maßnahmen relevanten CapEx- und OpEx-Beträgen zu:		
			<ul style="list-style-type: none"> • Posten/Erläuterungen im Abschluss • Leistungsindikatoren und CapEx-Pläne 	<ul style="list-style-type: none"> • 15 % • 46 % bzw. 32 % 	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % • 74 % bzw. 55 %
			Keine Angabe über Abhängigkeit der Maßnahmen von Mittelverfügbarkeit	30 %	58 %

ESRS Set 1		Amended ESRS Entwurf	Erleichterungen	Anteil Offenlegung	
				Gesamt	Bei Angabe von (Sub-)DR
DR E1-4		DR E1-6	Keine Angabe zu Basisjahr/ Bezugswerten und THG-Emissionsreduktionszielwerten	32 %	38 %
			Keine freiwillige Angabe über Fortschritte vor Basisjahr	77 %	90 %
DR E1-5	Energieverbrauch	DR E1-7			
	Intensität	DR E1-7	Keine Angabe zu Energieintensitäten	85 %	
DR E1-6	THG-Emissionen	DR E1-8	Keine Angabe zu Gesamt-THG-Emissionen	100 %	
	Intensitäten	DR E1-8	Verschiebung THG-Intensitäten in Non-Mandatory Illustrative Guidance (NMIG)	93 %	
DR E1-7		DR E1-9	Keine Angabe über Beitrag der Entnahme- und Speicherungsprojekte zur Erreichung eines deklarierten Netto-Null-Ziels	11 %	42 %
DR E1-8		DR E1-10			
DR E1-9		DR E1-11	Zeitlich begrenzte Erleichterung bei Angaben	1 %	

Zu Angabepflicht E1-IRO-1 (Entwurf: E1-2) gibt es einige Vereinfachungen. Diese soll Überschneidungen mit der Angabepflicht E1-SBM-3 (Entwurf: E1-3) reduzieren, die auch in der Analyse der Nachhaltigkeitsberichte augenscheinlich sind. Unternehmen haben danach teilweise Schwierigkeiten dabei, Angaben gemäß E1-IRO-1 und E1-SBM-3 voneinander abzugrenzen. Die Darstellung der Risiken und Chancen und Zuordnung zu physischen und Übergangsrisiken ist nun in der (derzeitigen) Angabepflicht E1-IRO-1 (Entwurf: E1-2) zu tätigen, wobei der Fokus auf einer qualitativen Bewertung liegt, während quantitative Angaben im Rahmen der Angabepflicht E1-9 zu erwarteten finanziellen Effekten (Entwurf: E1-11) zu machen sind (siehe dazu weiter unten).

Zudem muss im Rahmen der Angabepflicht E1-IRO-1 keine Angabe dazu erfolgen, wie die definierten Zeithorizonte mit der erwarteten Lebensdauer der Vermögenswerte, den strategischen Planungshorizonten und den Kapitalallokationsplänen zusammenhängen. Diese Angabe wird von 44 % der Unternehmen gemacht. Des Weiteren müssen keine Szenarioanalysen gemacht werden; wenn ein Unternehmen

solche jedoch macht, sind diese zu erläutern. Die Auswertungen zeigen, dass nur 20 % der Unternehmen diese Angabepflichten erfüllen. Zudem wird festgehalten, dass eine Resilienzanalyse nicht jährlich durchzuführen ist, allerdings zumindest immer dann, wenn die Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen, Chancen und Risiken geändert wurde.

Zu Angabepflicht E1-3 (Entwurf: E1-5) wird die Zuordnung von für die Durchführung von Maßnahmen relevanten Geldbeträgen von CapEx und OpEx zu den relevanten Posten und Erläuterungen im Abschluss nicht länger gefordert. Diese Angabepflicht erfüllen lediglich 25 % der Unternehmen, die die Sub-Angabepflicht E1-3 Mittel behandeln. Zudem entfallen die Zuordnungen zu den wichtigsten Leistungsindikatoren und CapEx-Plänen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. Diese werden von 74 % bzw. 55 % jener Unternehmen, die die Sub-Angabepflicht E1-3 Mittel behandeln, offengelegt. Die Angabe, inwieweit die Durchführung von Maßnahmen von der Verfügbarkeit von Mitteln abhängt, welche von knapp der Hälfte der untersuchten Unternehmen nicht gemacht wurde, entfällt ebenfalls.

Zu Angabepflicht E1-4 (Entwurf: E1-6) müssen für THG-Emissionsreduktionsziele die Angaben zu Basisjahr und Bezugswerten gemäß E1-4.34c sowie die Angaben zu THG-Emissionsreduktionszielwerten gemäß E1-4.34d nicht gemacht werden. Aktuell machen diese Angabe 36 % jener Unternehmen, die Ziele offenlegen. Damit einhergehend entfällt auch die freiwillige Angabe über die vor dem Basisjahr erzielten Fortschritte, die von 57 Unternehmen getätigt wird, was einem Anteil von 90 % der Unternehmen mit offengelegten Zielen entspricht.

Zu Angabepflicht E1-5 (Entwurf: E1-7) entfallen die Angaben zu Energieintensitäten, die allerdings 85 % der Unternehmen offenlegen.²³

Zu Angabepflicht E1-6 (Entwurf: E1-8) entfallen die Angaben über die gesamten THG-Emissionen, da diese ohnehin aus der Angabe der disaggregierten Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-THG-Emissionen abgeleitet werden können. Die Angaben zu THG-Intensitäten entfallen weitgehend,²⁴ wobei 93 % der Unternehmen diese Angaben machen. Zudem entfällt die Priorisierung von Primärdaten für Scope-3-THG-



Emissionen, wobei mehr als die Hälfte der untersuchten Unternehmen den Anteil der Primärdaten an Scope-3-THG-Emissionen nicht offenlegt. Allerdings müssen künftig Informationen über die zur Zieldefinition verwendete Methodologie sowie deren Ausmaß offengelegt werden; zudem wird eine Angabe über die verwendete Methode zur Berechnung der Scope-2-Emissionen verlangt.

Zu Angabepflicht E1-7 (Entwurf: E1-9) entfällt die Angabe darüber, wie Entnahme- und Speicherungsprojekte zur Erreichung eines in E1-4 deklarierten Netto-Null-Ziels beitragen sollen. Auffallend ist, dass lediglich 42 % jener Unternehmen, die angeben, Entnahme- und Speicherungsprojekte zu haben, diese Angabe machen. Allerdings muss künftig zu Angabepflicht E1-4 (Entwurf: E1-6) erklärt werden, wie ein gesetztes Netto-Null-Ziel – separat von THG-Emissionsreduktionszielen – permanent neutralisiert werden soll.

Zu Angabepflicht E1-8 (Entwurf: E1-10) werden eine stärkere Angleichung mit IFRS S2 und eine Konsistenz mit den internen CO₂-Preisen in den Impairment-Tests in der Finanzberichterstattung angestrebt. In diesem Zusammenhang

entfällt E1-8.63 gänzlich, was zur Folge hat, dass acht der derzeit neun vorgesehenen Datenpunkte (davon sind zwei bedingte Datenpunkte) nicht mehr berichtet werden müssen. Die Auswertungen zeigen, dass drei Viertel der Unternehmen, die ein CO₂-Bepreisungssystem offenlegen, die Angabepflicht vollumfänglich oder weitgehend berichten.

Hinsichtlich des Umfangs der Angaben zu künftig erwarteten finanziellen Effekten von wesentlichen Risiken und Chancen aus dem Klimawandel in Angabepflichten ESRS 2 SBM-3 und E1-9 (Entwurf: E1-11) muss ein Unternehmen künftig sowohl quantitative als auch qualitative Informationen offenlegen. Es ist jedoch ein verzögertes Inkrafttreten („wave-in“) für qualitative Angaben (erst ab 2027) und für quantitative Angaben (erst ab 2030) geplant (ESRS 1.125). Tatsächlich gibt nur ein Unternehmen in der Stichprobe (oberflächliche) Informationen zu den finanziellen Effekten. Werden gewisse Bedingungen erfüllt, etwa wenn Effekte nicht separat voneinander identifiziert werden können, die Messunsicherheit zu hoch ist oder das Unternehmen nicht über entsprechende Fähigkeiten und Ressourcen verfügt, dürfen Unternehmen unter Erklärung

dessen auch nur qualitative Informationen veröffentlichen. Damit soll eine stärkere Angleichung mit IFRS S1 und somit eine verbesserte Interoperabilität erreicht werden.²⁵

Die Angabepflicht in E1-GOV-3 bleibt unverändert, wird jedoch in ESRS 2 verschoben.

4.5. ESRS VSME Standards

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfordert – gerade im Bereich Klimawandel – eine Reihe von Angaben, die Unternehmen in der vorgelagerten oder nachgelagerten Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens betreffen. Diese Unternehmen sind häufig kleinere Unternehmen, die solche Informationen nicht haben oder nicht berichten. Zudem soll die freiwillige Bereitstellung relevanter Nachhaltigkeitsinformationen für KMU den Zugang zu Finanzierungen verbessern sowie aufgrund eines verbesserten Verständnisses über die eigene Nachhaltigkeitsperformance zu einer erhöhten Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit führen.

EFRAG hat deshalb die freiwilligen VSME Standards²⁶ erarbeitet, die solche Angaben beinhalten, die von kleineren Unternehmen typischerweise nachgefragt werden. Das EU-Maßnahmenpaket Omnibus I sieht eine „value-chain cap“ vor, wonach Geschäftspartner entlang der Wertschöpfungskette keine Informationen abfragen dürfen, die über die Inhalte des ESRS VSME Standards hinausgehen.²⁷ Das soll einen möglichen Trickle-down-Effekt, d. h. den faktischen Druck, den der Informationsbedarf von berichts-

pflichtigen Unternehmen auf nicht berichtspflichtige Unternehmen erzeugt, abschwächen.

Der ESRS VSME Standard umfasst zwei Module – das Basismodul (B1–B11) und das Zusatzmodul (C1–C9) – wobei ein Unternehmen wählen kann, entweder nur das Basismodul oder beide Module zu erfüllen. Das Basismodul deckt den Zielinhalt für Kleinstunternehmen ab, dessen Anforderungen unabhängig von einer Wesentlichkeitsanalyse zu berichten sind. Das Zusatzmodul soll den Informationsbedarf von Geschäftspartnern erfüllen.²⁸

Der ESRS VSME Standard sieht in Bezug auf ESRS E1 Klimawandel folgende vergleichbare Angabepflichten vor:²⁹ Angabe B2 im Basismodul verlangt, sofern vorhanden, die Offenlegung von spezifischen Praktiken, Konzepten und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft sowie von Zielen zur Überwachung der Umsetzung der Konzepte und zur Überwachung des Fortschritts und weist somit Überschneidungen mit ESRS E1-1 Übergangsplan, E1-2 Konzepte, E1-3 Maßnahmen und Mittel sowie E1-4 Ziele auf. Angabe B3 im Basismodul

verlangt die Offenlegung des Gesamtenergieverbrauchs (wie in ESRS E1-5), der geschätzten Brutto-THG-Emissionen einschließlich Scope-1-Brutto-THG-Emissionen, standortbezogener Scope-2-Brutto-THG-Emissionen und Brutto-THG-Intensitäten (wie in ESRS E1-6), allerdings keine Angaben zu Energieintensitäten und Scope-3-THG-Emissionen.

Im Einklang mit Angabe C2 im Zusatzmodul kann das Unternehmen die oberste Leitungsebene des Unternehmens angeben, die für die Umsetzung der Praktiken, Konzepte und künftigen Initiativen verantwortlich ist (wie in ESRS E1-2).

Nach Angabe C3 im Zusatzmodul kann – je nach Art der Geschäftstätigkeit – die Offenlegung von Scope-3-THG-Emissionen als zweckmäßig erachtet werden, um relevante Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel zu erhalten. Entschließt sich ein Unternehmen dazu, Scope-3-THG-Emissionen zu berichten, muss das im Einklang mit den 15 Kategorien von Scope-3-THG-Emissionen nach dem GHG Protocol erfolgen. Wenn

THG-Emissionsreduktionsziele festgelegt werden, müssen diese in absoluten Werten für Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen sowie bei Bedarf auch für Scope-3 (wie in ESRS E1-6) offengelegt werden. Ebenfalls ist eine Liste der wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele anzugeben (wie in ESRS E1-3). Unternehmen, die in klimaintensiven Sektoren tätig sind, können bei Vorhandensein eines Übergangsplans Informationen über einen Übergangsplan offenlegen; sollte kein Übergangsplan vorhanden sein, ist anzugeben, ob und, falls ja, bis wann ein solcher festgelegt werden soll (wie in ESRS E1-1).

Nach Angabe C4 im Zusatzmodul muss das Unternehmen, sofern es klimabedingte physische Gefahren oder Übergangsereignisse identifiziert hat, die für das Unternehmen klimabedingte Risiken (nach einer Bruttobetrachtung) schaffen, diese kurz beschreiben, die Exposition und Anfälligkeit von Vermögenswerten, Aktivitäten und der Wertschöpfungskette gegenüber diesen angeben und anführen, ob Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen wurden (wie in ESRS IRO-1 und E1-2). Das Unternehmen kann die potenziellen negativen finanziellen

Auswirkungen derartiger Risiken angeben und anführen, ob es derartige Risiken als hoch, mittel oder gering einschätzt.

Nach Angabe C8 im Zusatzmodul sind Umsatzerlöse aus dem Sektor der fossilen Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas) anzugeben (wie in ESRS E1-9). Zudem hat ein Unternehmen offenzulegen, ob es von EU-Referenzwerten, die im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen stehen, ausgeschlossen ist (wie in ESRS E1-1).



Endnoten

- ¹ In der im EU-Amtsblatt veröffentlichten deutschen Übersetzung der ESRS vom 22. Dezember 2023 wird im Rahmen der Angabepflicht E1-2 der Begriff „Strategien“ verwendet, während die englische Originalfassung von „policies“ spricht. In Übereinstimmung mit der von AFRAC und DRSC veröffentlichten Liste eindeutiger Fachbegriffe zu ESRS 1 und ESRS 2 wird in dieser Studie der Begriff „policy/policies“ mit „Konzept/Konzepte“ übersetzt. Die entsprechende Begriffsübersicht ist abrufbar unter: https://www.drsc.de/app/uploads/2024/10/Eindeutige_Fachbegriffe_EN-GLISCH-DEUTSCH_ESRS_1_ESRS_2.pdf (abgerufen am 02. März 2026). Die gewählte Terminologie dient zudem der klaren Abgrenzung gegenüber dem Begriff „Strategien“, wie er im Rahmen der Angabepflicht E1 SBM-3 verwendet wird.
- ² Anfang November 2025 wurde die als Quick Fix bekannte Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 zur Änderung von ESRS Set 1 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese verlängert Übergangserleichterungen, um Erstanwender der ESRS zu entlasten. So werden Erstanwender für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 keinen neuen, weiterführenden Berichtspflichten als zum Erstanwendungszeitpunkt unterworfen bzw. werden bereits bestehende Berichtspflichten zurückgenommen.
- ³ Siehe EFRAG IG 3: List of ESRS datapoints – Explanatory note, Mai 2024.
- ⁴ Andere mögliche Gründe für fehlende Angaben können z. B. Unwesentlichkeit oder bewusste Zurückhaltung bei Angaben sein, wenn diese etwa noch zu unsicher sind. Davon wird im Folgenden jedoch abstrahiert.
- ⁵ In Österreich wurde die CSRD mittlerweile im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) umgesetzt. Dieses wurde am 21. Jänner 2026 im Nationalrat beschlossen und am 18. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
- ⁶ Klimaintensive Branchen sind jene Branchen, die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission).
- ⁷ Vgl. SWD (2025) 80 final Commission Staff Working Document accompanying the documents Proposal for a Regulation of the European parliament and the Council amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements/Proposal for a Regulation of the European parliament and the Council amending Regulation (EU) 2023/956 as regards simplifying and strengthening the carbon border adjustment mechanism and specifying further steps, Artikel 2, Para (6), der Artikel 29a der Bilanzrichtlinie ändert.
- ⁸ NACE 47 fällt in non-high-priority-Sparten mit Ausnahme von Handelstätigkeiten, die direkt einer produzierenden Sparte zuzuordnen sind. <https://www.efrag.org/system/files/sites/webpublishing/Meeting%20Documents/2407231201048062/04-05%20-%20Sector%20Classification%20-%20Basis%20for%20Conclusions%20-%20SRB%20240917.pdf>.
- ⁹ Die Stichprobe wurde im Mai 2025 über die ORBIS-Datenbank mithilfe folgender Filterkriterien generiert: Sitz in EU-27-Mitgliedstaat, Industrial Company, Börsennotierung, berichtspflichtig nach NFRD, Veröffentlichung eines konsolidierten Jahresabschlusses und weder „bankrupt“, „dissolved“ oder „liquidated“. Dabei

wurden insgesamt 5.319 Datensätze generiert.

¹⁰ Bei einem Unternehmen wurde ein Teilaspekt mit hinreichender Sicherheit geprüft.

¹¹ Die Angaben in den Geschäftsberichten variieren zum Teil. Manche Unternehmen geben die VZÄ zum Stand 31.12. an, andere Unternehmen als Jahresdurchschnitt der VZÄ. Wenn beide Angaben vorhanden waren, wurde jeweils der Jahresdurchschnitt der VZÄ verwendet.

¹² Der exakte Bewertungsmechanismus ist im Anhang dargestellt.

¹³ Die Kodierung auf Ebene der Datenpunkte und -bereiche wurde von zwei Personen durchgeführt. Hingegen erfolgte die Aggregation auf Ebene der (Sub-)Angabepflichten durch eine Person, um das Risiko intersubjektiver Verzerrungen zu vermeiden.

¹⁴ In Artikel 22 der CSDDD wird die Umsetzung eines Übergangsplans explizit gefordert. Die CSDDD ist jedoch auf EU-Ebene wieder in Diskussion.

¹⁵ In Datenpunkt DP E1-1_06 wird auch ein Querverweis auf die offengelegten Maßnahmen zum Klimaschutz in DR E1-3 sowie auf die Kennzahl taxonomiekonforme CapEx bzw. wenn erforderlich, auf CapEX-Pläne nach

EU-Verordnung 2021/2178) gefordert.

¹⁶ Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in ESRS Set 1 nicht gänzlich nachvollziehbar ist, ob Szenarioanalysen anzuwenden sind, da SBM-3 auf IRO-1 verweist, welches in ESRS E1 Szenarioanalysen nicht explizit behandelt. Vgl. dazu Lopatta/Sopp (2024), Haufe-ESRS Kommentar § 6 ESRS E1 – Klimawandel, Rz 22.

¹⁷ Die ESRS enthalten eine Phase-in Phase für Angaben nach DR E1-6 für kleinere Unternehmen (nicht mehr als 750 Beschäftigte) für Scope-3-THG-Gesamtemissionen; diese ist für die Unternehmen in der Stichprobe nicht erfüllt.

¹⁸ Siehe EU-Verordnung 2025/1416.

¹⁹ Lediglich ein Unternehmen in der Branche Hoch- und Tiefbau berichtet Teilaspekte, allerdings erfüllt es die Angabepflicht eher oberflächlich.

²⁰ Details des Scoringmodells sind im Anhang dargestellt.

²¹ Die im Juni 2025 veröffentlichten GRI-Standards 102 und 103 sehen eine engere Angleichung mit den Berichterstattungserfordernissen der ESRS Set 1 vor, darunter die Offenlegung eines Übergangsplans.

²² Die im Zuge des Maßnahmenpakets Omnibus I zum

Bürokratieaufwand kommunizierten vorgesehenen Vereinfachungen an ESRS Set 1 durch die Europäische Kommission im Februar 2025 wurden von EFRAG in einem Entwurf der amended ESRS ausgearbeitet. Dieser wurde im Juli 2025 veröffentlicht. Nach einer Konsultierungsphase wurde der endgültige Entwurf vom November 2025 an die Europäische Kommission übermittelt.

²³ Da der Entwurf der amended ESRS (November 2025) die gesamte Sub-Angabepflicht E1-5 Intensitäten aufhebt, entfallen in der Tabelle die Angaben über den Anteil der Offenlegung bei Behandlung der Sub-Angabepflicht.

²⁴ Da der Entwurf vorsieht, die gesamte Sub-Angabepflicht E1-6 Intensitäten in die Non-mandatory Illustrative Guidance (NMIG) zu verschieben, entfallen in der Tabelle die Angaben über den Anteil der Offenlegung bei Behandlung der Sub-Angabepflicht.

²⁵ Der Entwurf vom Juli 2025 sah hierzu noch zwei Vorschläge zur Erleichterung der Angabepflichten vor. Option 1 hätte es Unternehmen, die dazu keine quantitativen Angaben liefern können, ermöglicht, dies zu erklären, und nur qualitative Angaben zu machen. Option

2 hätte dagegen nur qualitative, aber keine quantitativen Angaben verlangt. Der Entwurf vom November 2025 enthält eine modifizierte Fassung von Option 1. Die explizite Diskussion bestätigt wiederum, dass diese Angabepflicht schwierig zu erfüllen ist.

²⁶ VSME steht für Voluntary Small and Medium-sized Companies. Der Standard ist 2025 als Empfehlung der Europäischen Kommission veröffentlicht worden.

²⁷ Allerdings soll für Informationen, die typischerweise in einem Sektor abgefragt werden, eine Ausnahme bestehen.

²⁸ Im ESRS VSME Standard wird die Wesentlichkeit durch das Konzept der Applicability (Anwendbarkeit) ersetzt.

²⁹ Die Angaben B1 bzw. B4–B11 im Basismodul sowie die Angaben C1, C5–C7 bzw. C9 sind für ESRS E1-Klimawandel nicht (unmittelbar) relevant, da sie übergeordnete bzw. soziale oder governance-bezogene Themen betreffen.



Anhänge



Erläuterung des Scoringmodells

Nachfolgend wird ein Überblick über die Grundlagen der Bewertung der einzelnen Angabe- und Sub-Angabepflichten basierend auf dem jeweiligen Aggregationsmechanismus gegeben. Zudem wird die Bepunktung im Scoringmodell dargelegt. Grundsätzlich sind alle Prozentangaben im Text auf ganze Prozentzahlen gerundet.

Der Score der Angaben beruht auf einer subjektiven Beurteilung des Informationsgehalts der Angaben der jeweiligen Unternehmen und nicht unbedingt auf einer formalen Beurteilung des Entsprechens mit den jeweiligen ESRS.

Das Scoringmodell beruht auf folgender Formel

$$\text{Score} = \frac{\# \text{Oberflächlich} * 1 \text{ Punkt} + \# \text{Teilweise} * 2 \text{ Punkte} + \# \text{Weitgehend} * 3 \text{ Punkte} + \# \text{Vollumfänglich} * 4 \text{ Punkte}}{\# \text{Oberflächlich} + \# \text{Teilweise} + \# \text{Weitgehend} + \# \text{Vollumfänglich}}$$

DR GOV-3 i. V. m. ESRS 2

Auf Ebene der Angabepflicht GOV-3 i. V. m. ESRS 2 wurde in der Bewertung eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob (i) ein Unternehmen klimabezogene Vergütungsbestandteile in der variablen Vergütung von Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorganen einsetzt oder nicht und (ii), wenn ja, ob alle geforderten Datenpunkte (z. B. wie die konkrete Einbindung erfolgt, ob Emissionsreduktionsziele verwendet werden, bzw. welche klimabezogenen Erwägungen dahinterstehen) berichtet werden. Daraus ergibt sich folgendes Bewertungsschema:

- Unternehmen setzt klimabezogene Vergütungsbestandteile ein: *Thema wurde nicht behandelt.*
- Unternehmen setzt klimabezogene Vergütungsbestandteile ein, berichtet aber nur einen der geforderten Datenpunkte: *Thema wurde oberflächlich behandelt.*
- Unternehmen setzt klimabezogene Vergütungsbestandteile ein, berichtet aber nur zwei der geforderten Datenpunkte: *Thema wurde teilweise behandelt.*
- Unternehmen setzt klimabezogene Vergütungsbestandteile ein und alle Datenpunkte werden berichtet: *Thema wurde vollumfänglich behandelt.*

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die die Angabepflicht vollumfänglich (4 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllen.

DR E1-1

Mit dem in Angabepflicht DR E1-1 geforderten Übergangsplan für den Klimaschutz sollen Unternehmen die Ziele, Maßnahmen und Ressourcen offenlegen, die zur Dekarbonisierung des Unternehmens vorgesehen sind. Bei der Bewertung der Angabepflicht E1-1 wird eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob (i) ein Unternehmen einen Übergangsplan hat oder nicht, (ii), wenn ein Übergangsplan vorhanden ist, ob dieser im Einklang mit drei definierten

Zielen – (1) dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, (2) mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im globalen Mittel (Pariser Klimaschutzabkommen) und (3) dem Erreichen der Klimaneutralität bis 2050 – ist und (iii), wenn kein Übergangsplan vorhanden ist, ob ein konkreter Zeitpunkt angegeben ist, bis wann ein Übergangsplan umgesetzt werden soll. Daraus ergibt sich folgendes Bewertungsschema:

Unternehmen hat keinen Übergangsplan:

- Angabe keines konkreten Zeitpunktes zur Umsetzung an: *Nein ohne Datum*,
- Angabe eines konkreten Zeitpunktes zur Umsetzung an: *Nein + Datum*,

Unternehmen hat einen Übergangsplan:

- Im Einklang mit den drei definierten Zielen (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*),
- Nicht im Einklang mit den drei definierten Zielen (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*).

Zur Abstufung der Bewertung nach (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*) werden alle anzugebenden Datenpunkte mit Ausnahme der bedingten Datenpunkte als Basis herangezogen. Werden alle dieser Datenpunkte berichtet, erfolgt die Bewertung mit *vollumfänglich*, bei ein bis drei fehlenden Datenpunkten eine Bewertung mit *weitgehend*, bei drei bis fünf fehlenden Datenpunkten mit *teilweise* sowie bei mehr als fünf fehlenden Datenpunkten mit *oberflächlich*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden alle Unternehmen, die einen Übergangsplan veröffentlichen – mit den Abstufungen *vollumfänglich* (4 Punkte), *weitgehend* (3 Punkte), *teilweise* (2 Punkte) oder *oberflächlich* (1 Punkt) erfüllt.

DR SBM-3 i. V. m. ESRS 2

In Angabepflicht DR SBM-3 i. V. m. ESRS 2 wird verlangt, dass Unternehmen für jedes wesentliche identifizierte Klimarisiko angeben, ob es sich um ein physisches oder Übergangsrisiko handelt, um basierend darauf mithilfe einer Resilienzanalyse – inklusive einer damit einhergehenden Szenarioanalyse – zu bewerten, wie resilient die Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell gegenüber dem Klimawandel sind. In der Bewertung dieser Angabepflicht wurde explizit berücksichtigt, dass Unternehmen sowohl eine Szenario- als auch eine Resilienzanalyse durchführen, was zu folgendem Bewertungsschema führt:

- Unternehmen berichtet weder über Resilienz- noch über Szenarioanalyse: *nicht behandelt*,
- Unternehmen macht entweder Resilienzanalyse oder Szenarioanalyse: *teilweise oder oberflächlich*,
- Das Unternehmen macht sowohl eine Resilienz- als auch eine Szenarioanalyse: *vollumfänglich oder weitgehend*.

Innerhalb dieser Angabepflicht gibt es keine bedingten oder alternativen Datenpunkte. Daher kann eine Bewertung mit *vollumfänglich* nur erreicht werden, wenn sowohl eine Resilienz- als auch eine Szenarioanalyse durchgeführt wird und wenn alle geforderten Datenpunkte berichtet werden – weshalb bei Fehlen einzelner Datenpunkte die Bewertung mit *weitgehend* erfolgt. Fehlt entweder eine Szenario- oder

Resilienzanalyse, kann bestenfalls eine Bewertung mit *teilweise* erfüllt erreicht werden. Fehlen weitere Datenpunkte, dann erfolgt die Bewertung mit *oberflächlich* erfüllt. Wenn lediglich offengelegt wird, ob es sich bei den wesentlichen Risiken um ein klimabezogenes physisches Risiko oder ein klimabezogenes Übergangsrisiko handelt, dann wird die Angabepflicht als *nicht behandelt* bewertet.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Angabepflicht offenlegen – mit den Abstufungen *vollumfänglich* (4 Punkte), *weitgehend* (3 Punkte), *teilweise* (2 Punkte) oder *oberflächlich* (1 Punkt) erfüllt.

DR IRO-1 i. V. m. ESRS 2

In Angabepflicht DR IRO-1 i. V. m. ESRS 2 wird von Unternehmen gefordert, die Prozesse, anhand derer wesentliche klimabezogene Auswirkungen sowie klimabedingte Chancen und Risiken identifiziert werden, anzugeben. In der Bewertung wird eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob die Prozesse die gesamte Wertschöpfungskette oder nur die eigene Geschäftstätigkeit betreffen, was zu folgendem Bewertungsschema führt:

- Teile der Wertschöpfungskette: *genau – ungenau*,
- Gesamte Wertschöpfungskette: *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich – nicht behandelt*.

Werden Prozesse nur für Teile der Wertschöpfungskette offengelegt, dann wird unterschieden, ob die Angaben genau oder ungenau gemacht werden.

Betreffend die Bewertung der gesamten Wertschöpfungskette ist zu beachten, dass es in der Angabepflicht keine

bedingten oder alternative Datenpunkte gibt, weshalb eine Bewertung mit *vollumfänglich* nur dann erfolgt, wenn alle geforderten Datenpunkte angegeben werden. Fehlen ein bis drei Datenpunkte, dann erfolgt eine Bewertung mit *weitgehend*. Fehlen drei bis acht Datenpunkte, dann erfolgt eine Bewertung mit *teilweise*; bei acht bis zwölf fehlenden mit *oberflächlich* und bei mehr als zwölf fehlenden als *nicht behandelt*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Angabepflicht offenlegen – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

DR E1-2

In Angabepflicht DR E1-2 wird die Offenlegung von Konzepten zur Steuerung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel gefordert. Die Angabepflicht unterteilt sich in Mindestangabepflichten (Minimum Disclosure Requirements, MDRs) und zusätzliche Angaben. In der Bewertung wird eine Unterscheidung getroffen, ob ein Unternehmen angibt, Konzepte zu haben oder solche nicht zu haben. Wenn keine Konzepte vorhanden sind, muss ein Unternehmen Gründe dafür angeben und kann freiwillig einen Zeitrahmen zur Umsetzung dieser angeben. Sind Konzepte vorhanden, wird in der Bewertung explizit berücksichtigt, ob Standards und Initiativen Dritter und Interessen von Schlüssel-Stakeholdern in der Umsetzung berücksichtigt werden. Diese Überlegungen führen zu folgendem Bewertungsschema:

- Unternehmen hat keine Konzepte: *Gründe (ja – nein) und Zeitrahmen (ja – nein)*,
- Unternehmen hat Konzepte: *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich und Stakeholderintegration (ja – teilweise – nein)*.

Zur Abstufung der Bewertung nach (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*) werden alle anzugebenden Datenpunkte mit Ausnahme der bedingten Datenpunkte als Basis herangezogen. Werden alle dieser Datenpunkte berichtet, erfolgt die Bewertung mit *vollumfänglich*, bei einem fehlenden Datenpunkt eine Bewertung mit *weitgehend*, bei zwei fehlenden Datenpunkten (oder einem fehlenden und einem teilweise erfüllten Datenpunkt) mit *teilweise* sowie bei drei fehlenden (oder zwei fehlenden und einem teilweise erfüllten Datenpunkt) mit *oberflächlich*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Angabepflicht offenlegen – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

DR E1-3

In Angabepflicht DR E1-3 wird die Offenlegung von Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen und die Offenlegung von Mitteln und Ressourcen zur Implementierung der Konzepte verlangt. Die Angabepflicht wurde aufgrund der Heterogenität von Maßnahmen und Mitteln bei der Bewertung in zwei entsprechende Sub-Angabepflichten aufgeteilt. Die bei Sub-Angabepflichten unterteilen sich in Mindestangabe-

pflichten und zusätzliche Angaben. In Bezug auf Maßnahmen wird eine Unterscheidung getroffen, ob ein Unternehmen angibt, Maßnahmen zu haben oder solche nicht zu haben. Wenn keine Maßnahmen vorhanden sind, muss ein Unternehmen Gründe dafür angeben und kann freiwillig einen Zeitrahmen zur Umsetzung dieser angeben. Das führt zu folgendem Bewertungsschema führt:

- Unternehmen hat keine Maßnahmen ergriffen oder geplant: *Gründe (ja – nein) und Zeitrahmen (ja – nein)*,
- Unternehmen hat Maßnahmen ergriffen oder geplant: *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*.

Zur Abstufung der Bewertung (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*) werden alle verpflichtend anzugebenden Datenpunkte (MDR-A_01 bis _05 und E1-3_01, _03 und _04) mit Ausnahme der bedingten Datenpunkte (MDR-A_04 und 05) als Basis herangezogen. Werden alle dieser Datenpunkte berichtet, erfolgt die Bewertung mit *vollumfänglich*, bei einem fehlenden Datenpunkt eine Bewertung mit *weitgehend*, bei zwei bis drei fehlenden Datenpunkten mit *teilweise* sowie bei vier bis fünf fehlenden mit *oberflächlich*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Sub-Angabepflicht Maßnahmen offenlegen – mit den Abstufungen oberflächlich (1 Punkt), teilweise (2 Punkte), weitgehend (3 Punkte) oder vollumfänglich (4 Punkte) erfüllt.

In Bezug auf Mittel wird bei der Bewertung eine Unterscheidung zwischen Unternehmen, die angeben, signifikante Mittel zur Umsetzung der in den Konzepten beinhalteten

Maßnahmen zu benötigen, und jenen, die keine signifikanten Mittel benötigen, getroffen. Das führt zu folgendem Bewertungsschema:

- Unternehmen benötigt keine signifikanten Mittel: *ja – nein*,
- Unternehmen benötigt signifikante Mittel: *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*.

Darauf, dass ein Unternehmen keine erheblichen Mittel benötigt, wird durch Nicht-Offenlegung von Datenpunkt MDR-A_06 geschlossen. Allerdings müssten auch in diesem Fall im Rahmen des zusätzlichen Datenpunkts E1-3_05 Angaben dahingehend gemacht werden, inwiefern die Handlungsfähigkeit von der Verfügbarkeit und Allokation von Ressourcen abhängt. Eine Bewertung mit *nein* erfolgt bei Nicht-Offenlegung dieser Angaben, eine Bewertung mit *ja* bei Offenlegung.

Wenn ein Unternehmen signifikante Mittel benötigt, dann werden zur Abstufung der Bewertung nach (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*) die Datenpunkte MDR-A_06, MDR-A_07 bis _09, E1-3_05 bis _08 berücksichtigt. Werden alle dieser Datenpunkte berichtet, erfolgt die Bewertung mit *vollumfänglich*, bei ein bis zwei fehlenden Datenpunkten eine Bewertung mit *weitgehend*, bei drei bis fünf fehlenden Datenpunkten mit *teilweise* sowie bei sechs bis acht fehlenden Datenpunkten mit *oberflächlich*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Sub-Angabepflicht Mittel offenlegen – mit den Abstufungen *vollumfänglich* (4 Punkte),

weitgehend (3 Punkte), *teilweise* (2 Punkte) oder *oberflächlich* (1 Punkt) erfüllt.

DR E1-4

In Angabepflicht DR E1-4 wird die Offenlegung von Zielen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel verlangt. Die Angabepflicht unterteilt sich wiederum in Mindestangabepflichten und zusätzliche Angaben. In der Bewertung wird eine Unterscheidung getroffen, ob ein Unternehmen angibt, Ziele zu haben oder keine zu haben. Wenn keine Ziele vorhanden sind, muss ein Unternehmen angeben, wie es die Effektivität von Konzepten und Maßnahmen in Bezug auf die wichtigsten Auswirkungen, Chancen und Risiken inklusive des dahinterliegenden Prozesses dennoch verfolgt sowie wie Fortschritte bewertet werden. Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgendes Bewertungsschema:

- Unternehmen hat keine Ziele: *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich – nicht behandelt*,
- Unternehmen hat Ziele:
- MDRs: *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*,
- Weitere Datenpunkte zu GHG-Emissionsreduktionszielen: *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*.

Gibt ein Unternehmen an, keine Ziele zu haben, dann werden die Datenpunkte MDR-T_14 bis _19 aus den Mindestangabepflichten als Bewertungsgrundlage herangezogen. MDR-T_14 und _15 sind dabei freiwillige Datenpunkte, die eine Angabe über Gründe und Zeitrahmen der Festsetzung von Zielen beinhalten.

Gibt ein Unternehmen an, Ziele zu haben, dann werden die Datenpunkte MDR-T_01 bis _13 aus den Mindestangabepflichten (mit Ausnahme der bedingten Datenpunkte MDR-T_03 und _08) sowie die Datenpunkte E1-4_01 bis _23 als Bewertungsgrundlage zur Abstufung der jeweiligen Bewertung nach (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*) herangezogen. Datenpunkt E1-4_19 (Offenlegung der in der Vergangenheit erzielten Fortschritte) wird als freiwilliger Datenpunkt grundsätzlich nicht berücksichtigt. Werden in Bezug auf die Mindestangabepflichten alle grundsätzlich erforderlichen Datenpunkte berichtet, erfolgt die Bewertung mit *vollumfänglich*, bei ein bis drei fehlenden Datenpunkten eine Bewertung mit *weitgehend*, bei vier bis sechs fehlenden Datenpunkten mit *teilweise* sowie ab sieben fehlenden Datenpunkten mit *oberflächlich*.

Werden in Bezug auf die zusätzlichen Datenpunkte alle grundsätzlich erforderlichen Datenpunkte berichtet, erfolgt die Bewertung mit *vollumfänglich*, bei ein bis drei fehlenden Datenpunkten eine Bewertung mit *weitgehend*, bei vier bis sieben fehlenden Datenpunkten mit *teilweise* sowie ab acht fehlenden Datenpunkten mit *oberflächlich*. Sobald keine Scope-3-THG-Emissionsreduktionsziele angegeben werden, kann eine Bewertung mit maximal *teilweise* erfolgen.

Der Durchschnitt aus der Bewertung der Mindestangabepflichten und den zusätzlichen Datenpunkten ergibt die Bewertung für jene Unternehmen, die angeben, Ziele zu haben.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die angeben, Ziele zu haben und Teilaspekte der Angabe-

pflicht Ziele offenlegen – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

DR E1-5

In Angabepflicht DR E1-5 wird die Offenlegung von Informationen zu Energieverbrauch, Energiemix und Intensitätswerten des Unternehmens verlangt. Die Angabepflicht wird in zwei Sub-Angabepflichten unterteilt – Sub-Angabepflicht Energieverbrauch und Energiemix sowie Sub-Angabepflicht Intensitätswerte. Die Angaben zu Intensitätswerten sind nur für Tätigkeiten in klimaintensiven Branchen zu tätigen, wobei alle Unternehmen der Stichprobe laut NACE-Zuordnung zu den klimaintensiven Branchen zu zählen sind. In Bezug auf die Sub-Angabepflicht Energieverbrauch und Energiemix wird folgendes Bewertungsschema eingesetzt:

- Bündelung zu Datenpunktbereiche: *erfüllt – nicht behandelt*.

Die Datenpunkte E1-5_01 bis E1-5_09 werden als Bewertungsgrundlage herangezogen und zu einem Datenpunktbereich aggregiert, da Rückschlüsse von einigen Datenpunkten auf andere gezogen werden können. Die Datenpunkte E1-5_10 bis E1-5_16 sind bedingte Datenpunkte und daher nicht Bestandteil der Bewertungsgrundlage. Der Datenpunktbereich kann entweder erfüllt oder nicht behandelt werden.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die den Datenpunktbereiche erfüllen (4 Punkte).

Betreffend die Sub-Angabepflicht Intensitäten kommt folgendes Bewertungsschema zum Einsatz:

- *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich – nicht behandelt*.

Als Bewertungsgrundlage zur Abstufung der jeweiligen Bewertung nach (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich – nicht behandelt*) werden die Datenpunkte E1-5_17 bis _20 herangezogen. Werden alle Datenpunkte berichtet, erfolgt die Bewertung mit *vollumfänglich*, bei einem fehlenden Datenpunkt eine Bewertung mit *weitgehend*, bei zwei fehlenden Datenpunkten mit *teilweise* sowie bei drei fehlenden mit *oberflächlich*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Sub-Angabepflicht Intensitäten offenlegen – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

DR E1-6

In Angabepflicht DR E1-6 wird die Angabe von THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie der THG-Gesamtemissionen, THG-Intensitäten und von Vertragsinstrumenten verlangt. Die Angabepflicht wird in drei Sub-Angabepflichten unterteilt – Sub-Angabepflicht THG-Bruttoemissionen, Sub-Angabepflicht THG-Intensitäten und Sub-Angabepflicht Vertragsinstrumente. Weiters erfolgt eine gesonderte Analyse des relativen Anteils von Primärdaten an den gesamten Scope-3-THG-Emissionen.

In Bezug auf die Sub-Angabepflicht THG-Emissionen kommt folgendes Bewertungsschema zum Einsatz: Es erfolgt eine Aggregation

- 1) der Angaben zu Scopes in den Datenpunkten E-1-6_01 bis _13 (mit Ausnahme des alternativen Datenpunktes E1-6_05 als Alternative zu E1-6_04 sowie des freiwilligen Datenpunktes E1-6_06, der als rein grafische Angabe keinen Mehrwert für die Bewertung hat (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich – nicht behandelt*);
- 2) der Angaben zu Methoden in E1-6_15 (*erfüllt – nicht behandelt*);
- 3) der separat auszuweisenden biogenen THG-Emissionen in E1-6_17, _24 und _28 (*vollumfänglich – weitgehend – teilweise – nicht behandelt*);
- 4) Scope-3-Inventar in E1-6_26 und 27 (*vollumfänglich – teilweise – nicht behandelt*); sowie
- 5) Scope-3-Schätzungsmethoden in E1-6_29 (*erfüllt – teilweise – nicht behandelt*).

E-1-6_14 und _16 sind nicht Teil der Bewertungsgrundlage, da sie bedingte Datenpunkte sind. Werden sie nicht angegeben, kann davon ausgegangen werden, dass die hinter den Angaben stehenden Informationen nicht vorhanden oder die Umstände, die eine Offenlegung erfordern würden, nicht erfüllt sind. Ausschlaggebend für die Bewertung ist die Sub-Sub-Angabepflicht zu Scopes in den Datenpunkten E-1-6_01 bis _13; wenn mehr als zwei Sub-Sub-Angabepflichten (Methoden, biogen, Inventar, Schätzungsmethoden) mit *nicht behandelt* bewertet sind, dann erfolgt eine Abwertung um eine Stufe. Eine Bewertung mit *vollumfänglich* erfolgt nur, wenn alle Sub-Sub-Angabepflichten mit *vollumfänglich* bewertet werden.

Die Sub-Sub-Angabepflicht zu Scopes wird mit *vollumfänglich* bewertet, wenn alle Datenpunkte der Bewer-

tungsbasis offengelegt werden. Bei ein bis drei fehlenden Datenpunkten erfolgt eine Bewertung mit *weitgehend*, bei vier bis sechs fehlenden Datenpunkten mit *teilweise* sowie mehr als sechs fehlenden mit *oberflächlich*. Wird kein Datenpunkt offengelegt, dann erfolgt eine Bewertung mit *nicht behandelt*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Sub-Angabepflicht THG-Emissionen offenlegen – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

In Bezug auf die Sub-Angabepflicht Vertragsinstrumente kommt folgendes Bewertungsschema zum Einsatz:

- *vollumfänglich – teilweise – nicht behandelt*.

Die Sub-Angabepflicht Vertragsinstrumente wird auf die Datenpunkte E1-6_18 und _19 reduziert. Datenpunkt E1-6_20 ist ein freiwilliger Datenpunkt und ist somit nicht Teil der Bewertungsgrundlage. Werden beide erforderlichen Datenpunkte berichtet, erfolgt die Bewertung mit *vollumfänglich*, bei einem fehlenden Datenpunkt eine Bewertung mit *teilweise*, fehlen beide Datenpunkte eine Bewertung mit *nicht behandelt*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Sub-Angabepflicht Vertragsinstrumente offenlegen – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

In Bezug auf die Sub-Angabepflicht THG-Intensitäten kommt folgendes Bewertungsschema zum Einsatz:

- *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – nicht behandelt*.

Die Sub-Angabepflicht THG-Intensitäten wird auf die Datenpunkte E1-6_30 bis _35 reduziert (ausgenommen E1-6_34, da dieser äquivalent zu E1-6_32 ist, sowie E1-6_33 und E1-6_35 aufgrund des fehlenden zusätzlichen Informationsgehalts). Werden alle drei erforderlichen Datenpunkte berichtet, erfolgt die Bewertung mit *vollumfänglich*, bei einem fehlenden Datenpunkt eine Bewertung mit *weitgehend*. Fehlen zwei Datenpunkte, erfolgt eine Bewertung mit *teilweise*. Fehlen alle Datenpunkte, erfolgt die Bewertung mit *nicht erfüllt*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Sub-Angabepflicht THG-Intensitäten offenlegen – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

DR E1-7

In Angabepflicht DR E1-7 wird die Angabe von Informationen zur Entnahme und Speicherung von THG-Emissionen im Rahmen von Projekten innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette und von durch CO₂-Zertifikate finanzierten Projekten außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette verlangt. In der Bewertung wird eine Unterscheidung zwischen Projekten innerhalb und außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette getroffen. Hat ein Unternehmen keine Entnahmeprojekte, sind keine weiteren Angaben

erforderlich. Zudem wird eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob ein Unternehmen bei Offenlegung eines Netto-Null-Ziels im Rahmen der Angabepflicht E1-4 darüber berichtet, wie verbleibende GHG-Emissionen über Entnahme- und Speicherungsprojekte neutralisiert werden sollen. Daraus ergibt sich folgendes Bewertungsschema:

- Unternehmen hat Entnahmeprojekte innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette (E1-7_01 sowie E1-7_03 bis _09, ausgenommen E1-7_03, da kein Informationsmehrwert und E1-7_06, da ein bedingter Datenpunkt): *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*,
- Unternehmen hat Entnahmeprojekte außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette (E1-7_02 sowie E1-7_10 bis _19): *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*,
- Unternehmen legt ein Netto-Null-Ziel offen (E1-7_20 bis _25): *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*.

Hat ein Unternehmen Entnahmeprojekte innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette, erfolgt eine Bewertung dann mit *vollumfänglich*, wenn alle Datenpunkte der Bewertungsgrundlage vorhanden sind. Fehlen ein bis drei Datenpunkte, dann erfolgt eine Bewertung mit *weitgehend*, fehlen vier bis sechs mit *teilweise* und wenn sieben bis acht Datenpunkte fehlen, erfolgt eine Bewertung mit *oberflächlich*.

Hat ein Unternehmen Entnahmeprojekte außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette, erfolgt eine Bewertung dann mit *vollumfänglich*, wenn alle Datenpunkte der Bewertungsgrundlage vorhanden sind. Fehlen ein bis drei Datenpunkte, dann erfolgt eine Bewertung mit *weitgehend*, fehlen vier bis

sechs mit *teilweise* und wenn sieben bis acht Datenpunkte fehlen, erfolgt eine Bewertung mit *oberflächlich*.

Hat ein Unternehmen Entnahmeprojekte außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette, dann erfolgt eine Bewertung mit *vollumfänglich*, wenn alle Datenpunkte der Bewertungsgrundlage vorhanden sind. Fehlen ein bis drei Datenpunkte, dann erfolgt eine Bewertung mit *weitgehend*, fehlen vier bis sieben mit *teilweise* und wenn acht bis zehn Datenpunkte fehlen, erfolgt eine Bewertung mit *oberflächlich*.

Erklärt ein Unternehmen ein Netto-Null-Ziel, dann erfolgt eine Bewertung mit *vollumfänglich*, wenn alle Datenpunkte der Bewertungsgrundlage vorhanden sind. Fehlt ein Datenpunkt, dann erfolgt eine Bewertung mit *weitgehend*, fehlen zwei bis drei mit *teilweise* und wenn vier bis fünf Datenpunkte fehlen, erfolgt eine Bewertung mit *oberflächlich*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Angabepflicht offenlegen – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

DR E1-8

Angabepflicht DR E1-8 verlangt von Unternehmen, wenn vorhanden, das interne CO₂-Bepreisungssystem offenzulegen. Es wird in der Auswertung eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob ein Unternehmen ein CO₂-Bepreisungssystem implementiert hat oder nicht.

- Kein CO₂-Bepreisungssystem vorhanden: *keine weiteren Angaben notwendig: nicht behandelt*.

- CO₂-Bepreisungssystem vorhanden: *vollumfänglich – weitgehend – teilweise – oberflächlich*.

Als Bewertungsgrundlage werden die Datenpunkte E1-8_02 bis _07 herangezogen. Die Datenpunkte E1-8_08 und _09 werden als bedingte Datenpunkte nicht berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt mit *vollumfänglich*, wenn alle Datenpunkte der Bewertungsgrundlage vorhanden sind. Fehlt ein Datenpunkt, dann erfolgt eine Bewertung mit *weitgehend*, fehlen zwei bis drei mit *teilweise* und wenn vier bis fünf Datenpunkte fehlen, erfolgt eine Bewertung mit *oberflächlich*.

In das Scoringmodell aufgenommen werden Unternehmen, die Teilaspekte der Angabepflicht offenlegen – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

DR E1-9

Angabepflicht E1-9 verlangt die Angabe der erwarteten finanziellen Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie klimabezogener Chancen. Als Phase-In-Regelung können Unternehmen davon Gebrauch machen, im ersten bzw. für manche Datenpunkte in den ersten drei Jahren, diese Angabepflicht nicht zu berichten. Es wurde in der Auswertung eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob ein Unternehmen von der Phase-In-Regelung Gebrauch machte oder nicht. Da 73 von 74 Unternehmen in der Stichprobe von der Phase-In-Regelung Gebrauch machten, wurde kein eigenes Bewertungsschema entwickelt.

In das Scoringmodell aufgenommen wird jenes Unternehmen, das Teilaspekte der Angabepflicht offenlegt – mit den Abstufungen vollumfänglich (4 Punkte), weitgehend (3 Punkte), teilweise (2 Punkte) oder oberflächlich (1 Punkt) erfüllt.

Einschübe

E1 GOV-3	
Die Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Offenlegung, ob und wie klimabezogene Erwägungen in die variable Vergütung von Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorganen miteinbezogen werden
	Angabe des Anteils der anerkannten variablen Vergütung, der an klimabezogene Erwägungen verknüpft ist
	Erläuterung der zugrundeliegenden klimabezogenen Erwägungen

E1-1	
Der Übergangsplan für den Klimaschutz gemäß ESRS E1-1 umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Darstellung der Kompatibilität der Unternehmensziele mit dem 1,5-Grad-Ziel und der Klimaneutralität bis 2050
	Beschreibung der Dekarbonisierungshebel und Schlüsselmaßnahmen
	Quantifizierung der für die Umsetzung des Übergangsplanes erforderlichen Investitionen und Finanzmittel unter Bezugnahme auf ESRS E1-3 sowie zentrale Leistungsindikatoren taxonomiekonformer CapEx und ggf. CapEx-Pläne gemäß der Delegierten Verordnung 2021/2139
	Qualitative Bewertung eingeschlossener THG-Emissionen in wichtigsten Vermögenswerten und Produkten und deren Einflussnahme auf die Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele sowie daraus resultierende Übergangsrisiken
	Bei Unternehmen mit taxonomiekonformen wirtschaftlichen Tätigkeiten Erklärung aller Ziele und Pläne, um wirtschaftliche Tätigkeiten an die Kriterien laut der Delegierten Verordnung 2021/2139 anzupassen
	Ggf. Offenlegung signifikanter CapEx-Investitionen in Kohle-, Erdöl- oder Erdgasaktivitäten
	Angabe einer möglichen Ausnahme von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten;
	Darstellung der Einbettung des Übergangsplans in Geschäftsstrategie und Finanzplanung sowie Angaben zu Genehmigung durch Verwaltungs-, Aufsichts-, und Leitungsorgane und Fortschritt bei Umsetzung
	Ggf. Angabe über geplante Annahme des Übergangsplans bei fehlendem Übergangsplan

E1 SBM-3	
Die Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Erläuterung für jedes klimabezogene Risiko, ob physisches Risiko oder Übergangsrisiko
	Beschreibung der Resilienz von Strategie und Geschäftsmodell ggü. dem Klimawandel, einschließlich Angaben zur Resilienzanalyse (Umfang, Zeitpunkt der Durchführung, Zeithorizonte, unterstellte Klimaszenarien)
	Beschreibung der Resultate der Resilienzanalyse, einschließlich der Resultate der Szenarioanalyse

E1 IRO-1	
Die Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Darstellung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich THG-Emissionen, klimabedingter physischer Risiken und Übergangsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette
	Identifikation klimabedingter Gefahren und Übergangsereignisse über kurz-, mittel-, und langfristige Zeithorizonte sowie Prüfung der Exponiertheit von Vermögensgegenständen und wirtschaftlichen Aktivitäten
	Verwendung eines Hochemissionsszenarios zur Identifikation und Bewertung klimabedingter Gefahren bzw. eines 1,5-Grad-Szenarios für Übergangsereignisse
	Beschreibung der Nutzung von Szenarioanalysen zur Identifikation klimabedingter Gefahren und Übergangsereignisse
	Angabe von mit dem Übergang zur Klimaneutralität inkompatiblen bzw. hohen Anpassungsaufwand erfordernden Vermögensgegenständen oder Wirtschaftsaktivitäten
	Erläuterung der Vereinbarkeit der verwendeten Klimaszenarien mit wesentlichen klimabezogenen Annahmen im Abschluss

E1-2	
Die Angabepflicht E1-2 umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Angabe der Strategien zur Steuerung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen i. Z. m. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz, Einsatz erneuerbarer Energien, einschließlich Schlüsselinhalte, Geltungsbereich, Ausnahmen, verantwortlicher oberster Leitungsebene sowie ggf. berücksichtigter Standards, Initiativen Dritter, Stakeholderinteressen und Zugänglichkeit für potenziell beeinflusste Stakeholder
	Bei fehlenden Strategien: Begründung des Nichtvorhandenseins sowie ggf. freiwillige Angabe eines Zeitplans zur Einführung entsprechender Strategien

E1-3	
Die Sub-Angabepflicht E1-3 Maßnahmen umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Offenlegung der wichtigsten Maßnahmen einschließlich Umfang, Zeitrahmen, ggf. Abhilfemaßnahmen und Ergebnisse für durch wesentliche Auswirkungen Betroffene, qualitative und quantitative Angaben zum Umsetzungsfortschritt bereits offengelegter Maßnahmen und Maßnahmenpläne
	Angabe der eingesetzten Dekarbonisierungshebel und Darstellung der erreichten und erwarteten THG-Emissionsreduktion
	Bei fehlenden Maßnahmen: Begründung des Nichtvorhandenseins sowie ggf. freiwillige Angabe eines Zeitplans zur Einführung von Maßnahmen.
Die Sub-Angabepflicht E1-3 Mittel umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Bei erheblichen CapEx- oder OpEx-Ausgaben: Offenlegung der aktuellen und künftigen zugewiesenen Mittel an den Maßnahmenplan sowie Erläuterung des Verhältnisses zu den im Abschluss ausgewiesenen Beträgen
	Angabe, inwieweit die Umsetzungsfähigkeit der Maßnahmen von Mittelverfügbarkeit und -allokationen abhängt
	Erklärung des Verhältnisses wesentlicher CapEx- und OpEx-Beträge zu relevanten Posten oder Erläuterungen im Abschluss, KPI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 und ggf. dem CapEx-Plan nach derselben Verordnung

E1-4	
Bei Vorhandensein von Zielen umfasst Angabepflicht E1-4 folgende zentrale Elemente:	
	Angabe des Verhältnisses zwischen Ziel und Zielvorgaben der Strategie sowie Zielniveau, ggf. absolute/relative Angabe und Messeinheit
	Angabe von Zielumfang, ggf. Wertschöpfungskette und geographischen Grenzen, Basisjahr/-wert, Zeitbezug, Meilensteinen/Zwischenzielen, Methodologien und wesentlichen Annahmen zur Zieldefinition, wissenschaftlicher Fundierung, Stakeholdereinbindung in den Zielsetzungsprozess sowie Änderungen an Zielen, Maßgrößen, Messmethoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenprozessen
	Angabe, ob und wie THG-Emissionsreduktionsziele und andere Ziele zur Steuerung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen gesetzt werden
	Angabe von THG-Emissionsreduktionszielen in absoluten Werten, einschließlich Scope-1, Scope-2, und Scope-3 und ggf. Intensitätswerte, unter Erklärung der Konsistenz der Reduktionsziele mit THG-Inventar
	Darstellung der Sicherstellung der Repräsentativität der Basiswerte in Hinblick auf wirtschaftliche Aktivitäten und Beeinflussung durch externe Faktoren
	Beschreibung des Einflusses neuer Basiswerte auf Zielvorgaben, Zielerreichung und Fortschrittdarstellung
	Angabe über wissenschaftliche Fundierung der THG-Emissionsreduktionsziele und Kompatibilität mit dem 1,5-Grad-Ziel
	Beschreibung erwarteter Dekarbonisierungshebel und deren quantitativen Beitrags zur Zielerreichung unter Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarien zur Bestimmung relevanter ökologischer, sozialer, technologischer, markt- und strategiebezogener Fortschritte und Dekarbonisierungshebel

E1-4	
Bei Nicht-Vorhandensein von Zielen umfasst Angabepflicht E1-4 folgende zentrale Elemente:	
	Angabe der Effektivität von Strategien und Maßnahmen im Verhältnis zu wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen
	Beschreibung des erreichten Zielniveaus sowie qualitativer und quantitativer Indikatoren zur Evaluation
	Angabe des Basisjahres zur Fortschrittmessung

E1-5	
Die Sub-Angabepflicht E1-5 Energieverbrauch umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Angabe des gesamten Energieverbrauchs sowie der relativen Anteile aus fossilen, nuklearen und erneuerbaren Quellen, einschließlich Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung aus erneuerbaren Quellen sowie Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie
	Für Unternehmen in klimaintensiven Sektoren: Aufschlüsselung nach Brennstoffverbrauch aus Kohle, Erdöl, Erdgas, anderen fossilen Quellen sowie Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung
	Ggf. Angabe über Erzeugung nicht erneuerbarer und erneuerbarer Energie
Die Sub-Angabepflicht E1-5 Energieintensitäten umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Angabe der Energieintensität i. Z. m. Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren und Abgleich der Nettoeinnahmen mit den entsprechenden Posten und Erläuterungen im Abschluss

E1-6	
Die Sub-Angabepflicht E1-6 THG-Emissionen umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Angabe der THG-Bruttoemissionen (Scope-1, Scope-2 standort- und marktbasierend, Scope-3, gesamt) disaggregiert nach Land, Segmenten, wirtschaftlicher Tätigkeit, Tochterunternehmen, THG-Kategorien oder Quelle sowie separate Angabe nicht enthaltener biogener THG-Emissionen
	Ggf. Angabe wesentlicher Änderungen an der Definition des berichtenden Unternehmens und der Wertschöpfungskette sowie deren Auswirkungen auf die jährliche Vergleichbarkeit der THG-Emissionen
	Angabe der Methodologien und wesentlichen Annahmen und Emissionsfaktoren, um THG-Emissionen zu berechnen
	Angabe wesentlicher Ereignisse und Veränderungen der Umstände zwischen den Berichtsperioden der Unternehmen in der Wertschöpfungskette und dem Abschlussdatums des Unternehmens
	Angabe von Informationen über den Anteil und Arten der vertraglichen Instrumente in Bezug auf Scope-2-THG-Emissionen
	Angabe der Berichtsgrenzen und Berechnungsmethoden für Scope-3-THG-Emissionen sowie des Anteils von Primärdaten an Scope-3-THG-Emissionen
Die Sub-Angabepflicht E1-6 Emissionsintensitäten umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Angabe der THG-Intensitätswerte und ggf. Angabe von Nettoeinnahmen zur Berechnung von Intensitätswerten, wenn kein Querverweis auf den entsprechenden Posten oder Angaben im Abschluss erfolgt

E1-7	
Die Angabepflicht E1-7 umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Offenlegung des ggf. erzielten Abbaus und der Speicherung von THG-Emissionen aufgeschlüsselt nach eigenen Projekten und Projekten in der Wertschöpfungskette und Abbauaktivitäten sowie der dahinterstehenden Annahmen, Methoden und Berechnungsrahmen
	Ggf. Offenlegung des Umfangs der THG-Emissionsreduktion bzw. des Abbaus durch Klimaschutzprojekte außerhalb der Wertschöpfungskette durch den (beabsichtigten) Erwerb von CO ₂ -Gutschriften, überprüft nach anerkannten Qualitätsstandards, inkl. Löszeitpunkt und Angabe bestehender vertraglicher Vereinbarungen
	Bei Offenlegung eines Netto-Null-Ziels in E1-4 muss das Unternehmen offenlegen, wie (Umfang, Methoden, Rahmen, Art und Weise) verbleibende Emissionen neutralisiert werden sollten
	Bei öffentlicher Geltendmachung der CO ₂ -Neutralität durch CO ₂ -Gutschriften: Erklärung, ob und wie die Geltendmachung mit THG-Emissionsreduktionszielen gemäß E1-4 einhergeht, ob und wie diese Geltendmachung bzw. Abhängigkeit von CO ₂ -Gutschriften die Zielerreichung bzw. ggf. ein Netto-Null-Ziels beeinflusst, sowie Erklärung der Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten CO ₂ -Gutschrift

E1-8	
Die Angabepflicht E1-8 umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Angabe, ob interne CO ₂ -Bepreisungssysteme verwendet werden und wie sie Entscheidungsfindung sowie Anreize zur Umsetzung klimabezogener Strategien und Ziele schaffen
	Angabe von Art, spezifischem Anwendungsbereich, CO ₂ -Preisen und kritischen Annahmen einschließlich Quellen und Begründungen
	Angabe der ungefähren Mengen der THG-Bruttoemissionen, die unter diese Systeme fallen, sowie des Anteils an den THG-Gesamtemissionen für jeden Scope

E1-9	
Die Angabepflicht E1-9 umfasst folgende zentrale Elemente:	
	Offenlegung der erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken (kurz-, mittel, und langfristig) vor Anpassungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach akuten und chronischen physischen Risiken, einschließlich Anteil und Standort betroffener Vermögenswerte, Bewertungsmethode und Geldbetrag/Nettoeinnahmen mit wesentlichem Risiko unter Bezugnahme auf die Szenarien in E1-SBM-3
	Offenlegung der erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher Übergangsrisiken vor dem Treffen von Klimaschutzmaßnahmen, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> • Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem Übergangsrisiko und Bewertungsmethode • Buchwert der Immobilien nach Energieeffizienzklassen (inkl. Anteil des Buchwerts, der auf internen Schätzwerten beruht) • Verbindlichkeiten, die ggf. im Abschluss zu erfassen sind • Geldbetrag/Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit wesentlichem Übergangsrisiko sowie ggf. Nettoeinnahmen von Kunden aus Kohle-, Erdöl-, und Erdgassektor unter Bezugnahme auf die Szenarien in E1-SBM-3 • Schätzung der Stranded Assets
	Abgleich der Vermögenswerte und Nettoeinnahmen unter wesentlichen physischen Risiken und Übergangsrisiken bzw. Schulden unter wesentlichen Übergangsrisiken mit entsprechenden Posten und Erläuterungen im Abschluss
	Angabe des Potenzials zur Nutzung wesentlicher klimabezogener Chancen, einschließlich erwarteter Kosteneinsparungen durch Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sowie potenzieller Marktgröße bzw. erwarteter Änderungen der Nettoeinnahmen aus CO ₂ -armen Produkten, Dienstleistungen und Anpassungslösungen, sofern dies den qualitativen Merkmalen nützlicher Information nach ESRS 1, Anlage B, entspricht



Impressum

Herausgeber:

KPMG Austria GmbH

in Kooperation mit dem
Center for Accounting Research
der Universität Graz

Autor:innen:

Dr. Birgit Beinsen
birgit.beinsen@uni-graz.at

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c.
Alfred Wagenhofer
alfred.wagenhofer@uni-graz.at

Dr. Theresa Wittreich
theresa.wittreich@uni-graz.at

Ansprechpartner KPMG:

Dr. Thomas Gaber,
Head of Sustainable Finance
tgaber@kpmg.at

Für die Unterstützung bei der Daten-
erhebung danken wir Elfried Berger
und Konrad Schumacher.

Koordination:

Lisa Kannonier
+43 664 821 36 64
lkannonier@kpmg.at

Grafik und Satz:

Martin Morauf-Schmidl
+43 664 883 08 787
mmorauf-schmidl@kpmg.at



A dramatic landscape photograph featuring a dark, stormy sky with heavy, dark blue and grey clouds. The foreground is dominated by a field of tall, light-colored grasses, possibly wildflowers, which are slightly out of focus. In the middle ground, there are rolling hills and a small cluster of buildings, possibly a farm or a small town, nestled in a valley. The overall mood is somber and powerful, with a strong contrast between the dark sky and the lighter foreground.

**KPMG.
Make the
Difference.**